

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

754. Sitzung

Berlin, Freitag, den 29. September 2000

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	333 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	381 *B
Zur Tagesordnung	333 B		
1. Ansprache des Präsidenten	333 C	5. Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 514/00)	339 B
Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf	333 C	Dr. Regina Görner (Saarland)	339 C
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Haushalts- gesetz 2001) – gemäß Artikel 110 Abs. 3 GG – (Drucksache 450/00)		Reinhold Bocklet (Bayern)	340 B
b) Finanzplan des Bundes 2000 bis 2004 (Drucksache 451/00, zu Drucksache 451/00)	336 A	Dr. Christine Bergmann, Bundesmi- nisterin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	341 A
Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen.	336 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	343 A
Gerhard Stratthaus (Baden-Würt- temberg)	338 B	6. Drittes Gesetz zur Änderung des Bun- deserziehungsgeldgesetzes (Drucksache 515/00, zu Drucksache 515/00)	343 A
Stanislaw Tillich (Sachsen)	381 *A	Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen)	343 A
Jürgen Gnauck (Thüringen)	381 *A	Dr. Christine Bergmann, Bundesmi- nisterin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	343 D
Mitteilung zu a): Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen	338 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	344 D
Beschluss zu b): Kenntnisnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrundsät- zengesetz	339 A	7. Fünftes Gesetz zur Änderung des Aufent- haltsgesetzes/EWG (Drucksache 517/00)	339 B
3. Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslo- sigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG) (Drucksache 512/00)	339 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	381 *C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	339 A	8. Gesetz zur Änderung produkthaftungs- rechtlicher Vorschriften (Drucksache 518/00)	339 B
4. Gesetz zur Änderung des Gerätesicher- heitsgesetzes und des Chemikalien- gesetzes (Drucksache 513/00)	339 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	381 *C

9. Gesetz zur **Ächtung der Gewalt in der Erziehung** und zur **Änderung des Kindesunterhaltsrechts** (Drucksache 519/00, zu Drucksache 519/00) 344 D
 Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) 344 D
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 346 A
 Dr. Manfred Weiß (Bayern) 347 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 349 A
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** über die **gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken** (Drucksache 516/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 381*B
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ladenschlussgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Berlin – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR und Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 324/99)
 in Verbindung mit
81. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz)** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 571/00) 356 C
 Wolfgang Branoner (Berlin) 356 D
 Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen) 357 D
 Detlev Samland (Nordrhein-Westfalen) 359 A
 Stanislaw Tillich (Sachsen) 360 A, 384*B
 Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 385*C
Mitteilung zu 11: Fortsetzung der Ausschussberatungen 360 B
Mitteilung zu 81: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse – Die Ausschussberatungen werden auf Wunsch des Antrag stellenden Landes zunächst zurückgestellt 360 B
12. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Bayern – (Drucksache 393/00) 360 C
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 360 C
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung des beschäftigungspolitischen Instruments der befristeten Beschäftigung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 551/00) 360 C
 Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen) 386*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 360 D
14. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, Saarland – (Drucksache 297/00)
 b) Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung** – Antrag der Länder Bremen, Niedersachsen – (Drucksache 396/00) 339 B
Beschluss zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 381*C
Beschluss zu b): Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 381*D
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 522/00) 360 D
 Wolfgang Senff (Niedersachsen) 360 D
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 387*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 361 C
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Versammlungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 545/00) 361 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 361 D
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte)** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 507/99) 361 D

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)	361 D	Mitteilung: Zurückverweisung an die Ausschüsse	365 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Senatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) zur Beauftragung des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	363 C	22. Entschließung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie und zur Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch – Antrag der Länder Saarland, Bayern und Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 548/00)	365 A
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 405/00)	363 C	Dr. Regina Görner (Saarland)	365 A
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)	363 C, 388*A	Detlev Samland (Nordrhein-Westfalen)	392*B
Dr. Manfred Weiß (Bayern)	364 A	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	365 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) zur Beauftragung des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	364 C	23. Entschließung des Bundesrates zu Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, zu Arbeitskräftebedarf und Ausbildung sowie zur Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT – AV) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen – (Drucksache 398/00)	365 D
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 549/00)	364 C	Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst	366 A
Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz	389*A	24. Entschließung des Bundesrates zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen, Saarland – (Drucksache 404/00)	366 A
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)	389*D	Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)	366 A, 393*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	364 D	Stanislaw Tillich (Sachsen)	393*D
20. Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 520/00)	364 D	Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	394*A
Beschluss: Die Vorlage wird gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet	364 D	Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst	366 B
21. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 105/00)	364 D	25. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Schleuserkriminalität – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 471/00)	366 B
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	390*C	Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	366 C
Peter Jacoby (Saarland)	391*D	26. a) Entschließung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 417/00)	339 B
		Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	381*D

27. Entschließung des Bundesrates gegen die **Verwertung von Genomanalysen in der Privatversicherung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 530/00) 366 C
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) 394* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 366 D
28. Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (**Fünftes Euro-Einführungs-Gesetz**) (Drucksache 458/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* A
29. Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer **1-DM-Goldmünze** und die **Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“** (Drucksache 459/00) 339 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* B
30. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (**Agrardieselgesetz** – AgrdG) (Drucksache 468/00) 369 D
Josef Miller (Bayern) 369 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 371 C
31. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (**Steuersenkungsergänzungsgesetz** – StSenkErgG) (Drucksache 469/00) 371 C
Reinhold Bocklet (Bayern) 371 C
Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 372 D
Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) 398* B
Andreas Trautvetter (Thüringen) 399* C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 373 D
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Grenze des Freihafens Bremen** (Drucksache 494/00) 339 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* B
33. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Grenze des Freihafens Emden** (Drucksache 495/00) 339 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* B
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 461/00, zu Drucksache 461/00) 373 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 374 A
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts** (BDiszNOG) (Drucksache 467/00, zu Drucksache 467/00) 374 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 374 A
36. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 491/00, zu Drucksache 491/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* A
37. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Finanzgerichtsordnung** und anderer Gesetze (2. FGOÄndG) (Drucksache 440/00) 374 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 374 B
38. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 441/00) 374 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 374 B
39. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (**Zustellungsreformgesetz** – ZustRG) (Drucksache 492/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* A
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro** – KostREuroUG (Drucksache 493/00, zu Drucksache 493/00) 339 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382* B
41. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften** (SGÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 462/00, zu Drucksache 462/00) 374 C
Reinhold Bocklet (Bayern) 374 C, 401* B

Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	374 D	in Verbindung mit	
42. Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) (Drucksache 464/00)	374 D	26. b) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 460/00)	
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	374 D	und	
43. Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 496/00)	339 B	91. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 536/00)	375 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	382*A	Beschluss zu 47 a): Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 439/1/00	375 B
44. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001) (Drucksache 497/00)	339 B	Beschluss zu 47 b): Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 463/1/00	375 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	382*B	Beschluss zu 26 b): Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 460/1/00	375 B
45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (Drucksache 442/00)	339 B	Beschluss zu 91: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 536/1/00	375 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	382*B	48. Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Europawahl vom 13. Juni 1999 (Drucksache 546/00) .	339 B
46. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 19. Mai 1999 zum Europeipe-Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine neue Rohrleitung (Europeipe II) vom Königreich Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 465/00 [neu]) .	339 B	Beschluss: Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Europawahlgesetz i. V. m. § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz	382*C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	382*B	49. Bericht der Bundesregierung zum Jahresgutachten 1998 „Welt im Wandel – Strategien zur Bewältigung globaler Umwelttrisiken “ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (Drucksache 244/00) .	339 B
Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG		Beschluss: Kenntnisnahme	383*A
47. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 439/00)		50. Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Europäischen Rat (Lissabon) 23. und 24. März 2000 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 274/00)	375 B
b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 463/00)		Reinhold Bocklet (Bayern)	375 B, 402*B
		Beschluss: Stellungnahme	375 C
		51. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 261/00)	339 B
		Beschluss: Stellungnahme	383*B

52. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:
„Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 367/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme 383*B
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Aktionsprogramm** der Gemeinschaft im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** (2001–2006) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 412/00) 376 A
Beschluss: Stellungnahme 376 B
53. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„eLearning – Gedanken zur Bildung von Morgen“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 370/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme 383*B
59. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 368/00) 376 B
Beschluss: Stellungnahme 376 C
54. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2027/97 über die **Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 397/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme 383*B
60. Verordnung zur **Änderung tierkörperbe-seitigungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 499/00) 376 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 376 C
55. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 vom 21. Dezember 1994 über ein **System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 414/00) 375 C
Beschluss: Stellungnahme 375 D
61. Zweite Verordnung zur **Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 504/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 383*C
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über **bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 420/00) 339 B
Beschluss: Stellungnahme 383*B
62. Zweiundvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 400/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382*C
57. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 426/00) 375 D
Beschluss: Stellungnahme 376 A
63. Erste Verordnung zur **Änderung zuzusatzstoffrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 457/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382*C
64. Sechste Verordnung zur **Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 500/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 383*B
58. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **gesundheitpolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft**
65. Sechste Verordnung zur **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung** (Drucksache 498/00) 376 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 376 D

66. Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (**Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung** – InVorZuV) (Drucksache 456/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382* C
67. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 327/00) 376 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 377 A
68. Verordnung zur **Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung** (Drucksache 424/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382* C
69. **Telekommunikations-Datenschutzverordnung** (TDSV) (Drucksache 300/00) 377 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 377 B
70. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001** (WoGVwV 2001) (Drucksache 473/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 382* C
71. Verordnung zu dem Abkommen vom 3. April 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung der Italienischen Republik** über die **Einbeziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 429/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382* C
72. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000 (**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001** – LStÄR 2001) (Drucksache 454/00) 377 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 377 B
73. Benennung von **zwei Mitgliedern** und **zwei stellvertretenden Mitgliedern** des Kuratoriums der Stiftung „**Erinnerung, Verantwortung und Zukunft**“ – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – (Drucksache 505/00) 377 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 505/1/00 377 C
74. Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der **Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode** (FAL) – gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satzung der Forschungsanstalt Braunschweig-Völkenrode (FAL) – (Drucksache 234/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des zuständigen Agrarausschusses in Drucksache 234/1/00 383* D
75. Berufung eines **Ersatzmitgliedes der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** – gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank – (Drucksache 430/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des zuständigen Agrarausschusses in Drucksache 430/1/00 383* D
76. Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 507/00) 339 B
Beschluss: Staatssekretär Dr. Josef Fischer (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen 383* D
77. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Sozialschutzausschuss des Rates**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 476/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 476/1/00 383* D
78. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Eurostat-Arbeitsgruppe „Kulturstatistik“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 503/00) 339 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 503/1/00 383* D

79. Benennung eines **Mitglieds** und eines **stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 428/00) . . . 339 B
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 428/00 383 * D
- Mitteilung:** Drucksache 146/00 wird für erledigt erklärt 339 B
80. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 532/00) 339 B
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 384 * A
82. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“** und des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 558/00) 377 C
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) 403 * C
- Claus Möller (Schleswig-Holstein) . 403 * C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 4 GG – Annahme einer Entschließung 377 D
83. Entwurf eines Gesetzes zum **Ausstieg aus der ökologischen Steuerreform** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 563/00) 349 B
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . 349 B
- Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 350 C
- Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) . . 352 D
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 353 D
- Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . 355 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 356 C
84. Entschließung des Bundesrates zur **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 565/00)
- in Verbindung mit
85. Entschließung des Bundesrates zur **Ab-schaffung des sozialversicherungsrechtlichen Anfrageverfahrens** bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 566/00) 366 D
- Willi Stächele (Baden-Württemberg). 366 D, 395 * B/C
- Mitteilung** zu 84 und 85: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . 367 C
86. Entschließung des Bundesrates zur **wirksameren Bekämpfung von Rechts-extremismus und Fremdenfeindlichkeit** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 564/00)
- in Verbindung mit
90. Entwurf eines Gesetzes zur **verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten** und anderer **extremistischer strafbarer Handlungen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 577/00) 367 C
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) 396 * B
- Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) 367 D
- Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . 368 D
- Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 397 * D
- Mitteilung** zu 86 und 90: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . 369 D
87. Achte Verordnung zur **Änderung der Wohngeldverordnung** – Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 472/00) . . . 377 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 378 A
88. Zweites Gesetz zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 583/00) 378 A
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin 378 A, 404 * A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 378 B

<p>89. Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG) (Drucksache 584/00) . . . 378 B</p> <p style="padding-left: 2em;">Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin 378 C, 404* C</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 378 C</p>	<p>Nächste Sitzung 378 D</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR 379, 380 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 380 A/C</p>
---	---

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff,
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-
Vorpommern – zeitweise –

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Dr. Eckart Werthebach, Bürgermeister und Sena-
tor für Inneres

Wolfgang Branoner, Senator für Wirtschaft und
Technologie

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und
für Europaangelegenheiten

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Bremen:

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für
Finanzen

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der
Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finan-
zen

Bayern:

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Josef Miller, Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses
der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadt-
entwicklungsbehörde und Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg beim
Bund

Dr. Ingrid Nümann-Seidewinkel, Senatorin, Prä-
ses der Finanzbehörde

Hessen:

Ruth Wagner, Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Marlies Mosiek-Urbahn, Sozialministerin

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Herbert Mertin, Minister der Justiz

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Dr. Regina Görner, Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Andreas Trautvetter, Finanzminister

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Christoph Zöpel, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Kurt Bodewig, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Erwin Jordan, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

(A)

(C)

754. Sitzung

Berlin, den 29. September 2000

Beginn: 9.30 Uhr

Tagesordnungspunkt 1:

Ansprache des Präsidenten

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 754. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus der **Hessischen Landesregierung** und damit aus dem Bundesrat ist am 7. September 2000 Herr Staatsminister Dr. Franz Josef Jung ausgeschieden. Die Hessische Landesregierung hat am 19. September 2000 Herrn Staatsminister Jochen Riebel zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 20. September 2000 Frau Ministerin Dr. Wilma Simon ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 26. September 2000 Frau Ministerin Dagmar Ziegler zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Am 26. September 2000 hat die Regierung des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** Herrn Minister Erwin SELLERING zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Mitarbeit im Plenum und in den Organen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Haus eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 91 Punkten vor. Die Punkte 26 b) und 91 werden mit Punkt 47 aufgerufen. Punkt 81 wird mit Punkt 11 aufgerufen. Punkt 83 wird nach Tagesordnungspunkt 9 behandelt. Die Punkte 84 und 85 werden miteinander verbunden und nach Tagesordnungspunkt 27 behandelt. Es folgen die Punkte 86 und 90, die ebenfalls verbunden werden. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem Abschied von Bonn heiße ich Sie zur **ersten Sitzung des Bundesrates in seinem neuen Domizil in Berlin**, dem ehemaligen Preußischen Herrenhaus, willkommen.

Heute ist ein besonderer Tag. Der Bundesrat nimmt nicht nur seine Arbeit nach der Sommerpause wieder auf; er tritt zum ersten Mal seit dem 9. November 1990 wieder in Berlin zusammen, der Hauptstadt des geeinten Deutschland. Er wird heute und in Zukunft in einem Haus tagen, das wie wenige die jüngere deutsche und preußische Geschichte widerspiegelt.

Lassen Sie mich nur einiges aus der **Geschichte des Herrenhauses** in Erinnerung rufen!

Das Gebäude selbst, in dem wir uns hier befinden, ist etwa 100 Jahre alt. Vor ihm stand an dieser Stelle ein Palais, das einst weit vor den Toren Berlins errichtet worden war und ab 1826 das Elternhaus von Felix Mendelssohn Bartholdy war.

1851 kaufte der preußische Staat Palais und Grundstück. Noch im selben Jahr tagte darin die **Erste Kammer Preußens**, das Herrenhaus.

1898 wurde das alte Palais abgerissen und das heutige Gebäude als dreiflügelige prachtvolle Anlage im Stil der Neurenaissance errichtet.

Das Herrenhaus selbst hat eine wechselvolle – um nicht zu sagen: spezifisch preußische – Geschichte. Das so genannte Oberhaus bildete die Erste Kammer im preußischen Staat. Es wurde nach seinen Mitgliedern, die fast ausschließlich der Oberschicht angehörten, „Herrenhaus“ genannt. Seine Entwicklung war auch eine Folge der Bürgerlichen Revolution von 1848/49.

Das Zwei-Kammer-System hatte sich bereits im Europa des 19. Jahrhunderts etabliert. Es war nicht Ausdruck föderaler Überlegungen. Vielmehr sollte dem Grund besitzenden Adel ein gewisser Anteil an den Institutionen der Gesetzgebung belassen werden. Dem entsprach die Zusammensetzung des da-

(D)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) maligen Herrenhauses: Seine Mitglieder waren vom König ernannt. Sie entstammten überwiegend dem Adel; die Mitgliedschaft war erblich. Nur die wenigsten von ihnen, so Bürgermeister großer Städte, trugen zur Repräsentation moderner Lebensbedingungen bei. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Daseinsberechtigung eines so zusammengesetzten Hauses gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend in Frage gestellt wurde. Insbesondere das aufstrebende Bürgertum verlangte nach Mitspracherechten im Oberhaus.

Mit der Novemberrevolution 1918 endete die Epoche des Preußischen Herrenhauses.

Statt seiner zog mit dem Beginn der Weimarer Republik der **Preußische Staatsrat**, die parlamentarische Vertretung der preußischen Provinzen, in das Herrenhaus ein. Der Staatsrat wählte den damaligen Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer am 7. Mai 1921 zu seinem Präsidenten. Als Vertretung der preußischen Provinzen hatte der Staatsrat das Recht zur Gesetzesinitiative und -begutachtung in Preußen. Ihm stand ein beschränkt aufschiebendes Veto zu. Ein Vorläufer unseres heutigen Bundesrates war er nicht. Er war ein Organ des preußischen Staates, das der Vertretung seiner Provinzen diente.

Gleichwohl gab es auch damals und innerhalb Preußens Bestrebungen, die mehr Dezentralisation forderten. So begründete Adenauer am 6. Februar 1919 in seiner „Großen Rheinland-Rede“ die Notwendigkeit, gegenüber dem Hegemonialstaat Preußen ein Gleichgewicht zu schaffen durch Bildung eines Bundesstaates der „Westdeutschen Republik“ im Verband des Deutschen Reiches. Um nicht als Separatist zu erscheinen, beendete er seine Ausführungen mit den Sätzen:

Wie soll diese Initiative ergriffen werden? Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Westdeutsche Republik unbedingt auf dem gesetzmäßigen Wege geschaffen werden muss.

Zu einer „Westdeutschen Republik“ kam es nicht. 1933 degradierten die Nationalsozialisten das Herrenhaus zur „Stiftung Preußenhaus“ und nutzten Teile für das benachbarte Reichsluftfahrtministerium. Nach dem Zweiten Weltkrieg fand die Akademie der Wissenschaften der ehemaligen DDR in dem teilweise zerstörten Gebäude Aufnahme.

Heute bildet der historische Bau, verbunden mit einer neuen Innenarchitektur, eine **gelungene Symbiose zwischen Tradition und Moderne**. Allen, die daran mitgewirkt haben, dies zu vollbringen, möchte ich ausdrücklich danken, allen voran unserem Direktor, Professor O s c h a t z , und seinen Mitarbeitern.

(Beifall)

Ich schließe in diesen Dank die Mitarbeiter ein, die in Bonn geblieben sind und sich nicht entschließen konnten, nach Berlin zu kommen.

Wir danken weiter dem Architekten Professor S c h w e g e r , seinen Mitarbeitern, den Handwer-

kern und den Bauleuten für eine hervorragende Leistung.

(Beifall)

Auch der **Bundesrat**, meine sehr verehrten Damen und Herren, **kann auf eine wechselvolle Geschichte zurückblicken**. Von 1871 bis 1918 war er das föderalistisch-monarchische Regierungsorgan des Deutschen Reiches. B i s m a r c k sah in der Pluralität von 25 verschiedenen Regierungen im Bundesrat eine Art – ich zitiere – „Palladium für die Zukunft Deutschlands in dieser Gestaltung. Das föderative Kollegium übt die Souveränität des gesamten Reiches aus. Denn die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen.“ – So weit Bismarck.

Das Deutsche Reich war damit zwar formell ein Bundesstaat, der Verfassungspraxis war das ausgewogene Wechselspiel einer bundesstaatlichen Ordnung jedoch fremd. Die Reservatrechte süddeutscher Staaten legen dafür ebenso Zeugnis ab wie die Hegemonialstellung Preußens.

In der Weimarer Republik trat der **Reichsrat** als föderatives Organ an die Stelle des Bundesrates. Er war die Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung. Im neuen politischen Kräftespiel hatte er kaum mehr etwas mit dem alten Bundesrat gemein, zumal er nicht über ein Recht zur Gesetzesinitiative verfügte.

Mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 unterstellten die Nationalsozialisten die Landesregierungen der Reichsregierung in Form nachgeordneter Vollzugsbehörden bei gleichzeitiger Auflösung der Landesparlamente. Das Ende der demokratischen Republik war damals auch das Ende ihrer föderativen Ordnung.

Als sich am 7. September 1949 der erste Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland konstituierte, stellte sein Alterspräsident B ü h l die erste Sitzung mit den Worten Schillers unter das Motto: „Das vollkommenste Kunstwerk ist der Bau der politischen Freiheit.“ – Es sollte 40 Jahre dauern, bis sich dieser Wunsch durch die deutsche Wiedervereinigung für alle Deutschen erfüllte.

Mit seinem **Votum für eine bundesstaatliche Ordnung** hat der **Parlamentarische Rat 1948/49** eine seiner wichtigsten verfassungspolitischen Entscheidungen getroffen. Heute können wir feststellen: Deutschland hat mit der bundesstaatlichen Struktur seine endgültige politische Ordnung gefunden: die Einheit in der Vielfalt und die Vielfalt in der Einheit im Inneren sowie das Macht verteilende Prinzip, das die Rückkehr zur Hegemonialmacht ausschließt und das Deutschland damit erst dauerhaft europakompatibel werden lässt.

Dass wir die **Wiedervereinigung** mit Zustimmung aller unserer Nachbarn vollziehen konnten, ist vor allem auch unserer bundesstaatlichen Ordnung geschuldet. Bundestag und Bundesrat sind beides Bundesorgane. Sie sind aufeinander bezogen und stehen in einem Verhältnis der Kooperation zueinander.

(C)

(D)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Deshalb war es letztlich bereits durch dieses Verhältnis geboten, dass der Bundesrat dem Bundestag folgen und seinen Sitz ebenfalls in Berlin nehmen würde.

Im Juli haben wir uns von Bonn und seiner Gastlichkeit verabschiedet. Heute begrüßen wir Berlin und wünschen uns von ihm, seinen Bürgerinnen und Bürgern gute Nachbarschaft und eine gute gemeinsame Zukunft.

Was auch immer der **Wechsel des Ortes** sonst bedeuten mag – er **vollzog sich in der Kontinuität der bundesstaatlichen Ordnung**. Sie wird die Arbeit des Bundesrates in Berlin ebenso bestimmen, wie sie seine Arbeit in Bonn bestimmt hat.

Kontinuität bedeutet nicht Unbeweglichkeit. Als ein Teil des Ganzen nimmt auch die bundesstaatliche Ordnung an den Veränderungen unserer lebendigen Verfassung teil. Wie diese nimmt sie die Veränderungen unserer gelebten staatlichen Wirklichkeit auf. So wurde das Grundgesetz von 1949 bis 1990 36-mal modifiziert. 25 dieser Verfassungsänderungen hatten bundesstaatliche Verfassungsbestimmungen zum Gegenstand: Normen über die Finanzordnung, die Ausweitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und dem Bund, um nur einige zu nennen.

Die bedeutendste Aufgabe des Bundesrates bleibt, wie bisher, die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes. Hier kommt unserem föderativen Verfassungsorgan eine zentrale politische Rolle zu und damit auch eine zentrale politische Verantwortung: die **Verantwortung für den Erhalt einer lebendigen bundesstaatlichen Ordnung**.

- (B)

Auf die Bedeutung dieser Verantwortung haben der Bundesrat und seine Präsidenten stets aufs Neue hingewiesen. Die erste Sitzung des Bundesrates nach der Wiedervereinigung war zu Beginn einer nachdrücklichen Vergewisserung seiner Rolle und seiner Bedeutung für die freiheitlich-demokratische Ordnung des Bundesstaates gewidmet. An seiner Entschlossenheit, als ein eigenständiges politisches Organ mit einer eigenständigen Rolle, einem **eigenständigen politischen Gewicht** zu handeln und dieses zu wahren, hat er nie einen Zweifel gelassen. Er ist mitverantwortlich für die gesamte Politik des Bundes und eine Stätte legitimer und notwendiger politischer Auseinandersetzung.

Auf diese Entschlossenheit des Bundesrates, an der Gestaltung der deutschen Politik verantwortlich und als Hüter der bundesstaatlichen Ordnung teilzunehmen und mitzuwirken, werden wir auch in Zukunft angewiesen bleiben. Das gilt nicht nur für die **Entwicklung der bundesstaatlichen Verfassungswirklichkeit** in den kommenden Jahren, es gilt gleichermaßen für die **Entwicklung der Europäischen Union** auf ihrem Weg zur Erweiterung und zur weiteren politischen Integration.

Wollte man eine europäische Verfassung schreiben, die nicht nur den institutionellen Bedürfnissen, sondern ebenso den historischen und politischen

Erfahrungen Preußens Rechnung trägt, dann müsste man in ihr auch die bundesstaatliche Ordnung Deutschlands als dem bevölkerungsreichsten Staat in der Mitte der Europäischen Union verankern. Denn erst die mit dieser Ordnung gewährleistete Machtverteilung innerhalb Deutschlands und die Selbstständigkeit der Länder macht die deutsche Nation europaverträglich. Nur sie gibt den Ländern die Möglichkeit, nicht nur Anwälte guter Nachbarschaft mit unseren Nachbarn, sondern auch Brückenbauer in einem Europa der Vielfalt zu werden und diese Vielfalt zugleich mit Leben zu erfüllen.

(C)

Welche Gestalt unsere bundesstaatliche Ordnung in den kommenden Jahren annehmen wird, werden wir im Bundesrat und im Kreis der Bundesländer maßgeblich mitbestimmen. **Drei Aufgaben** sind es vor allem, **die uns gestellt sind**:

Die **Neuordnung der Finanzverfassung** als Erstes: Sie ist die eigentliche Bewährungsprobe jeder bundesstaatlichen Ordnung, der Selbstständigkeit der Länder und der Ländervielfalt. Die Länder müssen sich zu ihrer Selbstständigkeit nicht nur bekennen, sie müssen sie auch wirklich wollen. Das heißt aber auch, der Versuchung zu widerstehen, sich der Verantwortung für eigenständiges Handeln durch die Flucht unter die Gesetzgebung des Bundes zu entziehen.

Zweitens die **Fortführung des Solidarpaktes**: Er ist Ausdruck unserer Einheit und der Solidarität aller Deutschen. Diese hat sich in den zurückliegenden zehn Jahren eindrucksvoll bewährt. Die ostdeutschen Länder werden auch in den kommenden Jahren auf die Solidarität des ganzen Deutschland angewiesen bleiben.

(D)

Drittens die **Fortentwicklung der europäischen Institutionen und die Neubestimmung der Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten**: Hier geht es um die weitere Regierungskonferenz, die in Nizza beschlossen werden soll. Die Europäische Union – auch in ihrer erweiterten Dimension – kann den gelebten Bundesstaat in Deutschland nicht ersetzen. Sie kann ihn, richtig verstanden, jedoch bereichern. Länder und Bundesrat müssen dazu das Ihre beitragen.

Wo einst der Preußische Staatsrat die Provinzen Preußens repräsentierte, werden die deutschen Länder ab heute ihren Beitrag zum Bundesstaat und zu seiner Zukunft leisten. Sie, die Länder, sind die Quelle der Souveränität der Bundesrepublik, und in ihrer Einheit in Vielfalt konstituieren sie die deutsche Nation.

Unsere Arbeit und damit die Gestaltung der deutschen Verfassungswirklichkeit wird darüber entscheiden, ob es so bleibt oder ob sich der Bundesrat dereinst dem Preußischen Staatsrat angleicht und de facto zu einer Vertretung deutscher Provinzen wird. Lassen Sie uns mit dem Beginn unserer Berliner Zeit unsere Entschlossenheit erneuern, Deutschland seine bundesstaatliche Ordnung zu erhalten und sie zum Wohle Europas zu sichern!

(Beifall)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) – Ich danke Ihnen.

Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung: Als Sächsischer Ministerpräsident und derzeit amtierender Bundesratspräsident ist es für mich wie auch für den Freistaat Sachsen eine besondere Auszeichnung, an diesem Tag präsidieren zu dürfen.

Der Freistaat Sachsen möchte dem Bundesrat ein Geschenk machen. Es ist eine Glocke, eine Präsidentsglocke mit Hammer aus Meißner Porzellan. Ich möchte sie Herrn Direktor Oschatz als Geschenk des Freistaates Sachsen übergeben. Die Sachsen stören sich nicht daran, dass sie blau-weiß und nicht grün-weiß ist. Blau-weiß ist die Farbe Meißens.

(Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf übergibt die Glocke – Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir treten nun in die weitere Tagesordnung ein.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 2 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (**Haushaltsgesetz 2001**) (Drucksache 450/00)
- b) **Finanzplan des Bundes 2000 bis 2004** (Drucksache 451/00, zu Drucksache 451/00)

(B) Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Diller (Bundesministerium der Finanzen).

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine zukunftsorientierte Haushaltspolitik kann nur heißen: Wir setzen weiterhin unseren konsequenten Konsolidierungskurs fort und bilden trotz des Sparens deutliche Schwerpunkte, die helfen, mehr Zukunftsfähigkeit zu gewinnen. Der Entwurf des Bundeshaushalts 2001 spiegelt dies wider. Er ist ein Reformhaushalt. Mit ihm werden Projekte aufgearbeitet, die viele Jahre liegen geblieben sind, und es werden zukunftsweisende Akzente gesetzt.

Mit dem **Stichwort „Zukunftsfähigkeit gewinnen“** liegen die Schwerpunkte erstens bei der Familienförderung, zweitens bei der Sicherung der sozialen Systeme und drittens bei der Stärkung von Forschung und Bildung.

Der Haushalt 2000 war ein großer Schritt hin zu einem Bundeshaushalt, der keine neuen Schulden macht. Ein Jahr lang haben wir hart daran gearbeitet, um 2006 einen Bundeshaushalt ohne neue Schulden vorlegen zu können.

Im vergangenen Jahr haben wir Ihnen angekündigt, dass wir 2001 weniger Kredite brauchen werden als im Jahre 2000. Dies haben wir mit dem Regierungsentwurf konsequent umgesetzt. Sind es in diesem Jahr noch fast 50 Milliarden DM, so werden es im nächsten Jahr nur noch 46,1 Milliarden DM sein.

Damit liegen wir voll auf der Linie der mittelfristigen Finanzplanung. (C)

Nach dem neuen Finanzplan soll der Bundeshaushalt 2002 mit 41 Milliarden DM, 2003 mit 30 Milliarden DM und 2004 mit rund 20 Milliarden DM an neuen Schulden auskommen. Das heißt, die **Defizitlinie fällt**. Die Bundesfinanzen sind auf dem Weg der Besserung.

Was uns mit Stolz erfüllt: Wir haben es geschafft, trotz dieser Konsolidierungslinie einen **Reformhaushalt** vorzulegen. Knappe Mittel machen politisches Gestalten nicht unmöglich. Im Gegenteil: Die Gestaltungsfähigkeit der Politik zeigt sich besonders bei begrenzten Mitteln.

Unsere Politik ist auf die **Stärkung zukunftsorientierter Bereiche** ausgerichtet. Einer dieser Schwerpunkte liegt auf **Forschung, Bildung und Wissenschaft** – ein Bereich, der lange vernachlässigt wurde.

So stagnierte der **Hochschulbau** seit Jahren auf einem Niveau von 1,8 Milliarden DM Förderung durch den Bund. Die Folgen sehen Sie an der baulichen Ausstattung unserer Universitäten. Wir stärken die Hochschulbauförderung im kommenden Jahr erneut, diesmal um 215 Millionen DM, und sehen insgesamt rund 2,2 Milliarden DM vor.

Besonders möchte ich auf das **BAföG** verweisen. 1991 haben noch 605 000 Studenten BAföG bekommen. 1998 waren es nur noch 340 000 – ein massiver Sozialabbau.

Soziale Gerechtigkeit verlangt Chancengleichheit. Der Staat muss in der Lage sein, unverschuldete Nachteile auszugleichen. Im Bildungsbereich ist das zum Vorteil aller. Wir wollen die jungen Menschen qualifizieren und ihre Bereitschaft zu lernen nach Möglichkeit fördern. (D)

Das BAföG wird künftig um rund eine halbe Milliarde DM erhöht. Wir verbessern das Gesetz grundlegend. Wir sorgen dafür, dass in Zukunft alle Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Chance erhalten, eine Ausbildung zu durchlaufen, die ihrer persönlichen Begabung entspricht.

Die Förderung wichtiger Zukunftsfelder, wie **Biotechnologie, Informationstechnik und Medizinforschung**, wird intensiviert. Wir brauchen starke Forschungsabteilungen in den Unternehmen. Wir brauchen Unternehmer, die aus Forschungsergebnissen Produkte machen. Voraussetzung dafür ist eine funktionierende Grundlagenforschung. Wir wollen uns in allen Forschungsbereichen anstrengen, um auch künftig in der Weltspitze mithalten zu können.

Ein weiterer Baustein unserer zukunftsorientierten Politik ist die **Förderung der Familien**. In der Vergangenheit traf die Armutsfalle besonders Familien mit geringen Einkommen und mehreren Kindern. Aus diesem Grunde haben wir bei der Steuerreform darauf geachtet, dass insbesondere sie profitieren. Deshalb haben wir seit der Regierungsübernahme das **Kindergeld** um 50 DM – fast ein Viertel der ursprünglichen Summe – erhöht. Wir wollen auch weiterhin junge Familien – besonders diejenigen mit

Parl. Staatssekretär Karl Diller

- (A) kleinem und mittlerem Einkommen – unterstützen. Das tun wir im nächsten Jahr durch die **Erziehungsgeldnovelle**. Die Mehrausgaben auf Grund der Reform werden auf jährlich bis zu 300 Millionen DM steigen.

Es sind vor allem auch die Familien, die von der **Erhöhung des allgemeinen Wohngeldes** zum 1. Januar des nächsten Jahres profitieren werden. Dann werden die Regeln für alte und neue Länder gleich sein. Für die Mehrausgaben auf Grund der Wohngeldnovelle stellt der Bundeshaushalt 475 Millionen DM zusätzlich zur Verfügung. Wir helfen damit den Schwachen in der Bevölkerung. Das gehört nach unserem Verständnis zu den Kernaufgaben des Staates.

Zur Gewinnung der Zukunftsfähigkeit gehört vor allem die **Sicherung der sozialen Systeme**. Denn die Generationengerechtigkeit fordert nicht nur eine Rückführung der Belastungen durch Zinsausgaben. Sie fordert auch die Finanzierbarkeit der sozialen Absicherung.

Wichtigste Aufgabe ist hier die **rasche Umsetzung der Rentenreform**. Die Rentenversicherungsleistungen des Bundes werden im nächsten Jahr um 7,8 % auf dann 137 Milliarden DM erhöht werden. Das sind 37 % gleich 37 Milliarden DM mehr an Bundeszuschuss zu den Rentenversicherungssystemen als noch 1998. Da wir das Niveau der Gesamtausgaben seither praktisch konstant gehalten haben, ist das auch das Geheimnis, warum die Investitionsquote geringer ausfällt. Diese Zahlen signalisieren, wie nötig eine Rentenreform ist.

(B)

Wichtiger Bestandteil des Reformkonzeptes ist die steuerliche **Förderung der privaten Vorsorge**. Wir sehen hier ein **Kombinationsmodell** vor, das entweder eine Zulage oder steuerliche Absetzbarkeit gewährt. Auch hier haben wir zusätzlich eine **Familienkomponente** eingebaut; denn Familien mit Kindern sollen deutlich stärker gefördert werden.

In den Haushaltsplanungen des Bundes sind die Eckpunkte des Rentenreformvorschlags, die Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung haben, bereits berücksichtigt.

Kernbestandteil einer offensiven, aktivierenden Politik ist es, so viele Mittel wie möglich von passiven in aktive Leistungen umzuschichten. Deshalb werden wir 2001 das erfolgreiche **Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und das erfolgreiche Langzeitarbeitslosenprogramm fortsetzen**. Beide bilden eine Brücke zum Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt.

Der **Aufschwung hat den ersten Arbeitsmarkt erreicht**. Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland ist deutlich aufwärts gerichtet. Die Stimmung in der Wirtschaft ist gut, die Auftragsbücher sind gefüllt. Diese positive Entwicklung schlägt zunehmend auf den Arbeitsmarkt durch. Deshalb braucht die Bundesanstalt für Arbeit im nächsten Jahr für ihren Haushalt keinen Bundeszuschuss mehr.

In den neuen Ländern ist die Entwicklung noch nicht so, wie wir uns das wünschen. Deshalb brauchen sie auch weiterhin unsere Förderung. Über das **Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost“** stellt der Bundeshaushalt daher wieder 6,6 Milliarden DM zur Verfügung. Zusätzlich plant der Bundeshaushalt **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 1,5 Milliarden DM für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die neuen Länder ein. Zusammen mit den EU-Mitteln erhöht sich der Verpflichtungsrahmen auf rund 3 ½ Milliarden DM, der für neue Projekte zur Verfügung steht. Das wird der Wirtschaft in den neuen Ländern helfen, den Aufholprozess zu bewältigen.

(C)

Für die **Bundeswehr** stehen 46,8 Milliarden DM bereit. Zusätzlich kann die Bundeswehr bestimmte Mehreinnahmen, z. B. aus der Veräußerung von Material und Immobilien, von bis zu 1 Milliarde DM behalten, um in die Modernisierung der Bundeswehr zu investieren. Das schafft eine gute Voraussetzung für die Bundeswehrreform.

Der Bundeshaushalt 2001 berücksichtigt auch die **finanziellen Auswirkungen der Steuerreform 2000**. Unsere Steuerreform wird die Wirtschaft in Deutschland spürbar beleben. Wir rechnen mit einem zusätzlichen Wachstumsplus von einem halben Prozentpunkt durch die Steuerreform. Diese entlastet die deutsche Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger im zweijährigen Rhythmus. Die deutlich reduzierten Steuersätze für Unternehmen und die jetzt geschaffenen sicheren Rahmenbedingungen werden die Bereitschaft zu Investitionen steigern.

(D)

Neben den privaten Haushalten ist der gewerbliche Mittelstand der große Gewinner. Unter Einbeziehung der Maßnahmen in der Entschließung des Bundesrates zahlen die Unternehmen im nächsten Jahr 17 Milliarden DM, die Lohn- und Einkommensteuerzahler weitere 28 Milliarden DM weniger an Steuern als in diesem Jahr. Ein Verheirateter zahlt bei einem zu versteuernden Einkommen von beispielsweise 60 000 DM 11 % oder 1 028 DM weniger an Steuern, als er in diesem Jahr zahlen muss. Den beginnenden Aufschwung wandeln wir so in ein lang anhaltendes Wachstum um.

Ich danke allen Ländern, die durch ihre Zustimmung diese große Steuersenkung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ermöglicht haben.

Die **Zinsausgaben** sind bisher immer noch der **zweitgrößte Ausgabeposten des Bundes**. Fast 82 000 Millionen DM müssen wir für Zinsen ausgeben, statt sie in die Zukunft investieren zu können. Deshalb hat uns das **UMTS-Auktionsergebnis** natürlich gefreut: 100 Milliarden DM sind eine große Summe. Doch im Vergleich zu den rund 1 500 Milliarden DM Schulden, die wir übernehmen mussten, ist das reichlich wenig. Deshalb werden wir, wie im Haushaltsgesetz 2000 festgelegt, den **Versteigerungserlös in vollem Umfang zur Schuldentilgung einsetzen**. Die ersparten Zinsausgaben ermöglichen es uns, die Zukunftsinvestitionen, besonders in den Bereichen Bildung und

Parl. Staatssekretär Karl Diller

- (A) Verkehr, zu verstärken. Das heißt – darauf möchte ich mit Blick auf die vorliegenden Entschließungsanträge hinweisen –, nicht nur die Investitionen im Bundeshaushalt werden absolut noch einmal steigen, sondern auch die Investitionsquote wird sich dadurch deutlich verbessern.

Auch mit den erwarteten **Privatisierungserlösen in 2001** in Höhe von 17,1 Milliarden DM lassen sich keine dauerhaften Ausgaben oder dauerhafte Steuerensenkungen finanzieren. Die Privatisierungserlöse helfen uns aber, die nur 2001 auftretende Zusatzbelastung durch das Vorziehen des Entlastungsschrittes der Einkommensteuerreform von 2002 auf 2001 zu finanzieren. Das ist gerechtfertigt, weil es sich um eine vorübergehende Mehrbelastung handelt. Ab dem Jahre 2002 hatten wir die Mindereinnahmen durch die Steuerreform bereits in unsere Finanzplanung aufgenommen.

Zu unserem Konzept einer soliden und nachhaltigen Finanzpolitik gehört es auch, nicht auf unerwartete Mehreinnahmen zu spekulieren. Sollte die Steuerschätzung im November wachstumsbedingte Steuermehreinnahmen ausweisen, werden wir diese unter Berücksichtigung aller Umstände zur Verringerung der Neuverschuldung einsetzen – in konsequenter Fortsetzung unserer vertrauensfördernden Wachstumspolitik. Ich würde mich freuen, wenn diese auch weiterhin die Zustimmung des Bundesrates fände. – Herzlichen Dank.

- (B) **Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort hat Herr Minister Stratthaus (Baden-Württemberg).

Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Staatssekretär Diller hat darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung konsolidieren und gleichzeitig die Zukunft gewinnen wolle, dass sie sparen und investieren wolle. In der Tat, die Konsolidierung ist bei diesem Haushalt zu sehen; die Ausgaben wachsen relativ langsam. Das Sparen sollte man allerdings etwas näher betrachten; denn trotz aller Erklärungsversuche ist es keine Frage, dass der Investitionsanteil beträchtlich zurückgeht, dass nicht an konsumtiven Ausgaben gespart wird, sondern in erster Linie bei den Investitionsausgaben.

Eine weitere Tatsache ist zu beachten: Die Regierung spart in erster Linie auf Kosten anderer. Auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung z. B. werden 1,2 Milliarden DM zurückgehalten.

Weitaus deutlicher wird das im Zusammenhang mit den **Erlösen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen**. Wir stimmen zwar grundsätzlich mit der Bundesregierung überein, dass diese Erlöse zur Tilgung öffentlicher Schulden verwendet werden sollen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass diese Erlöse nicht mit Privatisierungserlösen vergleichbar sind. Hier geht es nicht um ein „Privatvermögen“ der

Bundesregierung, über das sie einfach verfügen kann. Vielmehr ist unter finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben Folgendes zu beachten:

Das Grundgesetz hat in Artikel 106 den Gedanken einer **Parität in der Finanzausstattung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden** aufgenommen. Danach muss eine nicht vorhersehbare wesentlich veränderte Einnahmesituation zwischen Bund und Ländern mit ihren Gemeinden Beachtung finden. Das nun vom Bund praktizierte Windhundverfahren bei der Einkassierung der Erlöse entspricht sicherlich nicht dem Geist der Verfassung.

Wenn Länder und Gemeinden an den Steuerausfällen, die im Zusammenhang mit den Lizenzen entstehen werden, überproportional beteiligt sind, dann sollten sie auch an den Erlösen beteiligt werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass wegen der Rasanz des technischen Fortschritts **Sonderabschreibungen** sogar noch wesentlich eher notwendig werden, so dass die Steuerausfälle besonders schnell und besonders stark auf die Gemeinden, vor allen Dingen aber auch auf die Länder durchschlagen würden.

Mit der **sofortigen Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“** – damit komme ich zu unserem Vorschlag – steht ein Instrument zur Verfügung, das alle Ebenen gleichermaßen entlasten würde; denn an der Finanzierung des Fonds sind Bund, Länder und Gemeinden beteiligt. Die von mir angesprochene Parität im Sinne eines fairen Ausgleichs wäre damit grundsätzlich gewährleistet. Für die neuen Länder, die bislang an der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nicht beteiligt waren, ließe sich durch geeignete Maßnahmen sicherlich ein sachgerechter Ausgleich finden.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ haben abgegeben Herr **Staatsminister Tillich** (Freistaat Sachsen) und Herr **Minister Gnauck** (Freistaat Thüringen).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Landesanstträge in den Drucksachen 450/2 und 3/00 vor.

Ich rufe den 5-Länder-Antrag in Drucksache 450/3/00 auf. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Nun zu dem 3-Länder-Antrag in Drucksache 450/2/00! Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, gegen den Haushaltsgesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat **zum Haushaltsgesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen hat**.

¹⁾ Anlage 1

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir haben nun noch über den **Finanzplan** zu befinden: Wer ist dafür, von dem Finanzplan **Kenntnis zu nehmen?** – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetz zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter** (SchwBAG) (Drucksache 512/00)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegt Ihnen in Drucksache 512/1/00 vor. Ferner liegt Ihnen in Drucksache 512/2/00 ein Antrag von sechs Ländern vor, der darauf abzielt, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Überarbeitung aus den angegebenen Gründen ist, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle damit fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** ist.

Wir haben nun noch über die Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 512/1/00 zu befinden. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

- (B) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 8 vom 28. September 2000**¹⁾ zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 7, 8, 10, 14 a), 14 b), 26 a), 28, 29, 32, 33, 36, 39, 40, 43 bis 46, 48, 49, 51 bis 54, 56, 61 bis 64, 66, 68, 70, 71 und 74 bis 80.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich stelle zugleich fest, dass mit der Benennung unter Tagesordnungspunkt 79 die **Drucksache 146/00 erledigt** ist.

Dem **Gesetzesantrag unter Tagesordnungspunkt 14 a)** – Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe – ist **Nordrhein-Westfalen** als Mit Antragsteller beigetreten.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (**Altenpflegegesetz** – AltPflG) sowie zur **Änderung des Krankenpflegegesetzes** (Drucksache 514/00)

Ich erteile das Wort Frau Ministerin Dr. Görner (Saarland).

Dr. Regina Görner (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das heute zur Abstimmung stehende Altenpflegegesetz hat das Ziel, die Ausbildung in einem Beruf zu verbessern, der zunehmend an Bedeutung gewinnt und dessen Anforderungen in den letzten Jahren gestiegen sind. Das vorgesehene Bundesgesetz sorgt für eine Vereinheitlichung. Aber niemand sollte meinen, damit sei eine Regelung gefunden, die wirklich zukunftsfähig ist.

Das gilt zunächst für den Sachverhalt, dass eine **Spezialausbildung** vorgesehen ist, für die es meines Wissens in ganz Europa kein Beispiel gibt. Die **Unterscheidung zwischen Alten- und Krankenpflege** halten Fachleute nicht nur außerhalb Deutschlands für überholt.

Das uns vorliegende Gesetz wird in der Tat auch als eine Übergangslösung verstanden, die letztlich einer bundeseinheitlichen, gemeinsamen Pflegeausbildung Platz machen soll. Eine **bundeseinheitliche Pflegeausbildung** ist meines Erachtens **überfällig**: In einer Branche wie dem Gesundheitssektor, in der künftig reale Beschäftigungszuwächse zu erwarten sind, brauchen wir eine Ausbildung, die vielfältige Beschäftigungs- und Weiterbildungsoptionen eröffnet. Wenn die Ausbildung hohen qualitativen Ansprüchen nicht genügt, ist der Pflegenotstand nämlich schon programmiert. Immerhin wissen wir, dass wieder geburtenschwächere Jahrgänge auf den Ausbildungsmarkt strömen. Die bisherigen Ausbildungen in diesem Bereich und auch das neue Gesetz können, so fürchte ich, mit den Ausbildungen in anderen Berufen nicht ernsthaft konkurrieren, beispielsweise was **Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten** betrifft. Die geringe Berufszufriedenheit im Pflegebereich hat nicht zuletzt hierin ihre Ursachen.

Zudem werden **Klagen über den Mangel an Praxisbezug** der Ausbildung auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht verstummen. Die Frage, warum wir der Pflegeausbildung die Standards nicht gönnen, die heute bei dualen Berufsausbildungen üblich sind, steht jedenfalls im Raum. Solange wir die Gesundheitsberufe weiter über bundesgesetzliche Regelungen ordnen, dürfen wir uns nicht wundern, wenn sich junge Menschen für andere Berufe entscheiden.

Woran fehlt es? Es fehlt an einer ausreichenden Anzahl persönlich und fachlich geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder, deren Kompetenz sich nicht allein auf berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse beschränken darf, sondern **berufs- und arbeitspädagogische Fähigkeiten** einschließen muss. Dies gewährleistet das vorliegende Gesetz nämlich nicht. Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz würden solche Standards sicherstellen, so auch den Schutz der Auszubildenden vor ausbildungsfremden Tätigkeiten.

Aber es gibt einen wichtigeren Punkt: Der große Vorzug der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz liegt in der **Verantwortung**, die der Ausbildungsbetrieb **für das Ausbildungsergebnis** trägt. Es liegt in seinem Interesse, auf Qualität bei der Ausbil-

¹⁾ Anlage 2

Dr. Regina Görner (Saarland)

- (A) dung zu achten. Dieses Potenzial erschließt das vorliegende Gesetz leider nicht.

Meine Damen und Herren, die Sonderausbildungsformen, die man im Gesundheitswesen praktiziert, haben sich überlebt, nicht zuletzt wegen der **Herausbildung privatwirtschaftlicher Strukturen im Gesundheitswesen**. Wenn sich selbst konfessionelle Krankenhäuser oder Sozialstationen – nicht zu reden von kleinen privaten Anbietern –, inzwischen als Cost Center organisieren, dann gibt es meines Erachtens keinen Grund mehr dafür, warum diese Betriebe nicht in die duale Berufsausbildung einbezogen werden sollten. Dies würde im Übrigen ein Ausbildungspotenzial erschließen, das wir derzeit einfach brachliegen lassen.

Was wir also brauchen, ist eine generelle **Neuregelung der Pflegeberufe im Zusammenhang**, und zwar nach dem Berufsbildungsgesetz, bei dem eine gemeinsame Grundqualifikation in unterschiedliche Fachrichtungen hineinführt. Das Altenpflegegesetz ist gegenüber dem derzeitigen Zustand zwar ein Schritt nach vorn, aber leider in die falsche Richtung. Deshalb kann die Saarländische Landesregierung dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen. Dennoch wollen wir uns dem Versuch, wenigstens Verbesserungen zu erzielen, nicht verschließen. Insofern werden wir uns der Verweisung an den Vermittlungsausschuss anschließen. – Danke.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Ministerin!

(B)

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet.

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bayern wird dem Gesetz nicht zustimmen. Es bringt inhaltlich keine Verbesserungen, sondern schafft nur zusätzliche Probleme. Aber vor allem ist es verfassungswidrig. Dem **Bund fehlt** nämlich die **Kompetenz zum Erlass des Gesetzes**. Gegenstand der vom Bund bemühten konkurrierenden Gesetzgebung nach **Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes** ist die Zulassung zu ärztlichen und sonstigen Heilberufen und zum Heilgewerbe, nicht jedoch die Zulassung zu pflegerischen oder gar zu sozialpflegerischen Berufen. **Altenpflege** ist in ihrem Schwerpunkt ein **sozialpflegerischer Beruf, kein Heilberuf**, und so soll es auch bleiben. Lassen Sie mich dies kurz begründen!

Die Altenpflege ist in ihrem Schwerpunkt nicht darauf ausgerichtet, Krankheiten festzustellen, zu heilen oder wenigstens zu lindern. Altsein ist keine Krankheit, sondern ein Lebensabschnitt. Im Vordergrund der Tätigkeit steht gerade nicht, Krankheiten zu heilen und den wieder Gesunden aus der Pflege zu entlassen. Wesentliche Aufgabe der Altenpflege ist es vielmehr, den alten Menschen, die eigenverantwortliche Persönlichkeiten sind und bleiben, einen würdigen Lebensabend zu verschaffen. Sozialpflegerische Betreuung, Beratung, Unterstützung, helfende Begleitung und Versorgung alter Menschen prägen das Berufsprofil.

Diese Auffassung von Altenpflege liegt auch dem vorliegenden Gesetz zu Grunde, wie sich aus seinem § 3 ergibt. Nur eines der dort genannten Ausbildungsziele ist heilberufsspezifisch; alle übrigen sind es nicht.

(C)

Auch die von Frau Bundesministerin Bergmann immer wieder gern erwähnte ganzheitliche Ausrichtung der Pflege und die „notwendige Einheit“ des medizinisch-pflegerischen und des sozialpflegerischen Bereichs ändern nichts am Schwerpunkt des Berufs und an der verfassungsrechtlichen Beurteilung.

Medizinisch-pflegerisch ist nicht identisch mit heilend. Das hohe Eintrittsalter in Altenpflegeheime von rund 86 Jahren und die Tatsache, dass 50 bis 60 % der in der stationären Altenhilfe betreuten Menschen dement sind, bewirken, dass medizinische Heilmaßnahmen in der Altenpflege eher ab- als zunehmen. Die alten Menschen bedürfen der Betreuung; eine Heilung gibt es in der Regel nicht. Auch der – wohl von fast allen getragene – Wunsch, alte Menschen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu lassen, erhöht die Nachfrage nach Pflegeleistungen mit den Schwerpunkten sozialpflegerische Aufgaben, geriatrische Pflege und persönliche Hilfen.

Das Fehlen der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich nicht nur aus dem Berufsbild und der engen Begrifflichkeit des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes, sondern auch aus der im Zug der Verfassungsreform 1994 neu gefassten Vorschrift des **Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes**. Eine bundesrechtliche Regelung ist weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetz überschreitet der Bund die Grenzen, die die Verfassung seiner Gesetzgebungskompetenz zieht.

(D)

In der **Gemeinsamen Verfassungskommission** von Bundestag und Bundesrat wurde die Frage erörtert, ob Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes über die Heilberufe hinaus auf die Altenpflege erweitert werden sollte. Im Ergebnis hat die Verfassungskommission dies jedoch abgelehnt. Wenn Altenpflege ein Heilberuf wäre, hätte es der Diskussion und der Ablehnung nicht bedurft.

In den vergangenen Jahrzehnten hat eine – verfassungspolitisch bedenkliche – **Kompetenzverlagerung weg von den Ländern hin zum Bund** stattgefunden. Dies geschah mit Zustimmung der Länder oder jedenfalls ohne deren sichtbaren Widerstand. Vom Grundsatz des Grundgesetzes, dass die Kompetenzen bei den Ländern und nur in Ausnahmefällen beim Bund liegen, ist kaum mehr etwas erkennbar. Seit der Ministerpräsidentenkonferenz in Potsdam Ende 1998 haben die Länder mehrfach bekräftigt, dass dieser Entwicklung entgegengewirkt werden muss und dass die Position der Länder im Bereich der Gesetzgebung im Rahmen einer Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung wieder deutlich zu stärken ist. Wir denken gemeinsam darüber nach, vom Bund Kompetenzen zurückzuholen. Ich frage Sie,

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) meine sehr verehrten Damen und Herren: Wie glaubwürdig sind diese Aussagen, wenn die Länder bereit sind, selbst auf fragwürdige Kompetenzen gestützten Gesetzen des Bundes – wie dem vorliegenden – zuzustimmen?

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu verweigern.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Bundesministerin Dr. Bergmann.

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ihnen heute vorliegende Gesetz hat eine lange, fast endlose Geschichte. Zehn Jahre Diskussion, vielfache Ankündigungen der alten Bundesregierung und zwei konkrete Gesetzesinitiativen des Bundesrates in der 12. und in der 13. Legislaturperiode haben wir schon hinter uns gebracht. Heute endlich stehen wir unmittelbar vor der Ziellinie: Es liegt Ihnen ein Gesetz zur Entscheidung vor.

Es ist unbestritten, dass die Ausbildungsgesetze in den Ländern bisher eine wichtige Grundlage für die Qualifizierung von Altenpflegekräften waren. Aber die **Weiterentwicklung**, über die wir uns, so glaube ich, alle einig sind und die auch längst **überfällig** ist, kann nur über eine bundeseinheitliche und damit bundesrechtliche Regelung gelingen.

- (B)

Ich will Ihnen einige Gründe nennen, weshalb wir das Altenpflegegesetz als **bundeseinheitliches Ausbildungsgesetz** brauchen:

Erstens. Der **Beruf muss** endlich ein **klares Profil erhalten**. Er muss dem Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers gleichwertig sein.

Zweitens. Altenpflegerinnen und Altenpfleger müssen bundesweit einheitlich ausgebildet werden und überall in Deutschland die gleichen Mindestqualifikationen erfüllen.

Drittens. Generell sollen auch Erstauszubildende den Beruf erlernen können, und die Ausbildung soll unter anderem durch die **Sicherung des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung** attraktiver werden. Es bestehen insoweit sehr unterschiedliche Regelungen, und dann wundern wir uns, warum der Nachwuchs fehlt.

Viertens. Die **Berufsbezeichnung muss bundesweit geschützt werden**.

Fünftens. Wir wollen erreichen, dass dieser nach wie vor typische Frauenberuf gegenüber anderen Berufen strukturell nicht benachteiligt wird.

Sechstens. Die Anerkennung auf der europäischen Ebene muss vorangebracht werden.

Siebtens. Zudem müssen die Weichen für die langfristig angestrebte Reform der Pflegeberufe richtig

gestellt werden; Frau Ministerin Görner hat es angesprochen. Wir steuern natürlich auf eine **integrierte Pflegeausbildung** zu; das ist aber nur schrittweise möglich. Das Gesetz ist ein richtiger Schritt dahin.

(C)

Ich will etwas zu Ihrem Beitrag sagen; wir kennen uns schon lange, Frau Ministerin Görner. Ich weiß, dass Sie die **duale Ausbildung** schon immer propagiert haben. Sie war bisher nicht mehrheitsfähig. Man kann über manches reden; aber es gibt auch unter den Ländern keine Zustimmung dafür. Deswegen ist Ihre Ankündigung, den Vermittlungsausschuss anzurufen, obwohl Sie eigentlich etwas ganz anderes als alle übrigen Länder erreichen wollen, natürlich ein wenig kritisch zu beurteilen.

Wir kennen die demografische Entwicklung. Wir wissen von daher natürlich, dass die Altenpflege gesellschaftspolitisch immer wichtiger wird und ein expandierender Arbeitsmarkt ist. Ich will Ihnen Zahlen dazu nennen: Im Jahr **1999** gab es **in Deutschland** bereits **294 000 Altenpflegekräfte**. Damit hat sich die Zahl gegenüber 1993 bereits um mehr als 40 % erhöht.

Altenpflege ist eine Dienstleistung, die auch unter gestiegenem wirtschaftlichen Druck zu erbringen ist. Sie muss Effizienz- und Qualitätskriterien genügen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Sowohl im stationären als auch im ambulanten Pflegebereich werden **hohe Professionalität** sowie **besondere Leistungs- und Einsatzbereitschaft** verlangt. Altenpflegerinnen und Altenpfleger müssen durch ihre Ausbildung adäquat auf die beruflichen Anforderungen vorbereitet werden. Ich denke, es ist nun wirklich an der Zeit, dass dieser Beruf endlich die ihm zustehende gesellschaftliche Anerkennung erfährt. Das geschieht mit diesem Gesetz und den Regelungen, die damit verbunden sind.

(D)

Ich will in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir heute mit der **Pflegeversicherung** ein geschlossenes bundeseinheitliches System der Leistung und Finanzierung der Pflege haben. Gleichwohl ist nicht sichergestellt, dass die Pflegekräfte die Leistungen überall in Deutschland auf gleichem Mindestniveau erbringen. Diese Diskrepanz muss endlich überwunden werden. Ich denke, Vorbild muss hier die Krankenpflege sein.

Es geht heute darum, die notwendige Modernisierung dieses Ausbildungsberufes vorzunehmen. Sie wurde zehn Jahre lang versäumt, obwohl alle es wussten und davon geredet haben, wie wichtig die Altenpflege in der Gesellschaft ist. Dieser Rückstand muss nun aufgeholt werden; die langjährig vorbereiteten Gesetzesinhalte müssen jetzt auch umgesetzt werden. Wer dieses Vorhaben blockiert, handelt unverantwortlich. Er führt den Beruf in die Sackgasse – mit allen Konsequenzen!

Ich möchte in diesem Zusammenhang das Wort an Bayern richten. Herr Minister Bocklet, Sie haben gerade die bayerische Linie vorgetragen: Sie erkennen an, dass angesichts der demografischen Entwicklung die Bedeutung der Altenpflege nicht hoch genug

Bundesministerin Dr. Christine Bergmann

(A) eingeschätzt werden kann. Sie unterstützen Forderungen in Bezug auf Neuregelungen zur Qualitätssicherung im SGB XI und im Heimgesetz. Das finde ich zwar sehr gut; aber ich frage mich, warum Sie dann die Berufsausbildung in der Altenpflege nicht entsprechend ausrichten wollen. Das passt aus meiner Sicht nicht ganz zusammen.

Ich habe wenig Verständnis für Ihre ablehnende Haltung. Sie wissen, dass auch wir ein Gutachten vorgelegt haben. Das Gutachten, das Sie vorgestellt haben, hat niemanden in dieser Runde überzeugt. Sie stellen immer darauf ab, dass die Altenpflege kein Heilberuf sei. Darüber hätte man vor 15 Jahren vielleicht noch mit einer gewissen Berechtigung diskutieren können. Aber die Altenpflege hat sich in hohem Maße weiterentwickelt; das wissen Sie auch. Altenpflege bedeutet heute – ich wiederhole es – **ganzheitliche Pflege**. Dies schließt sozialpflegerische wie auch medizinisch-pflegerische Aufgaben ein. Maßgeblich für die Gesetzgebungskompetenz ist der Schwerpunkt des Regelungsbereiches.

Ich denke, dass sich der Aufgabenbereich von Altenpflegefachkräften geändert hat. Das sehen Sie selbst auch so. Für Ihr zuständiges Fachministerium hat Herr Staatssekretär *Freller* auf dem 9. Bayerischen Altenpflegetag erklärt, dass auch „Bayern eine strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Altenpflegeausbildung mit einer Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen in der Praxis für notwendig hält“. Er führte dort zur Lehrplanänderung im Schuljahr 2000/2001 aus, dass die „gerontopsychiatrischen Aspekte mehr Gewicht erhalten, hauswirtschaftliche Elemente verkürzt und dafür medizinisch-pflegerische erweitert werden“. Sie marschieren genau in die Richtung, die wir mit unserem bundeseinheitlichen Altenpflegegesetz vorgeben. Dann können Sie eigentlich auch mitmachen. Das ist mein Appell an Sie.

(B)

Ich kann vor diesem Hintergrund auch nicht nachvollziehen, warum Baden-Württemberg nach Jahren der Unterstützung des Gesetzes die Gesetzgebungskompetenz jetzt ebenfalls in Zweifel zieht. Wir waren immer froh darüber, dass wir von Ihrer Seite große Unterstützung bekommen haben.

Ich will eines noch einmal betonen: Es ist die gemeinsame Aufgabe und Pflicht von Bund und Ländern, heute die Weichen in der Altenpflegeausbildung richtig zu stellen, damit wir morgen nicht vor dem Problem eines massiven **Personalnotstandes in den Pflegeeinrichtungen** stehen. Wir verzeichnen in dem einen oder anderen Bundesland durchaus schon Fälle dieser Art. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Pflege alter Menschen durch qualifiziertes Personal auf Dauer sichergestellt werden kann.

Nun haben wir lange miteinander verhandelt und gearbeitet. Ihnen liegt heute ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz vor, das **fast alle Empfehlungen des Bundesrates berücksichtigt** – von der Änderung der Zugangsvoraussetzungen, der Verdeutlichung der Verantwortlichkeiten für die Ausbildung,

den Finanzierungsstrukturen bis zur Streichung der Sondervorschrift über die Umschulung. (C)

Natürlich kann man, wenn man aus 16 unterschiedlichen Länderregelungen eine bundeseinheitliche Regelung macht, nicht alles berücksichtigen. Das ist nach allen Gesetzen der Mathematik und der Logik schlichtweg nicht möglich. Aber ich will an Sie appellieren: Jeder weiß, dass dabei ein Kompromiss notwendig ist. Allerdings ist, denke ich, ein Kompromiss gelungen, der zumindest die Fachebene überzeugt hat. Der federführende Fachausschuss des Bundesrates hat mit immerhin 13:3 Stimmen die eindeutige Empfehlung abgegeben, dem Gesetz zuzustimmen. Das ist für mich ein klares Signal, dass die Fachressorts der Länder die Regelung akzeptieren können.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetz zuzustimmen. Es ist notwendig, dass wir für diesen Berufsstand, der sehr lange hingehalten wurde, etwas tun. Es ist natürlich genauso notwendig, dass wir für die Pflegebedürftigen, die Anspruch auf eine qualifizierte Pflege haben, die richtigen Weichen stellen. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Wird weiter das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Ferner liegen für die Abstimmung vor: ein gemeinsamer Antrag der Länder Hessen und Thüringen in Drucksache 514/1/00, der auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen abzielt, sowie ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 514/2/00, der darauf abzielt, dem Gesetz nicht zuzustimmen. (D)

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuss überhaupt angerufen werden soll. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Da somit der Vermittlungsausschuss nicht angerufen werden soll, kommen wir zur Frage der Zustimmung. Wer für Zustimmung ist, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. – Wir müssen noch einmal abstimmen, es gibt im Präsidium eine Unklarheit. Vielleicht können Sie die Hände etwas höher heben, damit man das Handzeichen besser sehen kann. – Herr Direktor Professor Oschatz ist der Meinung, das sei eine Minderheit. Meine Kollegin ist der Meinung, es sei die Mehrheit. – 34 Stimmen!

(Zurufe: 37 Stimmen!)

– Wo sind die fehlenden drei Stimmen? – Wir müssen im neuen Haus offenbar auch neu lernen, wie man sichtbar abstimmt. – Also, inzwischen sind wir alle

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) uns darüber einig, dass es 37 Stimmen sind. Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Eine Abstimmung über den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern entfällt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** (Drucksache 515/00, zu Drucksache 515/00)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Mosiek-Urbahn (Hessen).

Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung und die rotgrüne Mehrheit im Bundestag bleiben bei der Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes weit hinter den Erfordernissen zurück, die jungen Familien in der heutigen Zeit tatsächlich helfen würden. Sie bleiben auch hinter der Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung zurück. Deswegen fordern wir Nachbesserungen, über die im Vermittlungsausschuss beraten werden soll, und zwar zu folgenden sieben Punkten:

Erstens. Die vorgesehene **Anhebung der Einkommensgrenzen** ist **unzureichend**. Sie wird die von einer 1987 bundesweit ca. 83 %igen Inanspruchnahme auf eine im Jahre 1999 auf ca. 50 % zurückgegangene Inanspruchnahme des ungekürzten Erziehungsgeldes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes in der Tendenz nicht umkehren. Im Interesse möglichst einheitlicher Einkommensgrenzen sollten sich diese Freibeträge an denjenigen für das steuerlich freizustellende Existenzminimum orientieren und damit für ein Kind bei rund 7 000 DM liegen.

- (B)

Zweitens. Der Gesetzesbeschluss enthält **keine Dynamisierung** – weder des Erziehungsgeldes noch der maßgeblichen Einkommensgrenzen. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten ist nur auf diese Weise angemessen zu berücksichtigen; nur so können Preissteigerungen auf Dauer ausgeglichen werden.

Drittens. Anfang der 90er-Jahre wurde der Bezugszeitraum für das Erziehungsgeld von anfänglich zehn Monaten auf jetzt 24 Monate erhöht. Eine finanzielle Unterstützung der Familien ist aber auch im dritten Erziehungsjahr geboten. Der **Bezugszeitraum sollte** daher schrittweise **auf drei Jahre verlängert werden**.

Viertens. Einen Teil der Verbesserungen, die Sie durch die – wie soeben dargelegt – unzureichende Anhebung der Einkommensgrenzen erreichen wollen, kassieren Sie auf der anderen Seite wieder ein, indem Sie die Minderungsquote von 40 auf 50 % erhöhen. Die Vorteile aus der Erhöhung der Einkommensgrenzen verringern sich dadurch nicht nur deutlich, sondern werden zum Teil sogar genau in das Gegenteil verkehrt.

Fünftens. Die vorgesehene **Budgetierung** des Erziehungsgeldes **unterläuft Sinn und Zweck des Erziehungsgeldes**, Eltern Zeit für die Erziehung und

Betreuung ihrer Kinder zu geben. Auf die Länder und Kommunen wird ein erheblicher Druck ausgeübt werden, für die Altersgruppe der Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres geeignete Fremdbetreuungen anzubieten.

- (C)

Sechstens. Schließlich ist es eine alte Forderung von Familien und praktisch aller Bundesländer, die für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständig sind, den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand wieder zu reduzieren. Das **Erfordernis der gesonderten Antragstellung für das erste und für das zweite Lebensjahr des Kindes**, das zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes geführt hat, **muss entfallen**. Zukünftig muss wieder ein Antrag ausreichend sein.

Siebtens. Im Rahmen der Regelungen zum Erziehungsurlaub begrüße ich es ausdrücklich, dass die Möglichkeit geschaffen wird, auch den Vater zeitgleich mit der Mutter Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen zu lassen. Um den entsprechenden Anreiz noch zu erhöhen, **sollte der Anspruch auf Erziehungsurlaub** um ein Partnerhalbjahr **auf insgesamt bis zu dreieinhalb Jahre erhöht werden**, wenn sich Mutter und Vater den Erziehungsurlaub partnerschaftlich teilen. Die Erhöhung sollte um die Dauer des kürzeren Erziehungsurlaubs der beiden Elternteile, maximal um ein halbes Jahr, erfolgen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam weiter an der Sicherung der Zukunft der Familien arbeiten! Dies bedingt, die von mir angesprochenen Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzunehmen. Hierfür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

- (D)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Frau Bundesministerin Dr. Bergmann.

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir machen mit dem vorliegenden Gesetz deutlich, dass wir einen enorm wichtigen Schritt in der Familienpolitik vorangekommen sind. Wir erleichtern mit der Reform des Erziehungsurlaubes für Väter und Mütter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen werden zukünftig wieder mehr Familien in unserem Land Erziehungsgeld erhalten. Ich will die Zahl nennen: Im Endergebnis werden **insgesamt 300 Millionen DM mehr** in dieses Budget fließen.

Natürlich kann man sich immer mehr wünschen. Ich hätte auch gerne mehr; das ist sicherlich klar. Aber seit 14 Jahren ist diesbezüglich nichts passiert. Jetzt tun wir etwas. Wir heben die Einkommensgrenzen um ein gutes Stück, nämlich um 10 %, an; für die Alleinerziehenden ist es noch etwas mehr. Es gibt einen Kinderfreibetrag, der jährlich nochmals wach-

Bundesministerin Dr. Christine Bergmann

(A) sen wird. Es geht also, wie gesagt, um insgesamt 300 Millionen DM mehr. Dann darf man eigentlich nicht die Versäumnisse der alten Bundesregierung bei uns abladen. Es geht in diesem Bereich jetzt voran.

Ich will ein Wort zu der **Budgetregelung** sagen. Das ist eine Regelung, die denjenigen Müttern und Vätern hilft, die relativ rasch in das Erwerbsleben zurückkehren möchten. Solche gibt es; insbesondere in den neuen Ländern, in denen die Betreuungssituation besser ist, sind es eine ganze Menge. Wir sagen den Müttern und Vätern, die nach einem Jahr Erziehungsurlaub in die Erwerbsarbeit zurückkehren: Ihr braucht nicht auf den Rest des Geldes zu verzichten, sondern euer Erziehungsgeld wird angehoben; ihr bekommt nicht maximal 600, sondern 900 DM. – Das ist für diese Familien eine Verbesserung um 50 %. Ich weiß nicht, was daran furchtbar sein soll. Es wird auch kein Druck ausgeübt, sondern diese Regelung ist für diejenigen gedacht, die eben relativ rasch in die Erwerbsarbeit zurückkehren wollen.

Wir haben uns auch – das wird derzeit rechtlich geregelt – von dem Begriff „Erziehungsurlaub“ getrennt. Wir alle sind uns einig, dass die Bezeichnung „Erziehungsurlaub“ nicht ganz der Sachlage entspricht. Erziehung ist zwar eine schöne Sache, aber nicht immer nur Urlaub. Wir werden das „**Elternzeit**“ nennen. Damit werden wir der Sache gerecht; denn wir machen damit das deutlich, was wir vor allem im zweiten Teil des Gesetzes nochmals zum Ausdruck bringen: Erziehen ist Sache der Eltern.

(B) Dass wir es Vätern und Müttern ermöglichen, zur gleichen Zeit Elternzeit in Anspruch zu nehmen, verbunden mit einem **Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit** bis zu 30 Stunden für Betriebe ab 16 Beschäftigte, schafft natürlich sehr viel mehr Flexibilität für Familien und wird, so hoffen wir, auch manchen Vater dazu ermuntern, sich wenigstens einen Tag in der Woche an der Erziehungsarbeit zu beteiligen. Das verändert vielleicht zum Teil – wir tun noch anderes dazu – das Klima in den Unternehmen. Väter haben jetzt einen Rechtsanspruch und können sagen: Ich reduziere meine Arbeitszeit und kümmere mich um meine Familie.

Das entspricht vor allen Dingen dem, was wir uns auf die Fahnen unserer Familienpolitik geschrieben haben. Wir fragen: Wie wollen junge Leute heute leben, wie wollen Familien leben, und wie können wir Rahmenbedingungen dafür schaffen? Es ist eben so, dass Frauen und Männer in gleicher Weise erwerbstätig sein wollen. Das ist auch ihr gutes Recht. Erfreulicherweise geben immer mehr Väter an, dass sie sich mehr an der Erziehungsarbeit beteiligen möchten, damit sie nicht am Rande der Familie leben und irgendwann feststellen müssen, dass die Kinder erwachsen sind. Das wollen wir unterstützen. Ich denke, diesbezüglich haben wir eine sehr gute Regelung mit sehr großer Flexibilität gefunden, die wir den Eltern anbieten.

Wir haben einen weiteren Punkt in das Gesetz aufgenommen, der zwar nicht als Rechtsanspruch for-

muliert ist, aber immerhin die Möglichkeit eröffnet, dass man sich das dritte Jahr der Elternzeit nach Vereinbarung mit dem Unternehmen bis zum achten Lebensjahr des Kindes quasi aufspart. Das ist familienpolitisch sehr interessant, und ich meine, dass auch das ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Alles in allem darf ich sagen, dass wir in der Familienpolitik ein gewaltiges Stück vorangekommen sind. Ich bitte Sie darum, das Gesetz zu unterstützen. Ich bitte Sie auch darum, mit mir dafür zu werben, dass die Möglichkeiten, die es bietet, genutzt werden, dass das, was die Väter verbal ausdrücken, sich nämlich mehr an der Erziehungsarbeit beteiligen zu wollen, dann auch in die Tat umgesetzt wird und dass dies von der Gesellschaft honoriert wird. Kinder brauchen auch ihren Vater. Ich meine, von einer solchen Regelung profitieren alle: die Kinder, die Väter, die Frauen, die Familien insgesamt. Ich sehe eigentlich keinen Grund, weshalb man dem Gesetz nicht zustimmen könnte. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Wird sonst das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. In Drucksache 515/1/00 liegt Ihnen jedoch ein Antrag von fünf Ländern vor, der darauf abzielt, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprechend dem Antrag in Drucksache 515/1/00 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle demnach fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anzurufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Gesetz zur **Ächtung der Gewalt in der Erziehung** und zur **Änderung des Kindesunterhaltsrechts** (Drucksache 519/00, zu Drucksache 519/00)

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg).

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages schafft zwei neue Regelungen: Zum einen verankert er erstmals das **Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung**, zum anderen statuiert er erstmals ein klares **Verbot an die Eltern und Erziehungsberechtigten, Gewalt in der Erziehung anzuwenden**.

Die gesetzliche Verbannung von Gewalt aus der Kindererziehung ist eine Forderung, deren Erfüllung seit vielen Jahren nur außerordentlich mühsam vo-

(C)

(D)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) rankommt – man könnte auch hier von einer schier unendlichen Geschichte sprechen. Zwar gelang es schon 1957, also mehr als 50 Jahre nach Inkrafttreten des BGB, das dort ursprünglich verankerte **väterliche Züchtigungsrecht** aus dem Gesetz zu streichen. Dieses Recht galt dann jedoch angeblich gewohnheitsrechtlich weiter, nun freilich erstreckt auf beide Elternteile; denn Eltern sind seit 1949 – genauer gesagt: seit 1959 – formell gleichberechtigt.

1980, die nächste Etappe, wurden – nach mehr als zehnjähriger Beratung – **„entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ verboten**, § 1631 Abs. 2 BGB. Aber auch das war natürlich noch nicht das Ende des langen Weges. Im **Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997**, in Kraft seit dem 1. Juli 1998, wurde die Vorschrift, so wie sie heute gilt, nach vielen, vielen Anläufen – vor allem im Bundesrat – dahin ergänzt, dass **„insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“ unzulässig** sind. Aber auf ein absolutes Gewaltverbot und auf ein Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung konnten und wollten sich die jeweiligen politischen Mehrheiten nicht verständigen.

Immer wieder geisterte der so genannte Klaps, der angeblich noch niemandem geschadet habe, durch die politische Diskussion. Immer wieder las und hörte man von Kindern, die an heiße Herdplatten langten oder auf die Fahrbahn liefen und davon nicht etwa durch selbstverständliches Zurückreißen, sondern nur durch zusätzliche Klapse gehindert werden konnten und können. So ähnlich lesen wir es auch wieder in der **Begründung des bayerischen Antrages**, der das Ziel hat, die endlich gefundene Lösung zu streichen.

- (B)

Denkt man diese Begründung einmal zu Ende, malt man das von mir eben skizzierte Bild vollständig aus, so müsste es in der Republik nur so wimmeln von Kindern, die entschlossen sind, sich an den Händen Verbrennungen dritten Grades beizubringen oder aber ihr junges Leben alsbald unter einem herannahenden Fahrzeug zu beenden. Schon diese Behauptung ist einfach falsch. Oder sah jemand von Ihnen heute schon eine solche Szene?

Vor allem aber bleibt die Frage unbeantwortet, wieso in einer solchen Situation das Kind geschlagen werden muss. Damit es sich diesen Automatismus merkt, nach Art der Konditionierung Pawlowscher Hunde? Oder als Stress mindernde Abreaktion der Eltern? Die letztere Lösung – Entlastung geplagter Eltern – finden wir an mehreren Stellen des bayerischen Antrages mehr oder weniger versteckt wieder.

Dagegen kommt in der gesamten Begründung das Kind als ein Mensch, der das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** hat, nicht vor. Stets lesen wir, dass z. B. die Eltern zu schonen seien, dass sie nicht kriminalisiert werden dürften. Den Eltern dürfe es kaum begreiflich zu machen sein, es dürfe den Eltern nicht von vornherein autoritätslose Erziehung angesonnen werden usw. Und schließlich: Nur ein lebensfremder Theoretiker könne bezweifeln, dass Eltern unter Nervenanspannung berechnete Forderungen nicht nur durch liebevolle Appelle durchsetzen könnten.

Wir müssen diesen Satz wohl vollenden und sagen: sondern durch Handgreiflichkeiten.

(C)

Hier zeigt sich des Pudels Kern: Alles soll nach dieser Meinung bleiben, wie es ist – festes Zupacken, körperliche Zurechtweisungen, Androhung solcher Maßnahmen. Vor allem: Es soll der angeblich **gewohnheitsrechtlich anerkannte strafrechtliche Rechtfertigungsgrund** erhalten bleiben, auf den sich Eltern bis heute für **„angemessene leichte körperliche Zurechtweisungen“** berufen können. Genau damit aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, muss es in dem begonnenen 21. Jahrhundert endlich ein Ende haben!

Denn die Wirklichkeit sieht für Kinder in Deutschland anders, nämlich erschreckend und traurig, aus: Nach dem von der letzten Bundesregierung vorgelegten **10. Jugendbericht** werden in Deutschland mindestens 150 000 Kinder pro Jahr misshandelt. Nach wie vor gibt es ein hohes Maß an Gewaltanwendung gegen Kinder. Dies wird durch diverse Rechtstatsachenforschungen belegt. In der Begründung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes liest sich das eindrucksvoll und sehr bedrückend. So haben etwa in der von Christian Pfeiffer 1998 durchgeführten Dunkelfelduntersuchung 55,6 % der Jugendlichen, also mehr als jeder zweite, von elterlicher Gewalt berichtet, die sie bis zu ihrem zwölften Lebensjahr erfahren haben.

Bei der Feldbefragung von Schülerinnen und Schülern in der gesamten Bundesrepublik zum zehnjährigen Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention haben die Kinder und Jugendlichen auf die Frage „Was möchtest du in der elterlichen Erziehung künftig am liebsten nicht mehr erleben? Was sollte aufhören?“ ganz überwiegend, zu über 80 %, gesagt: Ich möchte keine Gewalt in der Erziehung mehr erleben.

(D)

Das sind wahrhaft erschreckende Zahlen, insbesondere wenn man die Folgen für die jungen Menschen und die Gesellschaft bedenkt. Pfeiffer weist zu Recht darauf hin, dass es auch einen deutlichen **Zusammenhang zwischen in der Familie erlittener Gewalt und selbst ausgeübter Gewalt** gibt.

Solange Eltern dazu eingeladen werden, in zugespitzten Erziehungssituationen körperliche Gewalt als angeblich „leichte körperliche Zurechtweisungen“ schönzureden, werden wir dieses Problem nicht in den Griff bekommen. Das zeigen die Erfahrungen der letzten 50 Jahre, und daran ändert auch die zuletzt gefundene Fassung von 1998 nichts.

Was man tun muss, haben uns die **Schweden** vorgemacht. Sie haben 1979 erstens ein konsequentes Verbot jeglicher Körperstrafen in der Erziehung eingeführt. Sie haben zweitens das neue Gesetz in einer breit angelegten Informationskampagne so bekannt gemacht, dass es schon zwei Jahre später fast jeder Schwede kannte. In der Folgezeit ist in Schweden die Zahl der körperlichen Misshandlungen und der Körperstrafen insgesamt deutlich zurückgegangen.

Auch bei uns werden wir eine Bewusstseinsänderung nur dann erreichen, wenn wir erstens dem Kind

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) endlich das Recht auf gewaltfreie Erziehung explizit einräumen, wenn wir zweitens Gewalt in der Erziehung deutlich ächten und wenn wir drittens das **Leitbild einer gewaltfreien Erziehung** umfassend bekannt und **zum Gegenstand intensiver öffentlicher Diskussionen machen**. Hierfür bietet das vom Bundestag beschlossene Gesetz endlich die notwendige Grundlage, und ich möchte Sie dringend bitten, diese nicht wieder in Frage zu stellen.

Ich darf vielleicht daran erinnern, dass der Bundesrat vor fast genau einem Jahr, am 24. September letzten Jahres, schon einmal einer vergleichbaren Formulierung zugestimmt hat. In dem seinerzeit von den Ländern Hamburg und Sachsen-Anhalt eingebrachten Gesetzentwurf heißt es: „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen.“ – Daher meine dringende Bitte, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Recht auf gewaltfreie Erziehung zu streichen, nicht zu unterstützen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

- (B) **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich ebenso wie meine Kollegin aus Hamburg gegen die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses wenden, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich halte eine Anrufung allein schon im Interesse des Kindeswohls für nicht vertretbar. Sie findet daher nicht meine Unterstützung.

Wenn eine Anrufung im Hinblick auf § 1631 Abs. 2 BGB verlangt wird, ist dies umso bedauerlicher, als das wichtigste Anliegen des Entwurfs, Körperstrafen als Erziehungsmittel schlechthin für unzulässig zu erklären, dem Vorschlag des Bundesrates anlässlich der Beratungen über das Kindschaftsrechtsreformgesetz entspricht.

Zwar hat das Kindschaftsrechtsreformgesetz zu einer Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB geführt, die lautet:

Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.

Damit ist aber weiterhin das Schlagen erlaubt, nur die Grenze zur Misshandlung darf nicht überschritten werden. Die Misshandlung von Kindern ist strafrechtlich ohnehin verboten. So erfolgte durch diese Gesetzesänderung keine Klarstellung, und folglich hat sich das Erziehungsverhalten der Eltern nicht verändert.

Mit der nun in den Entwurf aufgenommenen Formulierung soll mehr als deutlich gemacht werden: Kinder in Deutschland dürfen nicht geschlagen werden. Niemand soll sich in Zukunft darauf berufen können, dass ihm der Staat das Schlagen seines Kindes erlaubt. Diese Änderung ist im Übrigen schon

lange überfällig; denn die zehn Jahre alte **UN-Kinderrechtskonvention**, die das Recht auf gewaltfreie Erziehung festschreibt und auch in Deutschland gilt, hätte längst Anlass zu einer solchen Regelung sein müssen. (C)

Ich kann daher die Auffassung meines bayerischen Kollegen nicht teilen, dass das gesetzgeberische Ziel, unannehmbare Erziehungsmaßnahmen zu ächten, bereits mit der geltenden Gesetzesfassung hinreichend verwirklicht sei.

Der völlige Verzicht auf Körperstrafen in der Erziehung ist dringend erforderlich, um der **Gewaltanwendung schon von Kindheit an jegliche Legitimation zu nehmen**. Es muss deutlich werden, dass in einer modernen Gesellschaft für die Anwendung von Gewalt kein Raum sein darf. Zwar müssen Kindern im Rahmen des sozialen Lernens auch Grenzen aufgezeigt werden. Diese Grenzziehung muss aber in einem adäquaten Verhältnis zu den Kinderrechten stehen und lässt sich auch ohne Körperstrafen verwirklichen.

Wir alle wissen, dass gerade im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Zunahme an Gewaltbereitschaft der völlige Verzicht auf Körperstrafen erforderlich ist, um der Gewaltanwendung gegenüber Kindern jegliche Legitimation zu nehmen. Untersuchungen zeigen ein hohes Ausmaß an Gewaltanwendung gegen Kinder auf, und der Zusammenhang zwischen in der Familie erlebter Gewalt und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt, die sich, wie Sie jeden Tag in den Zeitungen lesen können, als ernstes gesellschaftliches Problem darstellt, belegt ein **öffentliches Interesse an einer gewaltfreien Erziehung**. (D)

Im Vordergrund sollte auch nicht die Strafverfolgung, sondern Hilfe für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern stehen. Deshalb ist die von Bayern aufgegriffene Problematik des Gewaltbegriffes meines Erachtens nicht stichhaltig. Ich möchte betonen: Bei der vorliegenden Vorschrift handelt es sich nicht um eine Regelung, aus der unmittelbar Ansprüche und Gegenansprüche herzuleiten sind, sondern um eine Leitbildfunktion für die Erziehung. Strafrechtliche Konsequenzen hat das neue Gesetz nicht. Es geht also nicht darum, Eltern zu kriminalisieren, sondern darum, einen **Bewusstseinswandel** in der Gesellschaft **herbeizuführen**. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung soll frühzeitig sensibilisieren und Eltern wie Kindern das Recht auf ein breites Hilfsangebot eröffnen.

Ich meine, deswegen kommt auch der **Ergänzung des § 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** besondere Bedeutung zu. Danach sollen Wege aufgezeigt werden, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Die Förderung der gewaltfreien Erziehung wird damit auch zu einer kommunalen Aufgabe. So müssen in Zukunft vor Ort Elternkreise, Elternkurse, Elternberatungen angeboten werden, um das neue Recht wirkungsvoll auszugestalten.

Mit diesen Regelungen können Bedingungen geschaffen werden, unter denen Kinder vermehrt die Fähigkeiten und Eigenschaften entwickeln können,

Karin Schubert (Sachsen Anhalt)

- (A) die für die Gestaltung einer friedlichen Zukunft in besonderem Maße nötig sind: Selbstbewusstsein, Verantwortungsbewusstsein, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit anstatt Minderwertigkeitsgefühle und Aggressivität.

Lassen Sie mich zum zweiten Punkt kommen, nämlich zu der **Neuregelung von § 1612 b Abs. 5 BGB**. Nach dieser Vorschrift soll künftig die Anrechnung von Kindergeld zu Gunsten des Barunterhaltsschuldners so lange unterbleiben, wie der Unterhaltspflichtige außer Stande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages zu leisten. 135 % stellen im Regelfall das Existenzminimum des Kindes dar.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird einer von Sachsen-Anhalt bereits bei der Beratung des Kindesunterhaltungsgesetzes im April 1989 initiierten Entschließung des Bundesrates Rechnung getragen. Darin wird ausgeführt, dass durch die geltende Regelung eine Gesetzeslücke entstanden ist.

Wir begrüßen daher die Änderung des § 1612 b Abs. 5 BGB, der das Ziel hat, die wirtschaftliche Stellung der Alleinerziehenden und der von ihnen betreuten Kinder zu verbessern. Durch diese Änderung wird erreicht, dass ein Unterhaltsverpflichteter das ihm ausgezahlte Kindergeld erst dann für sich selbst verwenden kann und nicht für seine Kinder verwenden muss, wenn er selbst mit seinem Unterhalt das Existenzminimum des Kindes sicherstellen kann. Das Gesetz ändert also das bestehende System zur Anrechnung des Kindergeldes im Wesentlichen nicht.

- (B) Die Unterhaltsberechnung wird nicht weiter kompliziert, aber sie wird auch nicht vereinfacht; das gebe ich zu. Das ist vielmehr einer **grundlegenden Reform des Unterhaltsrechts** vorbehalten, die allerdings erst mit der für die Jahre 2002/2003 geplanten Reform des Kindesunterhaltsrechts erfolgen kann. Es verschärft jedoch die Anforderungen für die Anrechnung des Kindergeldes auf die Unterhaltsschuld und führt damit zu mehr Gerechtigkeit für Alleinerziehende und deren Kinder. Da die Unterhaltsberechnung durch die Neuregelung nicht grundlegend umgestaltet wird, können dabei auch keine neuen Schwierigkeiten auftreten. Fälle, in denen der auf den Unterhaltsverpflichteten entfallende Kindergeldanteil nicht oder nicht vollständig anrechenbar ist, gibt es auch schon nach geltendem Recht.

Die Neuregelung des § 1612 b Abs. 5 BGB führt auch nicht zu zusätzlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Regress nach § 7 UVG. Zwar ist der Einwand, dass bei so genannten Mängelfällen die Zahl der Problemfälle steigt, nicht von der Hand zu weisen. Doch erlaube ich mir, in diesem Zusammenhang auf § 7 Abs. 4 UVG hinzuweisen, nach dem die Rückübertragung des übergegangenen Anspruches auf den Unterhaltsgläubiger und die gerichtliche Geltendmachung durch die zuständigen Stellen auch schon heute möglich sind. Damit kann die befürchtete Zweigleisigkeit des Verfahrens überwunden werden.

Die angeführte angebliche Mehrbelastung der Familiengerichte und Jugendämter – dazu hat sicher-

lich jeder von uns einen Brief bekommen – halte ich nicht für realistisch. Die angestrebte Änderung führt auch nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung. Im Gegenteil: Nach Inkrafttreten der Änderung ist davon auszugehen, dass sich die Barunterhaltsleistungen um durchschnittlich 80 DM pro Bedarfsgemeinschaft – Alleinerziehende/Kind – erhöhen, was die Kommunen nach ersten Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Bereich der Sozialhilfe um ca. 80 bis 100 Millionen DM entlasten wird.

Die neue Regelung schafft letztlich – deshalb ist der gewählte Lösungsweg auch zu unterstützen – mehr Gerechtigkeit für die Kinder, denen nun mehr an Kindergeld zugute kommt als vor der Neuregelung. Im Interesse der Kinder möchte ich Sie deshalb auffordern, die Regelung nicht in Frage zu stellen und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Weiß (Bayern).

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB soll Kindern „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ eingeräumt werden. „Körperliche Bestrafungen“ sollen ebenso wie seelische Verletzungen als entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklärt werden.

Die geltende Gesetzesfassung, die am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, ist bereits angesprochen worden. Danach werden „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“, für unzulässig erklärt. Wir sind der Meinung, dass die geltende Gesetzesfassung ausreicht. Die Forderung, unannehmbare Erziehungsmaßnahmen zu ächten, wird hierdurch erfüllt.

Frau Kollegin Peschel-Gutzeit hat vorhin den 10. Jugendbericht der Bundesregierung angeführt, wonach im Jahr etwa 150 000 Kinder misshandelt werden. Es dürfte unstrittig sein, dass diese Misshandlungen vom geltenden Gesetzestext voll erfasst werden. Dazu braucht man keine Änderung des Gesetzes. Wir sind der Meinung, dass die beschlossene Gesetzesänderung weit über das Ziel hinausschießt. Ich erinnere an die weite Auslegung des Begriffs „Gewalt“ in der strafrechtlichen Rechtsprechung. Deshalb besteht, wenn nicht die **Einheit der Rechtsordnung** insoweit aufgegeben werden soll, die Gefahr einer Deutung dieses Begriffes auch im Zivilrecht, die weit über die gesetzgeberische Absicht hinausgeht und insbesondere bei den betroffenen Eltern auf Unverständnis stoßen wird.

Der oft zitierte Klaps ist bereits angesprochen worden. Sicherlich stellt er in einer zugespitzten Erziehungssituation eine körperliche Einwirkung im Sinne von Gewalt dar. Aber wir wollen deutlich machen,

(C)

(D)

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) dass als Gewalt beispielsweise auch das **Festhalten** gilt, und zwar nicht nur dann, wenn das Kind vor ein Auto rennt, sondern auch dann, wenn es seine Hausaufgaben nicht machen und auf den Spielplatz gehen will. Auch das müsste eine unzulässige Gewaltanwendung sein, aber dies kann doch nicht ernsthaft gewollt sein.

Es geht noch viel weiter: Ich möchte die Eltern sehen, die in einer angespannten Situation einem Kind noch nicht genervt gesagt haben: „Wenn du dieses oder jenes nicht machst, dann setzt es was, dann kannst du etwas erleben.“ – Man könnte das jetzt zu Ende denken. Strafrechtlich ist alles klar: Objektiv handelt es sich um eine mit Strafe bedrohte Nötigung im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB. Es bedarf dann einer Abwägung der Mittel-Zweck-Relation, um die Rechtswidrigkeit im Einzelfall auszuschließen. So weit kommen wir, wenn wir eine solche Regelung haben.

Allerdings erscheint es nicht fern liegend, dass im Hinblick auf das gesetzgeberische Postulat einer vollständigen Gewaltfreiheit der Erziehung künftig selbst die **Drohung mit einem Klaps bereits als verwerflich angesehen werden könnte**. Es dürfte den Eltern dann kaum begreiflich zu machen sein, dass sie in einem derartigen Fall gegen ein Strafgesetz verstoßen, auch wenn sicherlich nicht in jedem Fall ein Staatsanwalt vor dem Kinderzimmer stehen wird.

- (B) Daneben begegnet auch der **Begriff „körperliche Bestrafungen“** im Hinblick auf seine **Konturenlosigkeit** erheblichen rechtlichen Bedenken.

Insgesamt wird durch das Zusammenwirken der Worte „gewaltfrei“ und „körperliche Bestrafungen“ in der Neufassung der Vorschrift endgültig der bisher gewohnheitsrechtlich anerkannte **strafrechtliche Rechtfertigungsgrund beseitigt**, auf den sich Eltern für angemessene leichte körperliche Zurechtweisungen in zugespitzten Erziehungssituationen berufen konnten. Die damit verbundene **objektive Kriminalisierung vieler Eltern**, die in Ausnahmefällen auf ein derartiges Mittel oder wenigstens die Androhung zurückgreifen, ist **nicht hinzunehmen** und auch der im Übrigen rechtstreuen Bevölkerung mehrheitlich kaum verständlich zu machen.

Selbstverständlich sind **Misshandlungen keinesfalls als Erziehungsmittel zu tolerieren**. Das verdeutlicht aber bereits die geltende Fassung des Gesetzes hinreichend. Einer darüber hinausgehenden Ausweitung der Schranken elterlicher Erziehungsrechte bedarf es nicht.

Schließlich würde auch das Leitbild einer vollständigen Gewaltfreiheit in der Erziehung, also der Verzicht auf jegliche körperliche Einwirkung, schlicht an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen. Gerade jüngere Kinder neigen erfahrungsgemäß dazu, die Grenzen elterlicher Geduld ausgiebig zu testen. Sie lassen sich häufig in spielerischer Übertreibung oder z. B. aus Übermüdung von nur verbalen elterlichen Appellen kaum beeindruckt. Nach der Neufassung des Ge-

setzes muss sich aber die elterliche Autorität auf dieses Mittel beschränken, weil jegliche körperliche Einwirkung, selbst z. B. ein festes Zupacken am Arm, schon als Gewalt stigmatisiert wird. Deshalb ist absehbar, wie wenig effektiv das von Pädagogen immer wieder angemahnte Setzen von Grenzen dann bleiben muss.

Gott sei Dank ist der nach 1968 in Mode gekommene Versuch einer **antiautoritären Erziehung** inzwischen längst als **Irrweg** erkannt worden. Deshalb kann es heute nicht darum gehen, Eltern von vornherein eine autoritätslose Erziehung anzuspüren. Selbstverständlich ist die beste Erziehung diejenige durch Beispiel und argumentative Überzeugungskraft. Aber nur ein lebensfremder Theoretiker wird behaupten, dass sich Eltern auch unter Nervenanspannung beispielsweise gegenüber einem Kleinkind ausschließlich durch liebevolle Appelle durchsetzen könnten.

Angesichts der dargelegten weit reichenden Auswirkungen erscheint die in Rede stehende Gesetzesfassung überzogen. Sie lässt sich auch nicht mit dem Ziel rechtfertigen, einen angeblichen Kreislauf der Gewalt zu unterbrechen. Ich bitte Sie daher um Unterstützung der auf den Antrag Bayerns zurückgehenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Das gilt auch für das zweite Anrufungsbegehren. Es richtet sich gegen den in § 1612 b Abs. 5 BGB vorgesehenen **Ausschluss der Anrechnung des hälftigen Kindergeldes**, soweit der Pflichtige nicht mindestens Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages leisten kann. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Regelbeträge der geltenden Regelbetragsverordnung nicht den Unterhaltsbedarf eines Kindes in der jeweiligen Altersstufe decken. Der mit der Gesetzesänderung beschrittene Weg, an Stelle einer Anhebung der Regelbeträge die **Anrechnung des Kindergeldes in wesentlich erweitertem Umfang auszuschließen**, stellt aber nach unserer Meinung einen **systemwidrigen Eingriff** in das Kindesunterhaltsrecht dar. Er belastet zudem die gerichtliche wie die jugendamtliche Praxis in erheblichem Umfang.

Zum einen entfällt durch die komplizierte Handhabung der Vorschrift für über 70 % aller Unterhaltstitel der mögliche Vorteil der Dynamisierung. Gerade aber die gleitende Anpassung der meisten Unterhaltstitel wurde vor zwei Jahren bei Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts als große Erleichterung für alle Beteiligten herausgestellt.

Zum anderen ist die unterschiedliche Höhe des vom Schuldner tatsächlich aufzubringenden Zahlbetrages und der darunterliegenden Sozialleistung des Unterhaltsvorschusses – mit Rückgriffsmöglichkeit beim Schuldner – ein Problem, weil sie zu einer **Zweigleisigkeit der Unterhaltsgeltendmachung** führt, die insbesondere Gerichte und Jugendämter in erheblichem Maße belasten kann. Denn das Kind muss den ihm selbst zustehenden Differenzbetrag, der nicht auf die öffentliche Hand übergegangen ist, in eigener

(C)

(D)

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) Verantwortung geltend machen. Dies führt zu einer unnötigen Vermehrung der Zahl der Beistandschaften bei den Jugendämtern und der Unterhaltsverfahren bei den Gerichten.

Ich meine, bevor wir diese komplizierten Sachen machen, ist es weitaus sinnvoller, den Regelbetrag entsprechend anzuheben.

Die Nachteile überwiegen bei weitem den angeblichen Nutzen der gut gemeinten, aber verfehlten Regelung. Ich bitte Sie daher, auch in diesem Punkt das von uns initiierte Anrufungsbegehren zu unterstützen. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 519/1/00 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

- (B) Wir kommen zu **Punkt 83:**

Entwurf eines Gesetzes zum **Ausstieg aus der ökologischen Steuerreform** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 563/00)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen ist der **Freistaat Thüringen beigetreten**.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am Anfang der so genannten Ökosteuer stand nicht Vernunft, sondern Ideologie. Am Anfang stand nämlich ein **Beschluss des Parteitags der Grünen** in Magdeburg **1998**, der Folgendes beinhaltete: Erste Stufe ist eine Mineralölsteuererhöhung um 50 Pfennig, dann jährlich 30 Pfennig mehr bis zu einem Benzinpreis von 5 DM und Einstieg in der nächsten Legislaturperiode.

Frau Kollegin Simonis, Sie von den Sozialdemokraten sind in die Ökosteuerfalle hineingetappt. Der Einstieg ist gelungen. Der Benzinpreis liegt inzwischen bei mehr als 2 DM. Entscheidend dazu beigetragen hat, dass Sie eine Mineralölsteuererhöhung in fünf Raten – am 1. Januar jedes Jahres um 6 Pfennig plus Mehrwertsteuererhöhung – beschlossen haben. Weitere Energiearten wurden belastet. Es handelt sich um eine reine Steuererhöhung und eine Belastung der Bürger. Mit Ökologie hat diese Konzeption

nichts, aber auch gar nichts zu tun. Sie knüpft nicht an umweltschädliche Immissionen der einzelnen Energieträger an. Sie **belastet saubere Energiearten und entlastet umweltbelastende Energien**.

Ich nenne ein Beispiel: Strom aus umweltfreundlicher Wasserkraft wird bei über 10 MW belastet. Gas, wirklich eine der saubersten Energiearten, wird belastet. Kohle wird nicht nur entlastet, sondern mit Milliardenbeträgen subventioniert. Als Begründung wurde von den Befürwortern der so genannten Ökosteuer die hohe moralische Standarte vorangetragen, das Geld komme der Rentenversicherung zugute.

Wer konnte schon gegen eine Beitragsentlastung in der Rentenversicherung sein? Das hat so von Anfang an nicht gestimmt, weil nur ein Teil der Einnahmen in die Rentenversicherung floss, der andere Teil in den normalen Haushalt. Es gab auch keine Senkung der Rentenversicherungsbeiträge.

Jetzt aber hat der Bundesfinanzminister die Fahne eingerollt. Am 25. September – vor wenigen Tagen – erklärte er im „Spiegel“:

Die Verknüpfung der Ökosteuer mit der Absenkung der Rentenbeiträge ist falsch.

Herr Kuhn, der Bundesvorsitzende der Grünen, hat ihm ausdrücklich zugestimmt. Der Weihrauch, mit dem Sie eine reine Steuererhöhung eingenebelt haben, ist jetzt also weg. Deshalb: Bitte, nehmen Sie die Ökosteuer zurück!

Die gleichen negativen Folgen wie die steigenden Benzinpreise haben die **gestiegenen Heizöl- und Gaspreise**. Das reißt in die Haushalte von Arbeitnehmerfamilien mit einem Normaleinkommen Löcher, die nicht gestopft werden können.

Ihre Position führt dazu, dass auf der einen Seite des Spektrums Menschen mit einem guten Einkommen diese Steuererhöhungen noch verkraften können. Auf der anderen Seite des Spektrums übernehmen Sie die Kosten über die Sozialhilfe oder über das Wohngeld. Aber in der Mitte sind 80 % der Bürger, 80 % der mittelständischen Unternehmer, für die Sie mit Ihren Entlastungsmaßnahmen überhaupt keine Entlastung schaffen.

Meine Damen und Herren, Sie schaffen keine Lösung für die **Taxifahrer**, die ab 2003 eine Mehrbelastung von 1 200 DM im Jahr zu tragen haben! Keine Entlastung für das **Transportgewerbe!** 70 % der Betriebe im Transportgewerbe sind kleine Mittelständler. 150 000 Betriebe in Deutschland haben einen Lastzug oder zwei Lastzüge. Keine Entlastung für diese Gruppe! **Busunternehmen:** 35 000 DM Mehrbelastung, aber keine Entlastung! **Bauern, Gartenbaubetriebe:** keine Entlastung! **Rentner, Studenten:** keine Entlastung! Alle diese Gruppen belasten Sie, und keiner dieser Berufe kommt in Ihren Entlastungsmaßnahmen vor.

Im Übrigen, ich komme aus einem Automobilland. Sie gefährden mit der Ökosteuer auch die **Konjunktur in der Automobilindustrie**. Die Konjunktur in der Automobilindustrie ist im Augenblick hervorragend.

(C)

(D)

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Aber sie wird getragen vom Export, von einem hervorragenden Export in die europäischen und in die außereuropäischen Länder. Die Binnennachfrage – und das muss einen doch besorgt machen – ist seit 1. Januar dieses Jahres Monat für Monat – bis August einschließlich – gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat um 10 bis 12 % zurückgegangen.

Wenn das Euro-Dollar-Verhältnis einmal in die andere Richtung geht – was alle für wünschenswert halten –, dann gefährden Sie die Konjunktur in der Automobilindustrie. Diese ist das Rückgrat der deutschen Industrie.

Bei **Nutzfahrzeugen** ist nicht nur die Abschreibungsmöglichkeit nennenswert verschlechtert worden, sondern der **Abschreibungszeitraum** ist **verdoppelt** worden. Sie nehmen damit gerade mittelständischen Betrieben die Refinanzierungsmöglichkeit. Die Folgen werden Sie sehen: Die Bestellungen von Nutzfahrzeugen werden innerhalb kürzester Zeit nach Inkrafttreten dieser Regelungen zurückgehen.

Die Entlastung, die Sie vorhaben, ist ein Kurieren an Symptomen, aber nicht die Beseitigung der Krankheit. Zudem kommt die Aktion „**Entfernungspauschale**“ nur wenigen und diesen nur unzureichend zugute.

Meine Damen und Herren, aus der Sicht der Länder ist die **Finanzierung der so genannten Entlastungsmaßnahmen** doch wohl der Gipfel. Die Mineralölsteuererhöhung fließt von Stufe zu Stufe zu 100 % in die Kasse des Bundes. Jetzt aber schlägt der Bund eine Entlastungsmaßnahme vor, die mehr als zur Hälfte zu Lasten der Länder und der Gemeinden geht. Konkret: Die Entlastungsmaßnahmen bezahlt der Bund mit 860 Millionen DM, die Länder bezahlen mit 670 Millionen DM, die Gemeinden mit 270 Millionen DM. Das sind doch Geschäfte zu Lasten Dritter, bei denen die Länder insgesamt niemals mitmachen können.

- (B) Bitte, sagen Sie doch an diesem Pult, ob Sie bereit sind, **670 Millionen DM Ausfall für die Länder** zu akzeptieren, ob Sie bereit sind, **270 Millionen DM Ausfall zu Lasten der Gemeinden** zu akzeptieren, oder ob Sie sich zum Anwalt der Gemeinden machen!

Eine solche Finanzierung ist nicht nur unseriös, sondern auch unzulässig. Die Länder müssen sich bundesfreundlich verhalten; umgekehrt muss sich der Bund länderfreundlich und kommunalfreundlich verhalten. Vor allem aber muss er sich an die Verfassung halten.

Meine Damen und Herren, am Anfang der so genannten Ökosteuer stand also nicht Vernunft, sondern Ideologie. Jetzt marschieren Sie jeden Tag weiter in die Sackgasse hinein. Der Rückweg zur Vernunft ist für Sie sicherlich schwierig; aber er ist der allein richtige. Ich bin der festen Überzeugung, dass Sie den Rückweg antreten. Aber das wird Ihnen in einem halben Jahr entschieden schwerer fallen, als es heute der Fall wäre. Deswegen bitte ich Sie, heute

unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Machen Sie keine Politik an den Bürgern vorbei! Weg mit der Ökosteuer!

(C)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Teufel!

Das Wort hat Frau Ministerpräsidentin Simonis (Schleswig-Holstein).

Heide Simonis (Schleswig-Holstein): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Teufel, am Anfang der Geschichte der Ökosteuer könnte unter Umständen ein Artikel in der „Welt am Sonntag“ 1998 gestanden haben, die unter der Überschrift „Wie Ökosteuern die Dänen voranbrachten“ vor allem den Herren Olaf Henkel, Hans Peter Stihl und den Gegnern einer Energieverteuerung ins Stammbuch schrieb – ich darf zitieren –:

Sie alle sollten dorthin schauen, wo Ökosteuern als marktwirtschaftliches Lenkungsinstrument schon seit einigen Jahren (nämlich seit 1990) mit Erfolg eingesetzt werden – nach Dänemark!

Oder stand am Anfang der Geschichte der Ökosteuer vielleicht die Einsicht der damaligen Umweltministerin, die es für erforderlich hielt, die Energiepreise schrittweise anzuheben und so ein eindeutiges Signal zum Energiesparen zu geben?

Oder stand am Anfang der Geschichte der Ökosteuer das **Zukunftsprogramm der CDU von 1998** mit folgender Einsicht – ich darf zitieren, Herr Präsident –:

(D)

Unser Steuer- und Abgabensystem macht gerade das besonders teuer, was wir am dringendsten brauchen: Arbeitsplätze. Dagegen ist das, woran wir sparen müssen, eher zu billig zu haben: Energie- und Rohstoffeinsatz. Dieses Ungleichgewicht müssen wir wieder stärker ins Lot bringen, wenn wir unseren beiden Hauptzielen, mehr Beschäftigung und weniger Umweltbelastung, näher kommen wollen.

Alles Ideologie? Sind Sie da alle in die Falle der Grünen gelaufen? Oder hatten Sie damals andere Einsichten, die Sie heute, da Sie glauben, mit Unterschriftenkampagnen wieder Boden gutzumachen, vergessen haben? Ich finde es jedenfalls bemerkenswert, dass eine Partei, die sonst strikt gegen Volksbefragungen ist, zu jedem Problem das Volk befragt, was es denn nun davon hält, und von der Antwort abhängig macht, ob sie dafür oder dagegen ist, und das möglichst jedes Jahr ändert.

Wenn sich politisch vernünftige Einsichten, die Sie offensichtlich einmal in allem Ernst vertreten haben und die Sie mit Mehrheit beschlossen haben müssen – sonst wären sie ja nicht im Parteiprogramm erschienen –, einem augenblicklichen Protest beugen, dann tut sich für mich die Frage auf, ob da nicht ein bisschen Populismus mit im Spiel ist. Mit ökonomischer und ökologischer Vernunft hat das jedenfalls nichts zu tun.

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

(A) Ich frage mich, ob Sie den Bürgern, die zu Ihren Infoständen in Hessen, in Baden-Württemberg und in Bayern kommen, auch erzählen, wer bis zum Jahre 1998 die Verantwortung für Mineralölsteuererhöhungen auf bis dahin absolut unbekannte Höhen hatte – Erhöhungen, die, anders als es heute der Fall ist, ohne Rückgabe an die Bürger allein der Haushaltskonsolidierung dienten, aber auch der Finanzierung des Golfkrieges. Nie zurückgenommen, sondern „draufgepackt“ auf die Mineralölsteuer! Das könnte man, wenn man gemein wäre, als das bezeichnen, was Herr Rüttgers in Bezug auf uns behauptet, nämlich als „Abzockerei“.

Ich will hier wirklich nichts schönreden – die **gestiegenen Preise sind eine Belastung für die Bevölkerung und für bestimmte Wirtschaftsbereiche**. Man sollte überlegen, ob man **soziale Abfederungen** einbauen kann, die in der Tat allerdings nicht von den Ländern mit bezahlt werden sollten. Es gibt vielleicht auch andere Möglichkeiten. Aber darüber kann man im Fachausschuss diskutieren.

Es gibt allerdings nicht nur bei uns Proteste, sondern auch in vielen Mitgliedsländern der EU. Das muss Ihnen doch zu denken geben. Wenn auch in England, in Frankreich oder in anderen Ländern Proteste stattfinden, dann liegt das doch wohl nicht an der deutschen Ökosteuer oder daran, dass die Menschen aus lauter Solidarität, mit unseren Problemen beladen, auf die Straße gehen. Hinsichtlich des Ölpreises muss doch wohl ein anderer Mechanismus zum Tragen gekommen sein, nämlich die

(B) OPEC-Politik oder die Frage, in welchem Verhältnis Dollar und Euro zueinander stehen, aber doch nicht ausgerechnet die Ökosteuerkomponente bei uns in Deutschland.

Das Verrückte ist: Es besteht in unserer Bevölkerung durchaus Verständnis für die **Zielrichtung der ökologischen Steuerreform**, zumal diese im Wahlkampf nicht verschwiegen, sondern sehr offensiv vorgetragen worden ist. Dass nicht alle von der Idee überzeugt sind, liegt in der Natur der Sache, weil manche Menschen einem Vorhaben zwar generell zustimmen, aber nicht gern dabei sein wollen, wenn es ums Bezahlen geht. Ich gebe gerne zu, es mangelt im Moment auch an Aufklärung.

Worum geht es im Kern? Die ökologische Steuerreform verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Sie dient zielgerichtet der Entlastung der Rentenversicherung, um über die Senkung der Lohnnebenkosten sowie durch Innovation und Strukturwandel Arbeitsplätze zu schaffen. Der **Faktor „Arbeit“ wird durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge um mehr als einen Prozentpunkt entlastet**.

Die Ökosteuer soll – und wird – durch die schrittweise Erhöhung der Energiepreise eine **positive ökologische Lenkungswirkung** erreichen. Das sehen übrigens sehr viele Menschen so. Ich darf noch einmal zitieren:

Die Energiepreise sagen, ökologisch gesehen, nicht die Wahrheit. Dieses Ungleichgewicht auszubalancieren wirkt sich deshalb positiv sowohl auf

die Beschäftigungssituation als auch auf die Senkung der Umweltbelastung aus. Der Einsatz des Faktors Arbeit müsste also durch eine Senkung der Lohnzusatzkosten relativ billiger, der Energie- und Rohstoffverbrauch durch eine schrittweise Anpassung der Energiepreise dagegen relativ stärker verteuert werden.

So der frühere Bundesvorsitzende der CDU und Fraktionsvorsitzende Wolfgang Schäuble 1998 in seinem Buch „Und sie bewegt sich doch“. War das der Anfang der ökologischen Steuerreform: die Einsichten eines Mannes, der bei Ihnen an vorderster Stelle stand und für die Partei, vermute ich, und die Fraktion diese Sätze gesagt hat? Ich will Sie nicht mit weiteren Zitaten quälen. In der „Süddeutschen Zeitung“ gibt es eine hübsche Sammlung von durchaus vernünftigen Einsichten auf CDU-Seite, die in Bezug auf den Zusammenhang zwischen ökologischer Steuer, der Entlastung von Lohnnebenkosten und der Schaffung von Arbeitsplätzen geäußert worden sind.

Aber Sie müssen sich auch vorhalten lassen, dass Sie **zwischen 1989 und 1994 die Mineralölsteuer um 50 Pfennig erhöht** haben, ohne sich damals Gedanken über die Problematik der Flächenländer oder der Pendler zu machen, die Sie heute so kritisieren. Wir geben das Mehraufkommen weiter und senken die Rentenversicherungsbeiträge. Sie müssen mir schon erklären, wieso Erhöhungen in der genannten Größenordnung – ohne einen Ausgleich – bei Ihnen richtig und notwendig, ökologisch vertretbar sowie wirtschaftlich vernünftig waren, während unsere Erhöhungen mit der damit einhergehenden Absenkung der Lohnnebenkosten „Teufelswerk“ sind. – Entschuldigen Sie, dass ich zufällig Ihren Namen verwendet habe. – Dieser Argumentation kann ich jedenfalls nicht folgen. Wenn Sie sehr, sehr ehrlich sind, müssen Sie zugeben, dass auch Sie Bedenken hätten, wenn Sie wie ich überlegten, wofür die Mineralölsteuer in unserem Land schon eingesetzt worden ist, nämlich meistens zur Haushaltskonsolidierung.

Wir bewegen uns mit den Benzinpreisen – auch darauf ist an anderer Stelle schon hingewiesen worden – immer noch im europäischen Mittelfeld, wenn gleich die Preise insgesamt überall stark angestiegen sind. Die maßgeblichen Ursachen für die jüngsten Benzinpreiserhöhungen liegen in der **Erhöhung der Rohölpreise – bedingt durch die Reduzierung der Fördermengen** – und in der **ungünstigen Entwicklung der Währungskurse**. Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe der Ökosteuer am 1. Januar 2000 ist die Mineralölsteuer um lediglich 7 Pfennig – inklusive Umsatzsteuer – erhöht worden. Ich weiß nicht, welche Auswirkungen das **Referendum in Dänemark** auf die Stellung des Euro haben wird. Ich hoffe, keine sehr negative und keine lang anhaltende, weil sich dies wiederum in den Preisen für Öl niederschlagen würde. Aber ich weiß, dass dies alles mit der Ökosteuer in Deutschland nichts zu tun hat. Beim Heizöl ist die Preissteigerung durch die Ökosteuer mit 5 Pfennig – inklusive Umsatzsteuer – wesentlich niedriger. Das beweist: Dort, wo die Steuern am geringsten sind, ist die Preissteigerung am stärksten.

(C)

(D)

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) Ich halte es auch nicht für eine besonders berechenbare und verlässliche Steuerpolitik, internationale Marktpreisentwicklungen durch kurzfristige steuerliche Reaktionen wieder abzufangen. Wenn Dollar und Euro wieder in einer besseren Relation zueinander stehen und der Ölpreis sinkt, wird die Entfernungspauschale dann wieder kassiert oder nicht? Ich bin der Meinung, dass man seine Politik auf langfristige Erfolge hin anlegen sollte, dass man für Verbraucher, Unternehmer und Arbeitnehmer **Planungssicherheit schaffen** sollte, anstatt kurzfristig auf die jeweilige Situation zu reagieren.

Im Übrigen: Es ist mehr als zweifelhaft, ob die Abschaffung der Ökosteuer tatsächlich zu einer Senkung der Benzinpreise führt. Die Kostensituation der Mineralölwirtschaft und ihr Wunsch, Gewinne zu machen, lassen jedenfalls eher darauf schließen, dass die gewonnenen Spielräume ausgenutzt werden, um den Preis anzuheben. Die **Abschaffung der Ökosteuer** ist aus meiner Sicht also eine **Aufforderung an die Mineralölkonzerne und** letztlich an die **OPEC-Länder, ihre Preispolitik fortzusetzen** und sich auf keinen Fall die Möglichkeit der Abschöpfung entgegen zu lassen.

Die Ökosteuer zurücknehmen hieße auch, die langfristig angelegten Lenkungseffekte der Ökosteuer – Förderung umweltfreundlicher Technologien und ökologisch sinnvollen Verbraucherverhaltens im Interesse des Klimaschutzes, Senkung der Kosten des Faktors „Arbeit“ – aufzugeben. Und das für eine höchstens kurzfristige Entspannung der Preissituation auf dem Benzinmarkt!

- (B) Vielleicht überzeugen Sie die Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema. Das **Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung**, das nun wirklich nicht der SPD nahe steht, warnt eindringlich vor einem Verzicht auf die stufenweise Erhöhung der Ökosteuer. Durch die Reduzierung der Lohnnebenkosten könnten nach dieser Untersuchung in den nächsten fünf Jahren **bis zu 500 000 neue Arbeitsplätze entstehen**. Zudem kommt das Institut zu der Einschätzung, die konjunkturelle Entwicklung werde durch die Erhöhung der Ökosteuer bis 2003 kaum beeinflusst. Damit trifft Ihre Behauptung, die Ökosteuer behindere die Konjunktur und führe zu einer massiven Abwanderung der energieintensiven Unternehmen ins Ausland, nicht zu.

Noch ein Wort zur angeblichen Einschränkung der Mobilität durch die Benzinpreise: Hierfür sind Sie uns bislang Belege schuldig geblieben, insbesondere zu dem von Ihnen behaupteten Zusammenhang mit der Ökosteuer. Man braucht nur zu beobachten, was seit der Erhöhung des Ölpreises auf den Autobahnen passiert. Der Verkehr nimmt zu, die Straßen sind nach wie vor verstopft.

Es ist völlig **unbestritten, dass die Gesamtsteuerbelastung** – die Ökosteuern eingeschlossen – **in Deutschland** durch die Steuerreform, die beschlossen worden ist, **sinken wird**. Das Besondere an der Ökosteuer ist nicht ihr Verteuerungseffekt als solcher, sondern ihre Lenkungswirkung. Es darf erwartet

(C) werden, dass der Energieverbrauch durch eigenes Verhalten und durch Investitionsentscheidungen sinkt. Denjenigen, die besonders belastet werden, unter anderem den Unter-Glas-Bauern, muss man es ermöglichen, rascher als bisher durch andere Methoden – z. B. Solarzellen, Solarenergie – die Wärme zu erhalten, die heute nur durch das Verfeuern von Öl erzeugt wird.

Die ökologische Steuerreform entspricht auch den Bestrebungen im europäischen Rahmen, eine Fortentwicklung ökologischer Aspekte in der Besteuerung durchzusetzen. Viele EU-Staaten haben bereits vor vielen Jahren Ökosteuern eingeführt; sie stehen zum Teil besser da als wir noch vor einigen Jahren. Wir befinden uns also nicht in der Situation des nationalen Alleingangs, wie Sie gerne suggerieren möchten, sondern vollziehen in Teilbereichen nach, was in anderen EU-Staaten längst Wirklichkeit ist. Dort, wo die Ökosteuer sinnvoll und zielgerichtet in der Beschäftigungspolitik eingesetzt wird, wie in **Dänemark**, zeigt sich ihre Wirkung: Innerhalb von drei Jahren ist die Arbeitslosigkeit dort von nahezu 12 auf 4 % gesunken. In Dänemark gibt es quasi keinen arbeitslosen Jugendlichen; niemand muss sein Berufsleben mit Arbeitslosigkeit beginnen.

Die Höhe der Kosten, die wir zu tragen haben, wenn kein Ausgleich erfolgt – das bedeutet nach den Rechenkünsten der einen 2,9 Milliarden DM, nach den Rechenkünsten von anderen weit über 3 Milliarden DM –, belastet allerdings Kommunen und Länder, worin ich Ihnen ausdrücklich Recht gebe. Wir sind deshalb nicht gewillt, gleich zu sagen: Wir sind bereit mitzuzahlen. – Denn: Soweit ich mich erinnern kann, haben sich sehr viele von uns recht fair verhalten, was die UMTS-Lizenzeneinnahmen angeht. Wer gerade 100 Milliarden DM einkassiert hat und für sich behalten darf, sollte nicht unmittelbar danach eine Rechnung an die Länder schicken, die das ermöglicht haben, indem sie darauf verzichtet haben, sich mit dem Bund zu streiten. Wir haben gesagt: Wir lassen ihm das Geld und würden gerne an den Zinsersparnissen partizipieren. – Wir werden also eine Last mitzutragen haben, die uns, wenn man uns nicht hilft, zum Teil an den Rand unserer Leistungsfähigkeit bringt.

Deswegen gilt: So richtig die Ökosteuer ist – der Bundeshaushalt kann auf die Dauer nicht im Gleichgewicht sein, wenn Länderhaushalte ins Ungleichgewicht gekommen sind. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Kollegin Simonis!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel.

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mich drängt die Tatsache zu dieser Wortmeldung, dass der **Bund**, der sich beträchtliche Mehreinnahmen auf Grund einer Steuer verschafft, die allein ihm zusteht, und zwar schon seit Jahren

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen)

- (A) und in steigendem Maße, jetzt zu der Erkenntnis kommt, dass zumindest in Teilbereichen Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden müssen, und es **den Ländern zumutet**, den größten Teil dieser **Hilfsmaßnahmen zu bezahlen**. Ich möchte, dass darüber nicht nur im Ausschuss gesprochen wird, sondern dass auch hier im Plenum deutlich gesagt wird: Wer sich selbst erhebliche Mehreinnahmen verschafft und zu der Erkenntnis kommt, die Folgen nicht bedacht zu haben, muss, wenn er Hilfen ansetzt, diese auch bezahlen; er darf sie nicht uns und den Kommunen, die wir hier mit zu vertreten haben, anlasten.

Es wundert mich, dass uns in der Diskussion – Frau Kollegin Simonis hat das auch gerade getan – immer wieder gesagt wird: CDU-geführte Bundesregierungen haben diese Steuer doch auch erhöht! – Das ist richtig. Sie haben das kritisiert. Auch das ist richtig. Mir ist nur nicht verständlich, warum das die Rechtfertigung dafür ist, jetzt weiter zu erhöhen. Eigentlich müsste die konsequente Folge sein, dass man den Fehler der Union, als den man ihn empfunden hat, jetzt korrigiert, die Steuer also senkt. Zu argumentieren: „Ihr habt etwas Falsches getan, ihr dürft nichts dagegen sagen, dass wir jetzt auch etwas Falsches tun“ – das ist doch wohl inkonsequent und muss in der Diskussion eine Rolle spielen.

Ich meine, man muss auch darüber sprechen, warum in der Bundesrepublik etwas geschieht, was nirgendwo sonst in Europa und, soweit ich sehe, darüber hinaus geschieht, nämlich angesichts steigender Ölpreise die Steuern nicht zu senken, sondern zu erhöhen. Mir ist kein europäisches Land bekannt, das in den letzten Monaten oder Jahren beschlossen hätte, die Steuer zu erhöhen. Dies findet, wenn nichts geschieht, ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 2001 und zum 1. Januar 2002 noch einmal statt.

- (B) Nun höre ich hohe Repräsentanten der Bundesregierung sagen: Wenn wir das nicht tun, werden die OPEC-Länder ermutigt, die Preise weiter zu steigern. – Dann vermisse ich allerdings den Aufruf Deutschlands in der Europäischen Union: Alle Länder müssen die Steuern erhöhen, um die weitere Steigerung der Ölpreise zu verhindern!

Ich kann dieser Argumentation nicht folgen, denn ich weiß: Wer an einer Tankstelle tankt, leistet 70 % der Kosten in den Etat des Bundes, 30 % gibt er für das, was er erwirbt, nämlich für Öl, aus. Dass ich die **Politik der OPEC-Länder für falsch** halte, brauche ich nicht näher auszuführen. Ich glaube, niemand hier hält sie für richtig. Das will ich nur am Rande erwähnen.

Nun wird gesagt: Es ist zwar richtig, dass die Ökosteuern nichts mit Ökologie zu tun hat; denn die Aufwendungen werden nicht für ökologische Maßnahmen, sondern zur Senkung der Lohnnebenkosten verwendet. Aber wir haben nicht vor, es bei dieser Verwendung zu belassen. – Ich lese jetzt, dass Mitglieder der Bundesregierung ankündigen, das müsse man zwar bis 2003 tun, weil es so vereinbart sei, man

werde das aber selbstverständlich ab 2003 nicht mehr tun. Aus diesem Grund stelle ich die Frage: Wenn es nicht um die langfristige Entlastung von Lohnnebenkosten geht, warum leitet man dann die Korrektur, die man 2003 vorhat, damit ein, dass man 2002 und 2001 die Steuer weiter erhöht?

Ich halte die Entscheidung für die Ökosteuern insgesamt für falsch. Ich plädiere dafür, die gesamte Steuer zurückzunehmen und über die Folgen gemeinsam nachzudenken. Angesichts der **veränderten Einnahmesituation des Bundes** ist das angebracht. Ich halte die gesamte Ökosteuern für falsch, vor allem aber halte ich es für falsch, dass man angesichts dieser Tatsache in wenigen Wochen weitere Steuererhöhungen vornimmt.

Deswegen ist es mein erstes Ziel zu erreichen, dass die Steigerung in einigen Wochen – und ein Jahr später eine weitere – zurückgenommen wird; denn sie wird sich für die deutsche Wirtschaft und für die Mehrheit der deutschen Bevölkerung als schädlich erweisen. Die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Ziel, Hilfen durch die Entfernungspauschale zu geben, beziehen sich auf einen viel zu kleinen Personenkreis, als dass dadurch wirklich Abhilfe geschaffen würde.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel!

Herr Ministerpräsident Clement hat das Wort.

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal: Es ist mir ein Vergnügen, als Vertreter zweier ehemaliger preußischer Provinzen im früheren Herrenhaus zu sein und deutlich machen zu dürfen, dass wir Nordrhein-Westfälinger nicht die Absicht haben, in die Rolle einer Provinz zurückzufallen. Vielmehr werden wir unsere Interessen in diesem wunderbaren Hause weiter wahrnehmen.

Ich bin für das, was Sie, Herr Kollege Vogel, gesagt haben, sehr dankbar. Damit kommen wir der Wahrheit in dieser Diskussion auf den Grund. Sie haben mit Blick auf das Verhalten der früheren CDU/CSU-F.D.P.-Regierung daran erinnert, dass beispielsweise in den letzten fünf Jahren der Regierung Kohl die Mineralölsteuer um 54 % – wenn ich es richtig weiß – erhöht worden ist. Die Mehreinnahmen sind in den allgemeinen Haushalt geflossen. Der Unterschied zur heutigen Situation ist: Das Aufkommen aus der Ökosteuern fließt nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern wird, wie Sie bestätigen, insgesamt zur Senkung des Beitrages zur Rentenversicherung, also zur Senkung der Lohnnebenkosten, genutzt. Frau Kollegin Simonis hat an Hand von einigen doch sehr bemerkenswerten Zitaten deutlich gemacht, dass die damit verfolgte Intention jedenfalls von wichtigen Repräsentantinnen und Repräsentanten Ihrer Partei seinerzeit protegiert worden ist, beispielsweise von Frau Kollegin **Merkel** und von Herrn Kollegen

(C)

(D)

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **M e r z**. Auch im Zukunftsprogramm Ihrer Partei von 1998 ist das nachzulesen.

Deshalb empfinde ich, offen gesagt, Herr Kollege Teufel, die Kampagne, die Sie hier eingebracht haben, doch als sehr opportunistisch. Das sage ich in allem Freimut und in aller Klarheit. Ich halte das nicht nur für populistisch, sondern das ist opportunistisch. Sie wissen auch, dass die Ökosteuer an den außerordentlichen Belastungen, die die Menschen jetzt zu gewärtigen haben, einen minimalen Anteil hat.

Sie haben die Heizkosten angesprochen, Herr Kollege Teufel. Die durchschnittliche Preissteigerung im August/September dieses Jahres beträgt, verglichen mit dem Stand von 1998, 146 %. Sie können nicht im Ernst behaupten, dies habe etwas mit der Ökosteuer zu tun. Das **Heizöl ist nur einmal mit der Ökosteuer belegt** worden. Ihr Anteil am aktuellen Preis beträgt 4 %. Es findet nichts weiter statt. Ihre Auffassung können Sie überall vertreten, aber hier, unter uns, ist es nicht in Ordnung zu folgern, das sei ein Beitrag der Bundesregierung, der rotgrünen Koalition, um die sozial schwächeren Menschen zu belasten.

Ich könnte Ihnen das Gleiche an Hand der Mineralölsteuer durchbuchstabieren. Der Anteil der Ökosteuer am aktuellen Preisgeschehen beträgt ungefähr 7 %. Das ist die Realität. Herr Kollege Teufel, wenn Sie beispielsweise von der Automobilindustrie sprechen, dann unterschlagen Sie, dass die **Automobilindustrie durch die Senkung der Beiträge zur Rentenversicherung erheblich entlastet worden** ist. Die Unterschiede – beispielsweise in der Kasse des namhaften Unternehmens in Ihrem Lande – sind marginal.

(B)

Wir haben es nicht mit einem Problem der Ökosteuer zu tun. Dass die **Ökosteuer** vernünftig ist, dass es sinnvoll ist, hier anzusetzen, wird von niemandem ernsthaft bestritten; wir stehen kurz davor, sie **in Europa durchzusetzen**. Außer in Spanien wird in allen übrigen Staaten Europas eine Energiebesteuerung für richtig gehalten. Wichtig wäre es natürlich, gemeinsame Standards zu vereinbaren. Das ist das Entscheidende. Darauf müssen wir hinwirken.

Das Zweite ist, dass wir es hier mit einer gewaltigen Preiserhöhung zu tun haben. Es ist die vierte Preiserhöhungswelle – ausgelöst durch die OPEC-Staaten und die Mineralölkonzerne –, die wir in den letzten 40 bis 50 Jahren erleben. Damit versucht die Bundesregierung umzugehen. Sie reagiert mit den von ihr beschlossenen Maßnahmen – Stichwort „Wohngeld und Entfernungspauschale“ – eben nicht auf die Ökosteuer, sondern auf die Preissituation bei Heizöl und bei Mineralöl, so wie sie sich auf Grund der Schritte der OPEC-Staaten und der Mineralölkonzerne darstellt. Darüber diskutieren wir.

Wie sollen wir mit diesen Erscheinungen umgehen? Das ist doch die Frage, die sich uns jetzt stellt. Die hohen Energiepreise, die hohen Mineralölpreise schaffen soziale Probleme. Die Antwort, die die Bundesregierung gibt – ich habe sie dazu aufgefordert –, ist: Wir reagieren darauf mit einer **Maßnahme im Bereich des Wohngeldes** und der **Entfernungspau-**

schale. Beides ist vernünftig. Niemand von Ihnen wird dies bestreiten. Damit werden nicht alle Probleme gelöst, aber es wird an wichtigen Punkten angesetzt, um die **sozialen Auswirkungen der Preiserhöhungswelle** – nicht Steuererhöhungswelle! – **aufzufangen**. Deshalb halten wir diese Maßnahmen für richtig.

(C)

Das Problem ist allerdings, dass wir es hierbei mit zwei Instrumenten zu tun haben, bei denen es sich um typische **Mischfinanzierungstatbestände** handelt, von denen wir jedenfalls nichts halten. Die negative Konsequenz ist: Der Bund beschließt sie, und die Länder, die Städte und die Gemeinden bezahlen sie mit. Das ist die Wirkung solcher Instrumente, wenn man sie einsetzt.

Deshalb sage ich an die Adresse der Bundesregierung – das bringe ich nicht nur hier, sondern auch in den Gesprächen mit der Bundesregierung zum Ausdruck –: Nach der **Steuerreform, die Nordrhein-Westfalen** im nächsten Jahr mit **Einnahmeausfällen in Höhe von 5,5 Milliarden DM** trifft, und angesichts der doch erheblich verbesserten Einnahmesituation des Bundes – ich habe heute Morgen wieder voller Bewunderung gehört, dass Herr Staatssekretär Diller dargestellt hat, wie das gelingt: Konsolidierung auf der einen Seite und Investitionsförderung auf der anderen Seite – sind wir zu all dem nicht fähig. Wir haben gerade unseren Haushalt für das Jahr 2001 auf den Weg gebracht. In diesem Haushalt ist der Bewegungsspielraum des Landes gleich null. Wir diskutieren tatsächlich in Kategorien von etwa 100 Millionen DM, über die wir noch frei verfügen können.

(D)

Die **Maßnahmen**, die die Bundesregierung beschlossen hat – die ich begrüße und unterstütze, weil sie in sich vernünftig sind –, **würden** das Land **Nordrhein-Westfalen** nach unseren Berechnungen ungefähr **300 Millionen DM kosten**. Wir sind bei der Schätzung der Belastungen etwas großzügiger als der Bundesfinanzminister – das gelingt uns sehr selten –: Die Belastungen für alle belaufen sich nach unseren Berechnungen bei der Entfernungspauschale auf 2,5 Milliarden DM. Das bedeutet, 250 Millionen DM entfallen auf Nordrhein-Westfalen. Beim Wohngeld ist die Belastung für mich im Moment schwierig abzuschätzen. Wir rechnen hier mit einer Belastung für uns von etwa 50 Millionen DM Minimum. Der Bundesfinanzminister rechnet mit Kosten in Höhe von 1,8 Milliarden DM durch die Einführung der Entfernungspauschale. Das würde uns mit 180 Millionen DM betreffen.

Beides ist zu viel. Wir sind nicht in der Lage, dies mitzutragen. Deshalb ist es meine eindringliche, nachdrückliche Bitte, meine ausdrückliche Aufforderung an die Bundesregierung und an den Bundesfinanzminister in Person – der gestern hier in Bezug auf seine Art, mit solchen Wünschen umzugehen, auch gewürdigt worden ist –, diese Last nicht den Ländern aufzuerlegen, ohne für eine **Kompensation zu Gunsten der Länder** in dieser Größenordnung zu sorgen.

Die Konsolidierung des Bundes – dabei kann ich nur das unterstreichen, was Frau Kollegin Simonis

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

(A) gesagt hat – wird nicht gelingen, wenn die Haushalte der Länder Not leiden. Deshalb ist meine Bitte, entsprechend zu handeln. Ich sage dies natürlich auch vor dem Hintergrund der **UMTS-Einnahmen**. Wir haben heute Morgen gehört, dass der Spielraum des Bundes noch erheblich größer ist. Umso leichter müsste es ihm fallen, meiner Bitte zu entsprechen. Wir, die Länder, haben, was die UMTS-Einnahmen angeht, sehr zurückhaltend reagiert.

Unser Wunsch ist, dass die **Einsparungen**, die der Bund im Bereich der Zinsen macht, **investiven Maßnahmen in den Ländern zugute kommen**, und zwar in Bildung, Wissenschaft und Verkehr. Aber wir bitten auch darum, dass der Bund bei den Maßnahmen, um die es jetzt geht, eine Kompensation für die Länder schafft.

Nachdem wir die sozialen Auswirkungen besprochen haben, müssen wir uns den strukturellen Problemen zuwenden. Denn unzweifelhaft ist die **gegenwärtige Energiekostenlage für einzelne Unternehmensbereiche**, für einzelne Branchen ein **erhebliches Problem**. Das betrifft den **Güterfernverkehr**, die **Landwirtschaft** und den **Gartenbau**. Deshalb ist meine Bitte – auch diese Bitte äußere ich nicht nur hier –, gemeinsam zu überlegen, welche strukturellen Maßnahmen vorgenommen werden können, um in diesen Bereichen zu helfen.

(B) Zum Gartenbau – es geht dabei insbesondere um den Unter-Glas-Gartenbau, beispielsweise bei uns, direkt an der niederländischen Grenze – muss gesagt werden, dass die Energiekosten in den Gartenbaubetrieben der Niederlande nahezu null sind. Bei uns sind sie gewaltig hoch und wirken Existenz vernichtend. Deshalb bitte ich darum, dass von Seiten des Bundes die Möglichkeit geprüft wird – der Bundesfinanzminister hat mir gegenüber die Bereitschaft dazu erklärt –, jedenfalls den Gartenbaubetrieben **zinslose Kredite** einzuräumen; dem Güterfernverkehr, soweit gewünscht, ebenfalls. Wir sollten hier zu helfen versuchen.

Das eigentliche Übel, das den Güterfernverkehr, den Gartenbau und die Landwirtschaft in Probleme bringt, ist nicht vom Bund zu verantworten, sondern von unseren Nachbarstaaten in der Europäischen Union: **Steuerrückerstattungen, Steuerentlastungen, Steuerverzicht in den Niederlanden, in Belgien, in Frankreich** und in anderen Staaten sind aus meiner Sicht vertragswidrig. Das, was dort zurzeit geschieht, ist massiv wettbewerbsverzerrend. Es ist eine – rechtlich gesprochen – **sektorspezifische Beihilfe, die unzulässig ist**.

Wir, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, erwägen, bei der Europäischen Kommission Schritte einzuleiten, damit diese sektorspezifischen Hilfen gestoppt werden. Es darf nicht sein, meine Damen und Herren, dass die Europäische Kommission, in Person des Wettbewerbskommissars beispielsweise, bei jeder Bürgerschaft für ein mittelständisches Unternehmen in unserem Land tätig wird, aber die gegenwärtige wettbewerbsverzerrende Situation in

(C) Europa im Bereich der Mineralölpreisgestaltung sowie der Steuergestaltung akzeptiert. Deshalb ist meine Bitte an die Bundesregierung, das Notwendige zu tun, um dem entgegenzuwirken. Wir, die Landesregierung, werden das ebenfalls tun.

Die gegenwärtige Situation, übrigens mit deutlichen Preisnachteilen – der Preis für das Barrel Öl ist von 35 auf unter 30 Dollar gesunken; wir hoffen, dass er sich deutlich unterhalb von 30 Dollar positioniert und nicht wieder steigt –, ist dadurch gekennzeichnet, dass die europäischen Staaten nicht gemeinsam reagieren. Die erste kleine Herausforderung ist im Europa der Währungsunion bisher außerordentlich schwach aufgenommen worden. Es ist **erforderlich, dass die Europäische Union hier zu einem gemeinsamen Handeln kommt**. Das ist die wichtigste Antwort an die OPEC-Staaten und die Ölmultis. Unterstellt, es gelänge, ein amerikanisch-europäisches Verhalten zu vereinbaren, dann wäre mir nicht bange. Ich meine, das ist die wichtigste Konsequenz, die wir ziehen müssen.

Ich unterstütze die Position der Bundesregierung in der gegenwärtigen Situation bezogen auf die Maßnahmen, die eingeleitet worden sind. Ich bitte den Bund eindringlich darum, keine Auswirkungen auf die Länderhaushalte vorzusehen, sondern über kompensatorische Maßnahmen nachzudenken. Ich bitte ferner darum, dass einzelnen Branchen, die mit besonderen Problemen zu kämpfen haben, vor allen Dingen den Branchen, die ich angesprochen habe, spezifische Hilfen gegeben werden. Ich erwarte insbesondere Schritte auf der europäischen Ebene, die der gegenwärtigen Entwicklung in wirksamer Weise begeben. Wir, das Land Nordrhein-Westfalen, werden das uns Mögliche dazu beitragen. – Schönen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Clement!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Diller.

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Clement, ich bedanke mich für die Unterstützung der Position der Bundesregierung. Wir haben Ihre Bitte aufgenommen und werden sicherlich darüber nachdenken. Ob wir zu einer anderen Lösung kommen, kann ich aber nicht andeuten. Ich glaube, dass das, was wir vorgelegt haben, eine faire Lösung ist. Denn auch für uns bedeutet dies, dass wir eine gewaltige Haushaltsbelastung zu verkraften haben, die wir noch nicht finanziert haben.

Wir werden im Zuge des parlamentarischen Beratungsverfahrens Haushaltsstelle um Haushaltsstelle zweimal umdrehen und prüfen, ob wir nicht noch Kürzungsmöglichkeiten finden, damit wir diese Summen für unseren Haushalt dann auch finanziell sauber darstellen können.

Ich habe mich zu den Beiträgen von Ministerpräsident Vogel und Ministerpräsident Teufel zu Wort

Parl. Staatssekretär Karl Diller

- (A) gemeldet. Herr Ministerpräsident Vogel hat wörtlich gesagt: „Wer sich selbst erhebliche Mehreinnahmen verschafft.“ – Damit hat er uns, den Bund, gemeint. Herr Vogel, ich möchte jetzt nicht darüber philosophieren, warum sich die frühere Bundesregierung einmal, um einen Anstieg der Rentenversicherungsbeiträge auf über 21 % zu verhindern, mit der Bitte an die Opposition im Deutschen Bundestag gewandt hat, doch zu überlegen, ob man nicht gemeinsam die Mehrwertsteuer von 15 auf 16 % anheben könne. Die Mehrwertsteuer ist keine reine Bundessteuer. Das hat dann hier auch eine Mehrheit gefunden.

Wer den **Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen** an der spannendsten Stelle einmal prüfen will, der findet unter dem Buchstaben D. Kosten: „Die Aufhebung der mit der ökologischen Steuerreform eingeführten zusätzlichen Mineralölsteuer sowie der Stromsteuer führt für den Bundeshaushalt 2001 zu Mindereinnahmen von 22,7 Milliarden DM.“ – Wer dann weiterliest und nach dem Deckungsvorschlag sucht, findet den Satz: „Der Wegfall der ökologischen Steuerreform bedeutet andererseits eine Verwaltungsvereinfachung.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, da auch heute behauptet worden ist, unser Haushalt würde in irgendeiner Art und Weise profitieren, will ich Ihnen, Herr Ministerpräsident, die Zahlen nennen: Im nächsten Jahr dürfen wir aus dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform 12,3 Milliarden DM erwarten. Aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform unter Berücksichtigung der Agrardiesel-Einführung dürfen wir 10 Milliarden DM erwarten. Das sind zusammen **22,3 Milliarden DM Einnahmen**.

Auf der **Ausgabenseite** werden wir nach dem Korrekturgesetz Zahlungen an die Rentenversicherung leisten müssen, und zwar insbesondere den pauschalen Beitrag für Kindererziehungszeiten; denn es war ja einmal allgemeiner politischer Wille, alle versicherungsfremden Leistungen nicht mehr den Beitragszahlern, den gewerblichen Arbeitnehmern und ihren Betrieben, anzulasten, sondern der gesamten Gesellschaft. Das wird uns im nächsten Jahr 14,3 Milliarden DM kosten.

Die Erhöhung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach dem Haushaltssanierungsgesetz wird weitere 8,1 Milliarden DM kosten. Mit anderen Worten: Wir werden 22,4 Milliarden DM abführen müssen und erhalten aus der Ökosteuer nur 22,3 Milliarden DM.

Ich möchte deshalb Folgendes sagen: Wer meint, er könne als Deckungsvorschlag den kreativen Beitrag leisten, das Ganze spare Verwaltungskosten, ist sich nicht darüber klar: Der Wegfall der Ökosteuer ab dem nächsten Jahr würde bedeuten, dass der Beitragssatz nicht mehr bei 19,2 %, sondern bei mindestens 20,5 % liegt, weil das Äquivalent 1,3 Beitragspunkte sind. Wer dem Antrag dieser beiden Bundesländer folgt, fordert augenblicklich eine Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auf 20,5 % im nächsten Jahr.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! (C)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Umweltausschuss**, dem **Verkehrsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 11 und 81** auf:

11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ladenschlussgesetzes** – Antrag des Landes Berlin – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR und Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 324/99)

in Verbindung mit

81. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss (**Ladenschlussgesetz**) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 571/00)

Der Gesetzesantrag Berlins liegt seit längerem zur Beratung im Bundesrat. Der Antrag Hessens ist kürzlich eingebracht worden.

Der Wirtschaftsausschuss hat seine Beratungen zum Berliner Gesetzesantrag abgeschlossen und empfiehlt Einbringung im Deutschen Bundestag. Die vier übrigen Ausschüsse, darunter der federführende AS-Ausschuss, haben die Beratungen noch nicht beendet. (D)

Vom Freistaat Sachsen und von Berlin liegen Aufsetzungsanträge vor, so dass das Thema heute zu beraten ist.

Das Wort hat Herr Senator Branoner (Berlin).

Wolfgang Branoner (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einem tief greifenden Umbruch. Mobilität und Dynamik weiter Teile der Bevölkerung nehmen zu.

Die Globalisierung des Wirtschaftslebens und die aufkommende New Economy führen zu weit reichenden Veränderungen der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere zu einer Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Der Normalarbeitstag löst sich auf. Die geänderten Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten verlangen nach neuen Lösungen bei der Organisation des gesellschaftlichen Lebens auf allen Gebieten.

Diese Entwicklung darf vor den Ladenöffnungszeiten nicht Halt machen. Auch hier sollten wir uns europäischen und **internationalen Standards anpassen** – nicht um der Anpassung willen, sondern weil die Erfahrungen in unseren Nachbarländern zeigen, dass die Wirkungen liberalisierter Ladenöffnungszeiten positiv sind, und zwar positiv für die Kunden, positiv für die Händler und positiv für den Prozess

Wolfgang Branoner (Berlin)

- (A) der Modernisierung der Standorte. Beobachter aus unseren europäischen Nachbarländern schütteln einvernehmlich den Kopf über die Diskussion, die in Deutschland in dieser Hinsicht geführt wird. In gewisser Weise ist die Erweiterbarkeit der Ladenöffnungszeiten ein **Prüfstein für die Modernisierungsfähigkeit** des gesellschaftlichen sowie insbesondere des Wirtschafts- und des Arbeitslebens in unserem Lande.

Aus diesem Grund hat das Land Berlin im Mai 1999 einen Antrag auf Änderung des Ladenschlussgesetzes in den Bundesrat eingebracht, der eine **Liberalisierung mit Augenmaß** zum Inhalt hatte. Eckpunkte sind die Freigabe der Ladenöffnungszeiten montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr und die Beschränkung der Sonntagsöffnung auf vier Sonntage im Jahr; die Feiertage sollten unangetastet bleiben.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat am 14. September 2000 als Ergebnis der Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz vom 29. Juni und einer Sonder-Amtschefkonferenz vom 28. August dieses Jahres auf Antrag des Freistaates Sachsen mit großer Mehrheit einer modifizierten Regelung zugestimmt, mit der die **Samstagsöffnung auf 6 bis 20 Uhr** beschränkt wird. Diesen **Kompromiss** trägt das Land Berlin mit. Er wird es einer Reihe von Ländern erleichtern, einer Liberalisierung zuzustimmen, die von den Einzelhandelsverbänden einmütig gefordert wird, weil sie die Wettbewerbsgleichheit mit anderen Handelsformen wiederherstellt.

- (B) Denn wie sehen die Fakten aus? Die Kunden wollen zu den Zeiten einkaufen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Wird ihnen dies nicht gestattet, so weichen sie aus – auf Tankstellen, Kioske, Bahnhöfe und Flughäfen oder auf Versandhäuser und das Internet. Die **Liberalisierung** der Einkaufszeiten **findet** in der Realität **längst statt**, meine Damen und Herren, aber **zu Lasten des etablierten Handels**, der daran gehindert wird, seine originären Stärken im Wettbewerb mit neuen Handelsformen auszuspielen.

Uns wird entgegengehalten, die letzte Änderung des Ladenschlussgesetzes habe nicht die erwartete Beschäftigungs- und Umsatzwirkung gehabt; es bestehe kein weiterer Handlungsbedarf.

Meine Damen und Herren, jeder, der erlebt hat, was sich in den letzten Jahren **in ostdeutschen Städten** abgespielt hat – bei weitem nicht nur in Berlin –, als mit Sonntagsöffnungen **experimentiert** wurde, der weiß, in welchem Ausmaße die Menschen in Deutschland Ladenöffnungszeiten wünschen und nutzen, wenn sie ihnen angeboten werden. Fragen Sie Ihre Kauflaute, wie sie sich fühlen, wenn sie die Kunden samstags um 14 oder 16 Uhr aus ihren Läden hinausbitten müssen!

Nun wird erwidert, der **Schutz der Beschäftigten** gebiete es, die Ladenöffnungszeiten zu begrenzen. Insbesondere Frauen mit kleinen Kindern sei es nicht zuzumuten, bis 22 Uhr hinter der Ladentheke zu stehen oder an der Kasse zu sitzen.

Dem kann ich natürlich nur zustimmen. Niemand will, dass Frauen mit kleinen Kindern bis spät am Abend arbeiten, wenn die Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleistet ist, etwa privat oder durch öffentliche und private Einrichtungen. Ich will dies aber auch nicht in der Gastronomie, in den Krankenhäusern und in den Verkehrsbetrieben. In allen diesen Bereichen sind Frauen stark vertreten und sind Arbeitszeiten üblich, die sogar deutlich über unsere Vorschläge zur Ladenöffnung hinausgehen. Hier haben die Geschäftsleitungen gemeinsam mit den Betriebs- und Personalräten sowie den Gewerkschaften **Arbeitszeitmodelle** entwickelt, die für die Beschäftigten akzeptabel sind. Nicht alle Beschäftigten eines Warenhauses müssen zu jeder Tageszeit eingesetzt werden.

Natürlich wird es in diesem Zusammenhang weitere **Veränderungen** geben müssen, beispielsweise **in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Personennahverkehr**. Dies war bei der letzten Ausweitung nicht anders. Denn Flexibilität hat immer zwei Seiten: Verlängerten Arbeitszeiten am Samstag oder am Abend stehen Freizeitblöcke zu anderen Zeiten gegenüber, die mit Blick auf die Gestaltung des Alltagslebens sehr attraktiv sein können.

Auch der **Strukturwandel im ländlichen Raum** lässt sich durch die Restriktionen bei der Ladenöffnung nicht aufhalten. Die Modernisierung macht hiervoor nicht Halt.

Diese Woche konnte man im „Handelsblatt“ lesen, dass der **Otto-Versand** seinen **Online-Supermarkt** auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnt. Dies ist natürlich erst der Anfang. Er begründet dies im Übrigen mit großen Chancen, weil er nicht glaubt, dass wir in der Lage sind, die Ladenöffnungszeiten zu ändern.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen! Deutschland erlebt einen Modernisierungsschub auf allen Gebieten. Dieser führt zu mehr Flexibilität, zu mehr Produktivität und zu mehr Wohlstand. Wir können es uns nicht leisten, diese Entwicklung zu behindern. Ich bitte Sie daher, die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Senator!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Mosiek-Urbahn (Hessen).

Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit 1956 gibt es in Deutschland stringente gesetzliche Regelungen zum Ladenschluss. Damit ist Deutschland – abgesehen von Griechenland – das einzige Land der EU, in dem es derartige Regelungen gibt.

Nahezu jedes Jahr wird die Debatte um den Ladenschluss neu aufgewärmt. Sie füllt regelmäßig das Sommerloch und wird mit zunehmender Emotiona-

(C)

(D)

Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen)

- (A) lität geführt. Ich denke, es ist an der Zeit, einmal einen Schlusspunkt zu setzen.

Die veränderten Arbeitsstrukturen, insbesondere die Flexibilisierung der Arbeitszeiten, führen zu neuen Lösungen bei der Organisation des gesellschaftlichen Lebens. Der Dienstleistungssektor muss sich diesen veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Das ist langfristig eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzfähigkeit des Einzelhandels.

Die Gesetzesinitiative des Landes Berlin vom Mai des vergangenen Jahres ist hier ein äußerst wichtiger und wertvoller Beitrag. Dasselbe gilt für den **Beschluss der Wirtschaftsstaatssekretäre der Bundesländer vom 28. August** dieses Jahres.

Die Hessische Landesregierung ist davon überzeugt: Die Erweiterung der werktäglichen Öffnungszeiten unter Beibehaltung des Sonn- und Feiertagschutzes ist ein auf der Hand liegender Schritt in ein modernes Europa. Sie hat daher beschlossen, den Länderkonsens zum Gesetz über den Ladenschluss in übersichtlicher Weise zusammenzufassen und dem Bundesrat als Gesetzentwurf zuzuleiten. Die Eckpunkte dieses Reformvorschlages sind Ihnen bekannt; ich muss sie nicht wiederholen.

Folgende Erwägungen und Motive liegen ihm zu Grunde:

- (B) Erstens. Das Ladenschlussgesetz ist in seiner ursprünglichen Intention, die Beschäftigten im Einzelhandel vor überlangen Arbeitszeiten durch eine Begrenzung der Öffnungszeiten zu schützen, weder erforderlich noch wird es diesem Ansatz gerecht. Der **Arbeitsschutz** wird bereits heute umfassend durch das Arbeitszeitgesetz sichergestellt. Der **Sonn- und Feiertagsschutz** ist sogar grundgesetzlich und darüber hinaus in den meisten Länderverfassungen, so jedenfalls in Hessen, verankert. Es liegt in der Hand der Sozialpartner, durch längere Öffnungszeiten entstehende Entwicklungspotenziale für die Gestaltung attraktiver Arbeitszeiten zu nutzen.

Zweitens. Unser Antrag führt zu mehr **Wettbewerbsgerechtigkeit**. Insbesondere der Einzelhandel ist durch das bestehende Ladenschlussgesetz gegenüber Mitbewerbern schlechter gestellt. An Tankstellen, Bahnhöfen, Flughäfen, Kiosken kann auch nach Ladenschluss der tägliche Bedarf gedeckt werden; davon wird zunehmend Gebrauch gemacht. Für ganze Regionen wird von der so genannten **Bäderregelung** Gebrauch gemacht. **Internet und Teleshopping** entziehen dem traditionellen Einzelhandel zusätzlich mehr und mehr Umsatz.

Faire Wettbewerbsbedingungen können nur erreicht werden, wenn für alle Marktteilnehmer tatsächlich die gleichen Bedingungen gelten. Die Gralhüter des Ladenschlusses müssen sich die Frage gefallen lassen, ob sie durch ihre starre Haltung nicht gerade denjenigen schaden, deren Interessen sie schützen wollen.

Der immer wieder aufgezeigte Interessenkonflikt zwischen den Arbeitnehmern im Einzelhandel und den Verbrauchern besteht in der Realität nicht.

(C) Grundlage für den Bestand des traditionellen Einzelhandels sowie für Erhalt bzw. Ausbau qualifizierter Arbeitsplätze ist die Aussicht, dass der Konsument sein Geld im Einzelhandel ausgibt. Die Hessische Landesregierung ist davon überzeugt, dass alle Unternehmen des Einzelhandels von verlängerten Öffnungszeiten profitieren können.

Drittens. Die von uns vorgeschlagene Erweiterung der Ladenöffnungszeiten schafft **Spielraum für kundenorientierte Dienstleistungsangebote**. Für die Verbraucher bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung. Sie können ihre beruflichen, privaten und sonstigen Aktivitäten besser aufeinander abstimmen und ihre Einkäufe besser am individuellen Bedarf orientieren.

In Bezug auf den Einzelhandel ist sicherlich zu erwarten, dass er die Nutzung der Öffnungszeiten wie bisher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestaltet. Längere Öffnungszeiten sind je nach Lage eine wichtige Voraussetzung neuer Absatz- und Verkaufsstrategien. Dieses Entwicklungspotenzial gilt es für den Einzelhandel zu nutzen. Positive Begleitwirkungen sind die Entzerrung der Kundenströme auf eine große Spannbreite von Öffnungszeiten sowie – nicht minder wichtig – die **Revitalisierung der Innenstädte**, die der gesamten Dienstleistungsbranche, der Gastronomie und dem Kulturbereich zugute kommt.

(D) Die Hessische Landesregierung sieht weder ordnungspolitisch noch wirtschaftlich vernünftige Gründe, an dem engen Korsett des Ladenschlussgesetzes festzuhalten. Wir sind in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsstaatssekretären der festen Überzeugung, dass Öffnungszeiten bis 22 Uhr an Werktagen bzw. 20 Uhr an Samstagen – bei Wahrung der Sonn- und Feiertagsruhe – gesamtwirtschaftlich positive Effekte haben werden und dass sie sowohl dem Einzelhandel als auch dem Kunden mehr Souveränität bei der Gestaltung bedarfsorientierter Dienstleistungsangebote verschaffen. Die Verlängerung der Öffnungszeiten ist überdies ein wichtiger Beitrag zur Harmonisierung der Verkaufszeiten im europäischen Vergleich.

Die Zeit der Vertagungen sollte endgültig vorbei sein. Es ist überfällig, zu einem Schlusspunkt zu kommen und eine Entscheidung zu treffen, eine Entscheidung, die den **Konsens der Länder** noch im Monat August widerspiegelt. Warum sollte dieser Konsens jetzt nicht mehr möglich sein?

Dass der Bundeskanzler die Gewerkschaften mit Blick auf die Rentendebatte ruhig stellen will, kann kein sachlicher Grund sein. Wie sich mehr und mehr abzeichnet, ist dieses Ziel auch nicht zu erreichen. Es sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht so aus, als ließen sich die Gewerkschaften in das Rentenkonzept einbinden. Vor diesem Hintergrund müsste der Bundeskanzler für eine neue Entscheidung eigentlich den Rücken freihaben. Dieser sehe ich mit Zuversicht entgegen. – Danke.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Das Wort hat Herr Minister Samland (Nordrhein-Westfalen).

Detlev Samland (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir alle haben schon im Vorfeld der Novellierung des Ladenschlussgesetzes im Jahre 1996 ausführlich über dieses Problemfeld debattiert. Obwohl die Öffnungszeiten damals verlängert worden sind, ist die öffentliche Diskussion seitdem nicht abgerissen. In der Tat, Frau Kollegin, hat die emotionale Diskussion höhere Wellen geschlagen. Für uns sollte das aber kein Grund sein, dieser emotionalen Debatte nachzugeben. Im Gegenteil, wir sollten uns an den Eckpunkten orientieren. Folgende sind für uns wesentlich:

Erstens. Wir treten für eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Aspekte des Ladenschlussgesetzes im Hinblick auf seine arbeitsmarktpolitischen, strukturpolitischen, wettbewerbspolitischen und mittelstandspolitischen Auswirkungen ein.

Zweitens. Wir wollen sicherstellen, dass die berechtigten Interessen der Benutzergruppen Berücksichtigung finden. Dabei spielen sicherlich auch spezifische Interessenlagen, z. B. von Alleinstehenden mit Kindern, eine entscheidende Rolle. Wir wollen auch die berechtigten Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel berücksichtigen. Deshalb – das ist, glaube ich, hier im Haus nicht strittig – sind wir dafür, dass der Sonntag von jeder Veränderung der Regelung ausgenommen wird.

- (B) Bevor wir Änderungen des Ladenschlussgesetzes beschließen, sollten wir uns einige **ökonomische Fakten** klarmachen.

Im Vorfeld der Änderung des Ladenschlussgesetzes 1996 prognostizierte das ifo-Institut am 11. August 1995 in einer Pressemitteilung, dass der Einzelhandel durch die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten mit einem zusätzlichen Marktpotenzial von etwa 20 Milliarden DM oder zusätzlich 2 bis 3 % real in drei Jahren rechnen könne. Die Fakten liegen nunmehr auf dem Tisch: Zwischen 1994 und 1999 ist der Einzelhandelsumsatz lediglich um 2,1 % nominal gestiegen; inflationsbereinigt ist das eher Stagnation als Wachstum. Zwischen 1994 und 1999 haben sich die Einzelhandelsverkaufsflächen um 11,7 % vergrößert. Zur Jahreswende wurde die Zahl von rund 100 Millionen Quadratmeter überschritten. Die Vergrößerung der Einzelhandelsverkaufsflächen und die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bedeuten aber nichts anderes als einen erheblichen zusätzlichen Kapazitätsausbau vor dem Hintergrund eines deutlich unterproportionalen nominalen Umsatzwachstums. Auf Deutsch: In den letzten Jahren sind erhebliche **Überkapazitäten** aufgebaut worden. Sie bilden den eigentlichen Hintergrund für den derzeit zu beobachtenden, in Teilen fast ruinösen Wettbewerb im Einzelhandel.

Drittens. Mit der letzten Novellierung des Ladenschlussgesetzes war ein **Struktureffekt** verbunden, der im krassen Gegensatz zu einer klaren Mittelstandsorientierung steht. Von den neuen Möglich-

keiten der erweiterten Ladenöffnung hat nur gut ein Drittel aller Einzelhandelsbetriebe Gebrauch gemacht, und zwar – weit überdurchschnittlich – die großflächigen Betriebsformen: Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Fachmärkte, Kauf- und Warenhäuser sowie die umsatzstarken großen Betriebe. Kleinere Fachgeschäfte haben dies deutlich seltener getan. So bestätigt denn auch das ifo-Gutachten, dass viele größere Betriebe auf Grund ihres offensiven Öffnungsverhaltens ihre Marktposition verbessern konnten. Demgegenüber haben besonders in Ballungsgebieten und in Großstädten kleinere, inhabergeführte Geschäfte Marktanteile verloren. Im Klartext: Es ist zu befürchten, dass durch eine weitere Liberalisierung dieser – ich denke von uns allen unerwünschte – Struktureffekt zu Gunsten der großen Unternehmen verstärkt wird.

Betrachtet man die Entwicklung nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes in den vergangenen Jahren, so sind die Ängste auch der betroffenen **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** nicht unbegründet. Ein Gutachten der Sozialforschungsstelle Dortmund belegt, dass vier Fünftel der Einzelhandelsgeschäfte, also rund 80 %, die infolge der Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten nach 1995 tatsächlich ihre Geschäfte länger geöffnet haben, heute genauso viel oder weniger Personal beschäftigen als im Jahre 1996. Durch die längeren Öffnungszeiten und die knappe Personaldecke hat es einen massiven Druck zu noch mehr Flexibilisierung in den Betrieben gegeben. Vor allem für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte ist der flexible Einsatz sehr viel bestimmender geworden. Konkret: Der Anteil der Beschäftigten, die feste Arbeitszeiten haben, ist von drei Vierteln im Jahre 1996 auf zwei Drittel im Jahre 1999 zurückgegangen.

Wenn man diese Zahlen zur Grundlage der Betrachtung macht, verlagern wir das Problem von der emotionalen auf eine sehr rationale Ebene. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine endgültige Positionierung in dieser Diskussion bisher nicht vor. Im Gegenteil, wir wünschen uns, dass die in den letzten Tagen in die öffentliche Diskussion eingebrachten Argumente Berücksichtigung finden. Deshalb sind wir auch nicht für eine Sachentscheidung am heutigen Tag.

Eines der wichtigen Argumente beschreibt ein **Gutachten**, das der **Einzelhandelsverband** BAG vor einigen Tagen vorgelegt hat: Die Strategie, die Ladenöffnungszeiten zu verändern, soll darauf abzielen, einem unerwünschten Strukturwandel, nämlich den großflächigen Einzelhandelsbetrieben auf der grünen Wiese, entgegenzuwirken und die Entwicklung in den Innenstädten zu unterstützen. Wir schließen uns dem Präsidenten des Städtetages, Herrn Hoffmann aus Saarbrücken, an, der – wie der Städtetag insgesamt – diese Position ausdrücklich unterstützt.

Uns ist klar – das wird auch in dem Gutachten des Einzelhandelsverbandes deutlich –, dass wir an einen Punkt gelangen, der verfassungsrechtlich nicht eindeutig geklärt ist: Es wird schwierig werden, eine

(C)

(D)

Detlev Samland (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **Abgrenzung zwischen dem Einzelhandel auf der grünen Wiese und dem innerstädtischen Einzelhandel** vorzunehmen. Es ist nicht unberechtigt, die Frage zu stellen, ob wir gegen Verfassungsrecht verstießen, wenn wir eine solche Aufspaltung, wie vom Städte- tag oder auch vom Bundesverband des Einzelhandels gefordert, realisierten. Wir sind der Auffassung, dass dies zunächst geprüft werden muss.

Deshalb schlagen wir vor, heute nicht über die Initiativen der beiden Länder zu beschließen, sondern die Vorlagen erneut in die Ausschüsse zu überweisen, um dort die noch offenen Fragen zu klären. Auf diese Weise können wir ohne Emotion und mit großer Sachkenntnis zu einer vernünftigen Entscheidung im Interesse sowohl der Nutzer des Einzelhandels als auch derer, die im Einzelhandel arbeiten, kommen. – Herzlichen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Staatsminister Tillich (Sachsen).

Stanislaw Tillich (Sachsen): Herr Präsident! Der Argumente sind genug gewechselt. Ich möchte meine Rede zu **Protokoll**¹⁾ geben.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister! Ich darf diesen Redebeitrag mit einem Lob verbinden.

- (B) Eine **Erklärung zu Protokoll**²⁾ hat außerdem Frau **Ministerpräsidentin Simonis** (Schleswig-Holstein) gegeben.

Wir kommen damit zu den **Abstimmungen**.

Der Freistaat Sachsen hat mitgeteilt, dass er zur Gesetzesvorlage Berlins unter **Tagesordnungspunkt 11** eine Sachentscheidung wünscht.

In der Abstimmung beginne ich daher zu dem Berliner Entwurf unter Tagesordnungspunkt 11 mit der Frage: Soll die Einbringungsfrage heute in der Sache entschieden werden? Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit wird heute zu dem Berliner Entwurf nicht in der Sache entschieden.

Die **Vorlage wird weiter in den Ausschüssen beraten**.

Wir kommen jetzt zu dem Entwurf Hessens unter **Tagesordnungspunkt 81**.

Diese **Vorlage wird**, da dasselbe Thema betreffend, **in denselben Ausschüssen wie der Berliner Entwurf beraten** werden. Auf Wunsch Hessens wird die hessische Vorlage aber noch nicht in den Ausschüssen beraten, da die Berliner Vorlage nicht abgeschlossen ist.

¹⁾ Anlage 3

²⁾ Anlage 4

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

(C)

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Bayern – (Drucksache 393/00)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 393/1/00 vor. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gemäß unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung des beschäftigungspolitischen Instruments der befristeten Beschäftigung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 551/00)

(D)

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ gibt Frau **Staatsministerin Mosiek-Urbahn** (Hessen). – Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 15:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 522/00)

Das Wort hat Herr Minister Senff (Niedersachsen).

Wolfgang Senff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den ich heute für unser Land einbringe, soll dazu dienen, noch bestehende Möglichkeiten zur bewussten Verzögerung von Asylverfahren zu beseitigen. Es geht im Kern um Folgendes:

Nach dem geltenden Recht ist es nach wie vor möglich, innerhalb einer Familie Asylanträge für die einzelnen Mitglieder zeitlich so zu staffeln, dass damit für die gesamte Familie ein längerer Aufenthalt erreicht wird. Der öffentliche Druck, dem sich

¹⁾ Anlage 5

Wolfgang Senff (Niedersachsen)

- (A) die Ausländerbehörden in der Vergangenheit oftmals ausgesetzt sahen, führte schließlich dazu, dass der Aufenthalt der gesamten Familie geduldet wurde. Bei großen Familien sind auf diese Weise Zeiten von sieben bis zehn Jahren herausgekommen.

In diesem Zusammenhang wurde argumentiert, dass nach einer so langen Zeit insbesondere die Integration der Kinder meistens vonstatten gegangen und eine Beendigung des Aufenthaltes nicht mehr vertretbar sei. Oftmals war das in der Tat nicht vertretbar.

Niedersachsen möchte erreichen, dass dieser Missstand beseitigt wird. Wir haben deshalb einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung erarbeitet und legen Ihnen diesen heute vor.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff)

Das Verfassungsrecht verlangt, dass ein Asylverfahren grundsätzlich nur auf Antrag durchgeführt wird und in jedem Fall ein individuelles Prüfungsverfahren zu erfolgen hat. Der von uns vorgelegte Entwurf trägt diesen sehr hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.

- (B) **Kernstück** des Entwurfs ist die rechtliche Fiktion eines Asylantrages für alle Mitglieder der Familie, die betroffen sind. Die Eltern hätten es dann nicht mehr in der Hand, den Asylantrag für ein nachziehendes unter 16 Jahre altes Kind oder für ein später geborenes Kind so zu stellen, dass das Verfahren verzögert wird. Auf diese Weise würde zügig ein individuelles Prüfungsverfahren eingeleitet. Gleichzeitig würden die von mir erwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen und der Rechtsschutz garantiert.

Unser Gesetzesantrag enthält daneben Verbesserungen für solche Ausländer, die auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz Abschiebungsschutz genießen und damit die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der Genfer Konvention erhalten haben. Sie haben aber kein gesichertes Aufenthaltsrecht. Die Schlechterstellung dieses Personenkreises wirkt sich auch auf die Rechtsstellung ihrer Angehörigen und damit auf die Möglichkeit des Familiennachzuges aus.

Da auf Grund der Drittstaatenregelung die Zahl der anerkannten Asylberechtigten bekanntlich immer weiter zurückgeht, während die Zahl der nach der Genfer Konvention anerkannten Flüchtlinge ständig steigt, sollte für diese Flüchtlinge ein Familienabschiebungsschutz geschaffen werden, der sich an das Familienasyl für Angehörige anerkannter Asylbewerber anlehnt, allerdings nach dem neuen Verfahren, wie wir es hier vorschlagen.

Ich möchte betonen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf **keine Verschärfung der asylverfahrensrechtlichen Vorschriften** verbunden ist. Niemandem wird ein bestehendes Recht verkürzt. Ganz im Gegenteil: Wir wollen das bewusste Taktieren mit zeitlich versetzten Asylanträgen unterbinden, das zu längeren Aufenthaltszeiten führt. Überlange Aufent-

- (C) haltszeiten, die die genannten, Ihnen bekannten Schwierigkeiten bei der Rückführung mit sich bringen, können damit vermieden werden. Ich meine, meine sehr verehrten Damen und Herren, das liegt letztlich im Interesse der Flüchtlinge, insbesondere der Kinder.

Ich unterstreiche, dass mit dem von uns vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes künftigen Vorschlägen der von Bundesinnenminister Schily eingesetzten **Zuwanderungskommission** nicht vorgegriffen wird. Uns geht es um verfahrensrechtliche Änderungen, die das grundgesetzlich verankerte Asylrecht in seinem Kern nicht berühren.

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Herzlichen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern) ab.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Familie und Senioren** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Versammlungsgesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 545/00)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (**Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte**) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 507/99)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg).

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Thema des Hamburger Gesetzesantrages ist die Stärkung der Verletztenrechte im Strafverfahren. Ich bin sehr froh, dass wir unseren Gesetzesantrag heute beraten und – wie ich hoffe – auch die Einbringung in den Bundestag beschließen können.

Ausgehend von einer Initiative Hamburgs und aufbauend auf einer intensiven Beteiligung von Gerichten und Staatsanwaltschaften aller Länder ist der Entwurf sehr ausführlich in den Ausschüssen beraten

¹⁾ Anlage 6

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

(A) worden. Unser ursprünglicher Antrag hat dabei eine Reihe von Veränderungen erfahren. Es handelt sich im Wesentlichen um Ergänzungen, mit denen wir als Antrag stellendes Land sehr einverstanden sind.

Für einzelne unserer Anregungen – ich meine vor allem die Stärkung und bessere Durchsetzung der Nebenklage – haben wir bisher Mehrheiten noch nicht finden können. Damit müssen und können wir leben. Insgesamt bildet der Gesetzentwurf einen weiteren Meilenstein in der kriminologischen Entwicklung, die mit Recht als „**Renaissance des Opfers**“ bezeichnet wird.

Wenn wir die neuere Entwicklung der Opferorientierung in der Kriminalpolitik betrachten, so kann man **vier Meilensteine** nennen.

Der erste: Im Jahre **1976** wurde das **Opferentschädigungsgesetz** verabschiedet. Es hat das Ziel, eine bessere materielle Entschädigung der Opfer, und zwar durch öffentliche Mittel, sicherzustellen.

Der zweite Meilenstein war das **Opferschutzgesetz** aus dem Jahre **1986**. Durch dieses Gesetz wurden Zeuginnen und Zeugen, die durch die Straftat traumatisiert waren, sehr viel besser als bisher geschützt. Ich nenne nur die Einführung des Zeugenbeistandes und die weit reichenden Änderungen im Recht der Nebenklage.

(B) Ich will die Verbesserungen im Bereich der Nebenklage hier nicht im Einzelnen ausführen, sondern komme sogleich zum dritten Meilenstein. Er brachte die Regelung über den **Täter-Opfer-Ausgleich** aus dem Verbrechensbekämpfungsgesetz aus dem Jahre **1994**. Dahinter steht das Institut Wiedergutmachung statt Strafe zu Gunsten des Opfers durch den Täter, das bis dahin nur im Jugendstrafrecht bekannt war und 1994 ins Erwachsenenstrafrecht übertragen wurde.

Der vierte und vorerst letzte Meilenstein zur Verbesserung der Stellung von Verletzten im Strafverfahren ist das neue **Zeugenschutzgesetz** aus dem Jahre **1998**. Durch Einführung der Videotechnik soll bekanntlich vor allem bei kindlichen Zeugen die mehrfache Vernehmung vermieden werden. Videoübertragungen und Videokonferenzen können aber auch helfen, belasteten oder gefährdeten Zeugen die unmittelbare Konfrontation mit dem Täter – ein Geschehen, das immer wieder als besonders belastend beschrieben wird – oder das persönliche Erscheinen im Gerichtssaal zu ersparen.

Ich will auch die Einführung des Opferanwaltes erwähnen, der bei schweren Straftaten im Einzelfall für die Dauer der Vernehmung, teilweise sogar für das gesamte Gerichtsverfahren auf Staatskosten beigeordnet werden kann.

Dies alles sind sehr wichtige und auch richtige Aktivitäten des Gesetzgebers gewesen. Trotzdem fehlt es nach Auffassung Hamburgs noch immer an einer **grundlegenden Neubestimmung der Rolle der Verletzten im Strafprozess**. Nach wie vor ist das geltende Recht im Hinblick auf deren Stellung unübersichtlich und inkonsistent.

(C) Handlungsbedarf besteht aus unserer Sicht insbesondere vor dem Hintergrund der **grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber den Verletzten**. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und nicht nur dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren dem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet unsere staatlichen Organe ebenso, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und es ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und innerhalb angemessener Frist durchzusetzen. Denn im Gegensatz zum Beschuldigten haben sie nur in den seltensten Fällen zu der Straftat und damit zur Störung des Rechtsfriedens beigetragen; sie verdienen schon deshalb mindestens dieselbe Aufmerksamkeit und Fürsorge wie der Beschuldigte.

Die angemessene Berücksichtigung der Interessen der Verletzten im Strafverfahren erhöht die Frieden stiftende Funktion der Strafjustiz und verstärkt natürlich auch die effektive Strafverfolgung. Da mehr als 90 % aller Ermittlungsverfahren durch Anzeigen von Privatpersonen in Gang gebracht werden, hängt die effektive Verbrechensbekämpfung langfristig vom staatlichen Umgang mit den Verletzten ab.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine **Stärkung von Verletztenrechten auf drei Ebenen** erreicht werden.

(D) Erstens. Wir stärken die **Persönlichkeitsrechte** des Opfers. Insbesondere bei Opfern von Gewalttaten gebieten es die schwer wiegenden und lang anhaltenden psychischen Verletzungen, die sich als Folge des Deliktes einstellen können, die Persönlichkeitsrechte der Verletzten im Verfahren besser als bisher zu stärken.

Befragungen von Opferzeugen zeigen, dass mehr als die Hälfte der Zeugen die Auswirkungen eines Prozesses auf ihr Befinden im Nachhinein negativ bewerten. Verbrechensopfer – wir wissen das seit langem – leiden noch Monate nach der Tat unter einer Schwächung ihres Selbstwertgefühls. Sie nehmen sich in der Prozesssituation als schwach und unsicher wahr und können deshalb bestehende Rechte nicht immer nutzen.

Dem wollen wir vorbeugen durch die Einführung einer Pflicht zur Belehrung von Zeugen nicht nur über ihre Pflichten. Jeder, der zu Gericht kommt, erfährt z. B., dass er die Wahrheit zu sagen hat; das ist eine Pflicht. Zeugen sollen also künftig nicht nur über ihre Pflichten, sondern vor allem über ihre Rechte belehrt werden, und das so früh wie möglich, nämlich schon mit der Ladung.

Wir wollen den bisherigen unbefriedigenden Zustand ferner dadurch ändern, dass wir die Rücksichtnahme auf das Schamgefühl von Zeuginnen bei körperlichen Untersuchungen zur Pflicht des Gerichtes machen. Wir wollen die Videovernehmungen weiter ausbauen. Wir wollen dafür sorgen, dass Videoaufzeichnungen der Aussage von Opferzeugen nicht

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

(A) gegen ihren Willen aus der Akte herausgegeben werden. Schließlich wollen wir den anwaltlichen Zeugenbeistand verstärken.

Zweitens. Die Zeugnispflicht im Strafverfahren ist ebenso notwendig. Oft sind Opferzeugen die einzigen wirklichen Zeugen, aber ihre Pflicht auszusagen ist besonders belastend. Viele Verletzte beklagen in dieser Situation ihre passive Rolle. Sie vermissen die Möglichkeit, ihre persönliche Betroffenheit und ihre Empfindungen in das Verfahren einzubringen. Die **aktive Teilnahme** des Verletzten **am Verfahren** durch Wahrnehmung eigener Rechte – man könnte auch sagen: endlich die Herstellung der Gleichberechtigung von Beschuldigtem und Verletztem – trägt wesentlich zum Abbau der Belastung der Opferzeugen bei. Zudem führt sie zu besserer Akzeptanz des Verfahrens.

Die aktivere Teilnahme soll durch Stärkung der Rechte der Verletzten erreicht werden, und zwar insbesondere durch eine Pflicht zur Terminmitteilung gegenüber nebenklageberechtigten Verletzten, durch ein Anwesenheitsrecht für nebenklageberechtigte Verletzte in der gesamten Hauptverhandlung und durch die Klarstellung, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren zulässig ist.

Drittens. Kriminologische Untersuchungen zeigen, dass für die Opfer von Straftaten ein rascher und unkomplizierter Ausgleich ihrer materiellen Schäden hohe Priorität genießt. Die Effektivierung der gerichtlichen Möglichkeiten zum **Schadenersatz** muss daher oberstes Gebot sein. Für viele Verletzte ist vor allem die Trennung zwischen dem Strafverfahren einerseits und dem Zivilverfahren andererseits nur schwer zu verstehen. Die Verbesserung der Möglichkeiten für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche, also meistens Schadenersatzansprüche, bereits im Strafverfahren geltend zu machen, stärkt den Verletzten im Kernbereich seiner legitimen Interessen und führt zudem zu einer sinnvolleren Verwendung prozessualer Ressourcen.

(B) Wir wollen dies durch einen sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen Wiedergutmachungsvergleich erreichen. Wir wollen die Befugnis des Strafgerichtes, im so genannten Zusammenführungs-, nämlich Adhäsionsverfahren von Entscheidungen abzusehen, einschränken. Bisher muss der Richter nur feststellen, dass sich der Abschluss des Verfahrens verzögert, wenn zivilrechtliche Ansprüche hineingenommen werden. Das wollen wir anders regeln. Schließlich wollen wir die gerichtliche Möglichkeit, von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit abzusehen, einschränken.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gehen wir – damit meine ich alle Bundesländer; denn in den Ausschussberatungen haben wir einstimmige Zustimmung gefunden – einen großen Schritt voran. Die vorgesehene Stärkung der aktiven Beteiligungsrechte am Verfahren hat für die Weiterentwicklung der Rolle des Verletzten vom bloßen Beweismittel hin zum selbstständigen, handlungsfähigen Prozesssubjekt zentrale Bedeutung.

(C) Ich bin Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie dem jetzt vorliegenden Entwurf auch hier im Plenum Ihre Zustimmung geben.

Antretender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 552/00 vor.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf entsprechend den Maßgaben dieser Empfehlungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Frau **Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit** (Hamburg) zur **Beauftragung bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 18** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 405/00)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der **Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts** vom 1. Juli 1998. Darin hat es die Regelung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nach § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz als mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember dieses Jahres gesetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch monetäre und nicht monetäre Maßnahmen Rechnung getragen, indem zum einen das **Arbeitsentgelt** von **5 auf 7 % angehoben** und zum anderen eine **weitere Freistellung von der Arbeit** vorgesehen wird, die auch als Urlaub aus der Haft oder zur vorzeitigen Entlassung genutzt werden kann.

Zu dem Gesetzentwurf sind einige **Änderungsanträge** gestellt worden. Ich möchte nur zwei kurz herausgreifen, die mir besonders am Herzen liegen, nämlich die Anhebung der Ausgleichsentschädigung von 10 auf 30 % und die Ausgrenzung der erwachsenen Untersuchungsgefangenen von der monetären Anhebung des Arbeitsentgelts.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine **Anhebung des monetären Arbeitsentgeltes bei allen Gefangengruppen** vor. Eine Differenzierung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen, die produktive Arbeit leisten, und solchen, die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder anderweitig beschäftigt werden, ist nicht vorgesehen. Dabei sollte es meines Erachtens bleiben; denn bei einer Ausgrenzung der erwachsenen Unter-

(C)

(D)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) suchungsgefangenen sind Unzuträglichkeiten in den Anstalten programmiert. Die dann subjektiv empfundene Ungleichbehandlung würde nicht nur die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Subkultur fördern.

Ich bitte Sie, aus diesen Gründen auf eine Ausgrenzung der Gruppe der erwachsenen Untersuchungsgefangenen zu verzichten. Es ist mir sehr daran gelegen, dass der Gesetzentwurf Sachsen-Anhalts in diesem Punkt nicht verändert wird. Die negativen Auswirkungen auf den Vollzug stünden in keinerlei Verhältnis zu dem geringen finanziellen Mehraufwand.

Ich möchte mich zu dem Gesetzentwurf nicht weiter mündlich äußern, sondern gebe den Rest meiner Rede **zu Protokoll**¹⁾. Nach einem Blick auf die Uhr kann ich mir vorstellen, dass Ihnen dies entgegenkommt. Schließen Sie sich im Gegenzug jetzt meiner Meinung an, die erwachsenen Untersuchungsgefangenen in die Erhöhung einzubeziehen, nach dem Motto: Do ut des!

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Vielen Dank für das Entgegenkommen!

Als Nächster hat Herr Staatsminister Weiß aus Bayern ums Wort gebeten.

- (B) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf feststellen, dass wir im Wesentlichen mit den Ausführungen von Frau Kollegin Schubert übereinstimmen. Nachdem das nicht immer der Fall ist, möchte ich dies hier einmal besonders erwähnen.

Allerdings haben wir eine etwas andere Meinung – das beruhigt mich wieder – im Hinblick auf die Untersuchungsgefangenen. Sie sollten nicht berücksichtigt werden; denn sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Insoweit ist der Resozialisierungsgedanke nicht einschlägig.

Ich möchte auf zwei Punkte noch hinweisen: Der erste bezieht sich auf zwei Gesetzentwürfe, die im Deutschen Bundestag zur Beratung anstehen. Wir sind der Überzeugung, dass diese Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. In Artikel 104a Abs. 3 Grundgesetz ist klar geregelt, dass Gesetze, die zu einer finanziellen Belastung der Länder führen, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Als Zweites rufe ich, wie Frau Kollegin Schubert, in Erinnerung, dass uns das Bundesverfassungsgericht eine **Übergangsfrist** bis zum Ende dieses Jahres eingeräumt hat. Ich appelliere also an den Bundestag, dem vorliegenden Gesetzentwurf, der hier sicherlich verabschiedet wird, nicht unnötig Steine in den Weg zu legen. Wenn wir in diesem Jahr keine gesetzliche Regelung mehr treffen, haben wir ab 1. Januar des nächsten Jahres ein Gesetzeschaos, und das wünscht sicherlich niemand. – Danke schön.

¹⁾ Anlage 7

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Vielen Dank! (C)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 405/1/00 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 6! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 10! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag in der soeben angenommenen Fassung** zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs **beschlossen** und Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) **zur Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 549/00)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ geben ab: **Staatssekretär Dr. Geiger** (Bundesministerium der Justiz) und **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen).

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu. (D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf einer Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 520/00)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuss empfiehlt, den **Verordnungsentwurf der Bundesregierung zuzuleiten**. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 105/00)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**²⁾ geben ab: **Staatsminister Mertin** für Frau Staatsministerin Martini (Rheinland-Pfalz) und **Minister Jacoby** (Saarland).

¹⁾ Anlagen 8 und 9

²⁾ Anlagen 10 und 11

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Das Saarland hat in Drucksache 105/3/00 die **Zurückverweisung an die Ausschüsse** beantragt. Darüber stimmen wir zuerst ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann werden die Beratungen im Umwelt- und im Wirtschaftsausschuss wieder aufgenommen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie** und zur **Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch** – Antrag der Länder Saarland, Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 548/00)

Dem Antrag der Länder Saarland und Bayern ist **Baden-Württemberg beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Dr. Görner (Saarland) vor.

(B) **Dr. Regina Görner** (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bis heute sind im Zusammenhang mit BSE und der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit noch viele Fragen offen. Erwiesen ist jedoch, dass der Erreger der BSE auf den Menschen übergeht und die gefürchtete **neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit** hervorruft. Mittlerweile ist die Zahl der Todesopfer auf über 80 gestiegen. 14 davon entfallen allein auf die erste Hälfte dieses Jahres, während es im ganzen Vorjahr insgesamt „nur“ 18 waren.

Die an der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit erkrankten Menschen werden zudem immer jünger. Das muss uns alarmieren.

Vor diesem Hintergrund kann und darf verantwortliche Politik nicht einfach zusehen und abwarten. Vielmehr gilt es sicherzustellen, dass das Problem an dem Ort bekämpft wird, an dem die meisten Risiken entstehen, und weitere Übertragungen sowie die Verbreitung an andere Orte unter allen Umständen verhindert werden.

Deshalb, meine Damen und Herren, sollte die Bundesregierung endlich damit aufhören, den Verbrauchern und Verbraucherinnen vorzugaukeln, das Rindfleischetikettierungsgesetz, das heute Morgen im Bundestag verabschiedet wurde, gewährleiste irgendeinen **Schutz vor britischem Rindfleisch in Verarbeitungsprodukten**. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden sehr schnell merken, dass ein roher ungewürzter Beefburger zwar der Rindfleischetikettierung unterfällt, aber wenn er als Fertigprodukt auf den Teller kommen soll, keine Herkunftsangaben mehr erforderlich sind.

Gesetze dieser Art schützen nicht vor BSE. Sie haben zudem einen fatalen Nebeneffekt: Sie untergraben das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit und letzten Endes die Glaubwürdigkeit der Politik.

(C) Meine Damen und Herren, es gibt **keine Alternative zu einem verantwortlichen Gesundheits- und Verbraucherschutz**; denn hier geht es um Menschenleben. Nationale ökonomische Interessen und wettbewerbsrechtliche Regelungen haben ihre Berechtigung, aber bei einer Konkurrenz der Werte können und dürfen sie gegenüber den Belangen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht durchschlagen. Das müsste eigentlich auch Brüssel endlich verstehen.

Es geht um die Gesundheit der Menschen in Europa. Wenn in der Europäischen Union derzeit keine Mehrheit für einen gemeinsamen vorbeugenden Gesundheits- und Verbraucherschutz zu finden ist, muss Deutschland selbst handeln. Einem Mitgliedstaat kann doch bei allen supranationalen Verpflichtungen nicht verwehrt werden, das Leben und die Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger wirksam zu schützen.

Das **Importverbot für britisches Rindfleisch muss wieder eingeführt werden**. Dazu gibt es keine Alternative. Ich bitte Sie daher, vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen in der BSE-Tragödie die Übereinstimmung im Bundesrat von 1998 wiederherzustellen und dem Entschließungsantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Saarland zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Danke!

(D) Eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ gibt **Minister Samland** aus Nordrhein-Westfalen ab. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt worden, heute bereits in der Sache zu entscheiden.

Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – und dem **Agrarausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe nun **Punkt 23** auf:

Entschließung des Bundesrates zu **Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, zu Arbeitskräftebedarf und Ausbildung** sowie zur Verordnung über **Aufenthaltsvisa für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT – AV)** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen – (Drucksache 398/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 398/1/00, die Entschließung zu fassen. Die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, Fragen

¹⁾ Anlage 12

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff

- (A) der Europäischen Union und Kulturfragen sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen hingegen, die Entschlieung nicht zu fassen.

Ich frage daher, wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafur ist, die Entschlieung zu fassen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschlieung nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Entschlieung des Bundesrates zur **Ubertragung des Tarifabschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich** – Antrag der Lander Baden-Wurttemberg und Hessen – (Drucksache 404/00)

Dem Entschlieungsantrag ist das **Saarland beigetreten**.

Herr Minister Stratthaus (Baden-Wurttemberg) hat um das Wort gebeten.

Gerhard Stratthaus (Baden-Wurttemberg): Herr Prasident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entschlieungsantrag sollen die Bundesregierung und der Bundestag aufgefordert werden, den Tarifabschluss vom Juni 2000 fur den ublichen Dienst zeit- und inhaltsgleich fur den Beamten- und Versorgungsbereich zu ubernehmen. Die Begrundung mochte ich zu **Protokoll**¹⁾ geben.

- (B) **Amtierender Prasident Dr. Harald Ringstorff**: Vielen Dank!

Ferner geben je eine **Erklarung zu Protokoll**²⁾: **Staatsminister Tillich** (Sachsen) und **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz). – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Der federfuhrende Ausschuss fur Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 404/1/00, die Entschlieung zu fassen. Der Finanzausschuss empfiehlt hingegen, die Entschlieung nicht zu fassen.

Ich frage daher, wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafur ist, die Entschlieung zu fassen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschlieung nicht gefasst**.

Ich rufe **Punkt 25** auf:

Entschlieung des Bundesrates zur **Verbesserung der Bekampfung der Schleuserkriminalitat** – Antrag des Landes Baden-Wurttemberg – (Drucksache 471/00)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 471/1/00. Zur

- Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 5 auf, bei deren Annahme Ziffer 6 entfallt. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit. (C)

Ziffer 6 ist erledigt.

Ziffer 8! – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 9 auf, bei deren Annahme Ziffer 10 entfallt. – Das ist eine Minderheit.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 10. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Zeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer fur die **Annahme der Entschlieung in der soeben festgelegten Fassung** ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entschlieung des Bundesrates gegen die **Verwertung von Genomanalysen in der Privatversicherung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gema § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 530/00)

Eine **Erklarung zu Protokoll**¹⁾ gibt **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) ab. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federfuhrend – sowie dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss fur Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu. (D)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 84 und 85** auf:

84. Entschlieung des Bundesrates zur **Neuregelung der geringfugigen Beschaftigungsverhaltnisse** – Antrag des Landes Baden-Wurttemberg gema § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 565/00)

in Verbindung mit

85. Entschlieung des Bundesrates zur **Abschafung des sozialversicherungsrechtlichen Anfrageverfahrens** bei der Bundesversicherungsanstalt fur Angestellte – Antrag des Landes Baden-Wurttemberg gema § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 566/00)

Eine Wortmeldung liegt vor von Staatssekretar Stachele (Baden-Wurttemberg). – Sie haben das Wort.

Willi Stachele (Baden-Wurttemberg): Herr Prasident, meine Damen und Herren! Die Neuregelung der geringfugigen Beschaftigungsverhaltnisse ist

¹⁾ Anlage 13

²⁾ Anlagen 14 und 15

¹⁾ Anlage 16

Willi Stächele (Baden-Württemberg)

- (A) beschäftigungspolitisch, wirtschaftspolitisch und sozialpolitisch fehlgeschlagen.

Beschäftigungspolitisch ist das Gesetz verfehlt, weil es innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl von Arbeitsplätzen vernichtet hat. Die von den Ländern Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik hat ergeben, dass das neue Gesetz 1,4 Millionen geringfügig Beschäftigten ihren Arbeitsplatz genommen hat. Zwar konnten im Gegenzug etwa 700 000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse neu begründet bzw. wieder installiert werden. Unter dem Strich aber bleibt ein Defizit von 700 000 Arbeitsplätzen. Für **Baden-Württemberg** hochgerechnet bedeutet dies einen **Verlust von 11 000 Vollzeitstellen**. Und nicht nur das: Es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass viele früher geringfügig Beschäftigte mittlerweile in die Schwarzarbeit ausgewichen sind. Die **Zunahme der Schwarzarbeit** schadet unserer Volkswirtschaft.

Die Neuregelung ist wirtschaftspolitisch verfehlt, weil sie die **Arbeitskosten** in Deutschland nachweislich **verteuert** hat. Anstatt Strukturreformen durchzuführen, durch die die Belastungen der Unternehmen reduziert werden, wurden Lohnnebenkosten erhöht und zusätzliche **bürokratische Hemmnisse** aufgebaut. Wie wir wissen, sind es vor allem kleine und mittlere Betriebe, die dies zu spüren bekommen.

- (B) **Besonders betroffen ist der Dienstleistungssektor.** Das Gastgewerbe stöhnt ebenso wie die Gebäudereiniger und Zeitungsausdräger – Dienstleistungsbereiche, die wir dringend brauchen. Wir wären gut beraten, wenn wir die Rahmenbedingungen für Dienstleistungen in Deutschland nicht verschlechterten, sondern verbesserten.

Ein weiterer wichtiger Punkt, meine Damen und Herren: Nicht nur die Wirtschaft leidet unter der Neuregelung, vor allem soziale Einrichtungen und Vereine, in denen wertvolle **ehrenamtliche Tätigkeit** geleistet wird, stöhnen unter den zusätzlichen Kosten. Der bürokratische Aufwand, der neuerdings verlangt wird, lässt befürchten, dass Missmut entsteht und eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ungern aufgenommen wird. Oft ist jetzt unklar, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entstanden ist, ob die Aufwandsentschädigung ein Arbeitsentgelt ist. Spricht man mit – z. B. in Vereinen – ehrenamtlich Tätigen, stellt man manchmal Verbitterung fest, wenn ihnen unterstellt wird, sie verfolgten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement Einkommensinteressen. Viele wollen ihre Tätigkeit sogar einstellen. Deswegen ist diese Regelung auch gesellschaftspolitisch verfehlt.

Aus diesen Gründen haben wir unseren Antrag vorgelegt.

Im Übrigen möchte ich meine Erklärung und auch diejenige zu Tagesordnungspunkt 85 **zu Protokoll**¹⁾ geben. – Ich danke Ihnen.

¹⁾ Anlagen 17 und 18

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Vielen Dank! (C)

Ich weise die Vorlage unter **Punkt 84** dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Nun zu **Punkt 85:** Diese Vorlage weise ich dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 86 und 90** auf:

86. Entschließung des Bundesrates zur **wirksameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 564/00)

in Verbindung mit

90. Entwurf eines Gesetzes zur **verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten** und anderer **extremistischer strafbarer Handlungen** – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 577/00)

Zu Wort gemeldet hat sich **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg). (D)

(Willi Stächele [Baden-Württemberg]: Ich gebe **zu Protokoll**¹⁾!)

– Vielen Dank!

Als Nächster hat sich Professor Dr. Schelter (Brandenburg) zu Wort gemeldet.

Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In Deutschland werden Menschen geschlagen und misshandelt, nur weil sie Fremde sind oder auch nur fremd aussehen. Hass auf Menschen, weil sie „anders“ sind, ist besonders verwerflich; denn er verletzt die jedem Menschen zustehende Würde.

Das Ansehen Deutschlands nimmt durch solche Übergriffe schweren Schaden. Dies zeigen Berichte in den in- und ausländischen Medien in letzter Zeit. Die Äußerungen prominenter Bundespolitiker, vor allem des Präsidenten des Deutschen Bundestages, belegen, welcher Belastung vor allem das Ansehen meines Landes dadurch ausgesetzt ist.

Die Landesregierung Brandenburgs ist der Auffassung, dass **Straftaten**, die **mit** einer solchen **Menschen verachtenden Motivation** begangen werden und oft von besonderer Brutalität des Täters gekennzeichnet sind, **härter bestraft** werden müssen als Taten, die diese besonderen Merkmale nicht aufwei-

¹⁾ Anlage 19

Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg)

- (A) sen. Dies muss der Gesetzgeber klarstellen. Wir dürfen es nicht allein den Gerichten aufladen.

Wer dies vorschnell und leichtfertig polemisch als Aktionismus disqualifiziert, muss sich fragen lassen, wie ernst er das gemeinsame Anliegen wirklich nimmt, gewalttätigen Schlägern in der extremistischen Szene rasch und nachhaltig das Handwerk zu legen.

Betroffenheit und Scham darüber zu versichern, was in einigen unserer Städte geschehen ist, die wohlfeile Aufforderung an Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, härter zuzugreifen und die vorhandenen Strafraumen auszuschöpfen, genügen nicht. Der Rechtsstaat darf sich nicht lächerlich machen. Die Bürger erwarten zu Recht, dass er sich wehrt. Die Entschlossenheit dazu unter Beweis zu stellen ist das Anliegen des Gesetzentwurfs meines Landes.

Ausgehend vom Grundtatbestand der Körperverletzung soll eine **neue Vorschrift § 224 a StGB** regeln, dass mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist, wer eine Körperverletzung aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht. Wir übernehmen damit Qualifikationsmerkmale des § 211 StGB in die Systematik der Körperverletzungsdelikte: Wer einen Menschen tötet, wird als Mörder bestraft, wenn er aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Hass, insbesondere **Rassenhass, ist ein solcher niedriger Beweggrund**. Dies hat die höchstrichterliche Rechtsprechung schon vor Jahrzehnten klargestellt. Ich halte es für erforderlich, dass besondere Tatumstände, die den Totschlag zum Mord machen, eine Körperverletzung als Verbrechen qualifizieren.

(B)

(V o r s i t z : Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf)

Der Entwurf sieht vor, dass die **Freiheitsstrafe** in einem **besonders schweren Fall mindestens drei Jahre** beträgt. Selbstverständlich enthält die Vorschrift auch eine Regelung für minder schwere Fälle, die im Vergehensbereich verbleiben sollen.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass dieser neue Qualifikationstatbestand in den **Katalog der Anlasstaten für den Haftgrund der Schwerekriminalität** nach § 112 Abs. 3 StPO aufgenommen wird. Damit wird dem besonderen Bedürfnis einer möglichst zügigen Ermittlung des Geschehens und einer Sicherung des Strafverfahrens in diesen Fällen – verfassungsrechtlich einwandfrei – entsprochen.

Ein weiteres Anliegen des Entwurfs ist es sicherzustellen, dass **Propagandadelikte und Volksverhetzungen, die von deutschen Tätern im Ausland** begangen werden, **in Deutschland** strafrechtlich **verfolgt** werden können. Das ist bislang nur in Ausnahmefällen möglich. Die Praxis fordert zu Recht, diese Lücke endlich zu schließen.

Die **Innenministerkonferenz** hält dies ebenfalls für erforderlich. Sie hat hierzu am 11. Juni 1999 in Dresden einen einstimmigen Beschluss gefasst. Auch der

- Entschließungsantrag Baden-Württembergs nimmt dieses berechnigte Anliegen auf. (C)

Schließlich soll durch eine Erweiterung des entsprechenden Straftatenkatalogs im Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes sichergestellt werden, dass die präventive **Überwachung der Telekommunikation** in den Fällen ermöglicht wird, in denen konkrete Anhaltspunkte für die Planung oder Durchführung einer Volksverhetzung bestehen. Auch dies ist eine gemeinsame Forderung der Innenminister der Länder und des Bundes.

Meine Damen und Herren, der Rechtsstaat muss ohne Verzug und entschlossen reagieren, wenn er durch brutale Schläger gezielt herausgefordert wird. Er darf nicht in die Defensive geraten und Unschärfen des geltenden Rechts bei unseren Staatsanwälten und Richtern abladen. Deshalb ist auch der Gesetzgeber gefordert, ein deutliches Signal zu setzen. Wir dürfen nicht warten, wir dürfen nicht zögern und zaudern. Dies erzeugt nur Zweifel an unserer Entschlossenheit und lässt die Bürger, von denen wir alle doch mehr Zivilcourage im Kampf gegen extremistische Gewalttaten erwarten, allein.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung dieses Gesetzgebungsvorhabens. Dabei bin ich mir sehr wohl bewusst, dass dies eine sehr schwierige Materie ist, über die man trefflich streiten kann. Das wird in den Beratungen der Ausschüsse, in denen diese Initiative auf andere Initiativen trifft, sicherlich geschehen. Aber es wäre ein völlig falsches Signal, der Frage, ob es auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Kampf gegen den Extremismus gibt, auszuweichen. Die traumatischen Erfahrungen mit dem **Terrorismus** von links **in den 70er- und 80er-Jahren** sollten uns eine Lehre sein. Wir müssen den Anfängen wehren und überlegt, aber auch entschlossen handeln, solange es noch Zeit ist. Das sind wir dem Schutz unserer verfassungsmäßigen Ordnung, das sind wir den Opfern von Gewalt und allen Bürgern schuldig. – Vielen Dank.

(D)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen, Herr Minister Schelter!

Das Wort hat Herr Staatsminister Zuber (Rheinland-Pfalz).

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die sich wiederholenden Ereignisse der letzten Wochen und Monate haben uns alle mit Bestürzung und Abscheu erfüllt: Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger werden von rechtsextremistischen Gewalttätern durch die Straßen unserer Städte gejagt, angepöbelt, geschlagen oder gar getötet, auf ihre Wohnungen werden Brandanschläge verübt.

Solche rechtsextremen und ausländerfeindlichen Übergriffe fordern das sofortige und unnachgiebige Handeln des Staates. An unserer Entschlossenheit darf es keinen Zweifel geben. Der Rechtsextre-

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)

- (A) mismus mit seiner Menschen verachtenden, rassistisch geprägten Ideologie stellt eine ernste Herausforderung für unseren Staat dar.

Rheinland-Pfalz unterstützt mit voller Überzeugung selbstverständlich alle zielführenden Konzepte zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wir haben deshalb grundsätzlich großes Verständnis für die Anträge Baden-Württembergs und Brandenburgs. Allerdings geht der Antrag Baden-Württembergs nach unserer Auffassung teilweise von einem falschen Schwerpunkt aus.

Natürlich gefährden die erschreckenden Gewalttaten das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland. Dies darf für uns allerdings nicht der alleinige Anlass zur Fortentwicklung von Bekämpfungskonzepten sein. Die **Straftaten beeinträchtigen konkret die Grund- und Menschenrechte ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger**. Die Ursachen der offensichtlich latent vorhandenen Tendenz zur Fremdenfeindlichkeit in kleinen Teilen unserer Gesellschaft müssen analysiert, ihre Bekämpfung muss als primäres Ziel erkannt werden. Hierin sehen wir die Hauptaufgabe der Politik, dies muss konsequent verfolgt werden. „Null Toleranz“ sollte der **Maßstab unserer staatlichen Aktionen** sein.

Hüten müssen wir uns allerdings vor allzu schnellen und unüberlegten Schritten, die der einschlägigen Szene möglicherweise sogar noch ein Lächeln abringen. Gefragt sind Entschlossenheit und Augenmaß sowie – das möchte ich betonen – eine **gesamtgesellschaftlich getragene Bekämpfung der Ursachen**. Hier sind insbesondere die Länder und die Kommunen gefordert, aber auch unsere Gesellschaft insgesamt; denn Kinder, meine Damen und Herren, werden nicht als kleine Nazis geboren.

- (B) Der Rechtsextremismus in seinen vielfältigen Erscheinungsformen ist und bleibt also eine zentrale Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Herausforderung – wie alle übrigen Bundesländer – angenommen. Ich will es mir aus zeitlichen Gründen ersparen, darauf näher einzugehen.

Wir sollten heute auch feststellen, dass **in allen Bundesländern** Maßnahmenbündel geschnürt und teilweise bereits **beachtliche Erfolge bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Tendenzen** erzielt wurden. Dies darf jedoch kein Anlass sein, in unseren Aktivitäten nachzulassen, sondern es gilt, den Druck gemeinsam weiter zu verstärken. Auch künftig müssen Mittel der Repression und der Prävention zum Tragen kommen.

Dabei sollten legislative Maßnahmen und Verbesserungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in die Überlegungen einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sehe ich auch den Antrag des Landes Brandenburg, dessen Inhalte wichtig sind; sie müssen sorgfältig diskutiert und geprüft werden.

Dies betrifft die Änderungen des Jugendstrafrechts, die vorgeschlagen werden.

Es betrifft die Einführung eines Fahrverbots für rechtsextremistische Straftäter. Allerdings könnte ich mir sehr gut vorstellen, dass man dies nicht auf diese begrenzt.

(C)

Es betrifft die Maßnahmen im Bereich der **internationalen Zusammenarbeit**, die in der Tat dringend erforderlich sind. Im Bereich der internationalen Rechtshilfe wäre es notwendig, dass die Rechtshilfeleistung von dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit befreit wird.

Dem Vorschlag, **Europol** bei operativen Maßnahmen im Bereich des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit mit strategischer Auswertung und Unterstützung zu beauftragen, kann grundsätzlich gefolgt werden. Europol hat derzeit bereits ein Mandat zur Bekämpfung des Terrorismus als der schärfsten Form des Extremismus. Eine Mandatserweiterung sollte nicht auf den Rechtsextremismus begrenzt bleiben, sondern den Extremismus und die fremdenfeindlichen Straftaten insgesamt umfassen, sofern grenzüberschreitende Ausprägungen erkennbar sind. Auch in diesem Zusammenhang wäre die Angleichung der Strafbarkeitsvoraussetzungen der Vertragsstaaten notwendig.

Also, meine Damen und Herren, es besteht Beratungs- und Handlungsbedarf. Zielführende Konzepte zu einer nachhaltigen Eindämmung des Rechtsextremismus wollen wir sicherlich gemeinsam gerne unterstützen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

(D)

Parlamentarischer Staatssekretär Körper (BMI) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾. – Sonst liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Ich weise die **Entschließung dem Rechtsausschuss – federführend –, dem Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten – mitberatend –** zu.

Den **Gesetzentwurf** weise ich dem **Rechtsausschuss – federführend –, dem Ausschuss für Frauen und Jugend, dem Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten – mitberatend –** zu.

Tagesordnungspunkt 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (**Agrardieselgesetz – AgrdG**) (Drucksache 468/00)

Das Wort hat Herr Staatsminister Miller (Bayern).

Josef Miller (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die bisherigen Steuer- und Haushaltsbeschlüsse der Bundesregierung haben die deutschen Landwirte bereits schwer belastet und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der europäischen, aber auch der außereuro-

¹⁾ Anlage 20

Josef Müller (Bayern)

- (A) päischen Konkurrenz deutlich geschwächt. Der letzte Agrarbericht spricht eine deutliche Sprache.

Es schmerzt deshalb ganz besonders, dass die Bundesregierung auf die explodierenden Energiekosten – bei Diesel erhöhte sich der Preis binnen weniger Monate inklusive Steuern um rund 70 Pfennig pro Liter – bisher keinerlei nennenswerte Reaktion gezeigt hat, wie es in unseren Nachbarländern der Fall ist.

Der **unverhältnismäßig hohe Preisanstieg bei Diesel** trifft gerade die Bauern hart. In der Landwirtschaft wird im Wesentlichen mit Maschinen gearbeitet, die Diesel verbrauchen. Diesel ist also ein Produktionsmittel, das nahezu ausschließlich auf den eigenen Feldern „verfahren“ wird.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle den Hinweis, dass die **Luffahrt** und die **Binnenschifffahrt** genau aus dem Grundgedanken fehlender Straßenbenutzung heraus von der Mineralölsteuer gänzlich befreit sind. Eine gezielte Entlastung für die Landwirtschaft ist also auch vor diesem Hintergrund zweifellos mehr als gerechtfertigt.

Ein besonders harter Brocken für die Landwirtschaft ist die **Ökosteuer**. Zwar gelten die reduzierten Steuersätze, die dem produzierenden Gewerbe eingeräumt werden, grundsätzlich auch für die Landwirte. Der eingeführte **Sockelbetrag von 1 000 DM je Energieträger**, z. B. für Gas, Strom oder Heizöl, ist jedoch so hoch angesetzt, dass nur ein geringer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland davon profitieren kann.

(B)

Darüber hinaus existiert für die **bäuerlichen Familienbetriebe** das Problem, dass sie zwar durch die Ökosteuer voll belastet werden, **von der Entlastung bei den Lohnkosten jedoch weitgehend ausgeschlossen** werden. Denn die Arbeit wird in der Regel nicht mit Fremdarbeitskräften, sondern von Familienmitgliedern bewältigt. Dadurch ergibt sich die bekannte und von unabhängiger Stelle bestätigte einseitige Mehrbelastung für die deutsche Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 900 Millionen DM.

Diese Belastung soll nun durch das Agrardieselgesetz gemildert werden. Damit sollen faire Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Land- und Forstwirtschaft sichergestellt werden. Nach dem Gesetzentwurf wird dazu Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vom 1. Januar 2001 an die Differenz zwischen dem jeweils geltenden normalen Steuersatz für Dieselkraftstoff und dem Sondersteuersatz von 57 Pfennig pro Liter vergütet. Das heißt, die effektive Belastung der Land- und Forstwirtschaft entspricht dem **Sondersteuersatz von 57 Pfennig pro Liter**. Das ist das Zweieinhalbfache gegenüber dem Stand vor zwei Jahren allein an Steuer. Wer deshalb in Talkshows behauptet, die Landwirtschaft sei nicht betroffen, weiß nicht, wovon er redet.

Im Jahr 1998 lag der Steuersatz auf Diesel für unsere Landwirte bei 21 Pfennig. Wegen der Ökosteuer und der Reduzierung der Gasölbeihilfe ist er in die-

sem Jahr auf 44 Pfennig pro Liter gestiegen. Mit der Einführung des Agrardiesels wird er im nächsten Jahr auf 57 Pfennig pro Liter steigen.

(C)

Der von der Bundesregierung vorgesehene Sondersteuersatz von 57 Pfennig pro Liter entspricht einer Entlastung der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 700 Millionen DM. Als Ausgleich für die Belastung der Landwirtschaft durch die Ökosteuer von rund 900 Millionen DM ist dies unzureichend. Der vollständige Ausgleich der einseitigen nationalen Belastung in Höhe von 900 Millionen DM pro Jahr wäre erst bei einem Sondersteuersatz von maximal 47 Pfennig pro Liter gegeben. Darüber waren sich alle – ich betone: alle – Agrarminister bei der **Agrarministerkonferenz** am letzten Freitag in Regensburg einig.

Unabhängig davon fehlen den Bauern immer noch 460 Millionen DM im Vergleich zur bisherigen Gasölverbilligung. Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen des **Haushaltssanierungsgesetzes** den ursprünglichen Ansatz der **Gasölbeihilfe** von 835 Millionen auf derzeit 375 Millionen DM **reduziert**. Wenn die bisherige Gasölverbilligung ab 2001 ganz gestrichen wird, werden die verbleibenden 375 Millionen DM frei, und es besteht die Gefahr, dass sie dem Agrarhaushalt verloren gehen.

Wir müssen deshalb alles daransetzen, um die 375 Millionen DM den deutschen Landwirten in vollem Umfang zu erhalten. Dieses Geld soll und muss zur Stärkung der agrarsozialen Sicherung und/oder zur Aufstockung der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** verwendet werden.

(D)

Die Länder müssen hier ein Signal setzen, wenn sie ihre Land- und Forstwirtschaft nicht ruinieren lassen wollen. Ich bitte Sie deshalb nachdrücklich, in diesen Punkten dem Votum des Agrarausschusses zum Agrardieselgesetz zu folgen.

Als Sofortmaßnahme muss darüber hinaus der bisherige Vergütungssatz für Agrardiesel von 41 Pfennig pro Liter für das Abrechnungsjahr 2000 verlängert werden, um die zeitliche Lücke bis 2001 zu schließen. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein.

Sofortmaßnahmen sind auch für die **Gartenbaubetriebe** unbedingt erforderlich. Deren Situation – das ist heute bereits zum Ausdruck gekommen – ist dramatisch, ist Existenz gefährdend. Eine sofortige Steuerentlastung auf Heizöl und Erdgas zum Beheizen der Gewächshäuser sowie Ausgleichszahlungen zu den Heizkosten der Unter-Glas-Gartenbaubetriebe sind deshalb dringend notwendig.

Die Agrarministerkonferenz hat sich in Regensburg auf Grund der dramatischen Situation auch darauf verständigt, ein Energiesparprogramm für Gartenbaubetriebe in der Gemeinschaftsaufgabe anzustreben und dafür im Haushalt 2001 Mittel bereitzustellen.

Außerdem muss Berlin bei der EU-Kommission ein Untersuchungsverfahren über die wettbewerbsverzerrenden niedrigen **Energiepreise der niederländischen Unter-Glas-Gartenbaubetriebe** einleiten lassen.

Josef Müller (Bayern)

- (A) Die bisher von der Bundesregierung angestellten Überlegungen sind wenig hilfreich, um die eklatanten Nachteile bei den Energiekosten im europäischen Wettbewerb zu beseitigen. Wirkungsvolle Hilfe kann hier nur, wie bereits von den Ministerpräsidenten Teufel und Vogel ausgeführt, die Aufhebung der Ökosteuern und die Orientierung des Steuersatzes für Agrardiesel an den wichtigsten Konkurrenten in der EU bringen. Denn unsere Landwirte müssen ihre Produkte, z. B. Getreide, auf dem europäischen Binnenmarkt zum gleichen Preis absetzen wie diejenigen in Frankreich, Spanien und Dänemark, die einen um das Fünffache niedrigeren Steuersatz haben.

Der finanzielle Spielraum für die Realisierung solcher Überlegungen ist vorhanden, ohne erneut in den Agrarhaushalt eingreifen zu müssen. Die Steuervorschätzungen liegen über den Erwartungen, und der Bund verzeichnet auf Grund der Treibstoffkostenexplosion schon im Jahre 2000 Mehrwertsteuereinnahmen in Höhe von rund 5 Milliarden DM.

Die Regierung in Frankreich hat offensichtlich mehr für ihre Landwirte übrig. Sie hat den Steuersatz für Agrardiesel rückwirkend zum 1. Januar 2000 auf 11 Pfennig pro Liter – gegenüber 57 Pfennig in der Bundesrepublik Deutschland im nächsten Jahr – gesenkt.

- (B) Auch in Spanien will die Regierung unter anderem auf die Verteuerung von Agrardiesel reagieren und die Landwirtschaft mit einem Gesamtbetrag von 470 Millionen DM unterstützen.

An diesen Beispielen müssen wir uns orientieren. Wenn darauf abgestellt wird, dass eine Anpassung in Europa erfolgt: Niemand wird wohl glauben, dass die in den genannten Staaten beschlossenen Reduzierungen wieder angehoben werden, und die Schere öffnet sich weiter.

Wir müssen reagieren, wenn wir **Wettbewerbsgleichheit sichern** wollen. Bayern wird deshalb ohne Frage alle Initiativen, die dieses Ziel verfolgen, mit Nachdruck unterstützen. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 468/1/00 sowie Landesentwürfe in Drucksachen 468/2 bis 4/00 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 468/3/00! – Das ist eine Minderheit.

Nun zu Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

- (C) Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag der vier Länder in Drucksache 468/4/00! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 468/2/00.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen.

Das Handzeichen bitte für Ziffer 3! – Das ist eine Minderheit.

Ich darf Sie um das Handzeichen für Ziffer 4 bitten. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 31:**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (**Steuersenkungsergänzungsgesetz** – StSenkErgG) (Drucksache 469/00)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es gibt in diesem Plenarsaal keine Uhr. Wir sind also in einem zeitlosen Raum.

(Heiterkeit)

- (D) **Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Ich habe eine Uhr! Es ist 13.35 Uhr.

(Erneut Heiterkeit)

Reinhold Bocklet (Bayern): Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes wurstelt sich die Bundesregierung weiter durch. Eine entscheidende Verbesserung ihrer Steuerreform bringt sie damit aber nicht zu Stande.

Die Ergänzungen des Steuersenkungsgesetzes gehen zwar grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie reichen jedoch bei weitem nicht aus. Und ohne den hartnäckigen **Widerstand** der Union **im Vermittlungsverfahren** gegen das rotgrüne Steuerkonzept hätte es nicht einmal diese Änderungen gegeben.

Die Steuerreform der Regierungskoalition bleibt nach wie vor halbherzig. Sie entlastet nicht gleichmäßig, sie ist steuersystematisch falsch konzipiert, sie ist schlicht eine Fehlkonstruktion. Die Bayerische Staatsregierung fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Schwachpunkte ihres Steuersenkungsgesetzes zu beseitigen und ein schlüssiges Konzept vorzulegen, das insbesondere folgende Maßnahmen enthält:

Erstens. Die **Benachteiligung des Mittelstandes**, wie sie durch das Steuersenkungsgesetz eingetreten ist, **muss umgehend beseitigt werden**.

Im nationalen und internationalen Wettbewerb braucht der Mittelstand steuerlich „gleiche Augenhöhe“ mit den Kapitalgesellschaften. Die Kapitalge-

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) sellschaften werden vom Steuersenkungsgesetz insoweit bevorzugt behandelt, als für sie ab 2002 der **Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften** völlig **steuerfrei gestellt** wird.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen ist deshalb konsequent eine Gleichbehandlung im Rahmen des Anrechnungsverfahrens sichergestellt. Diese Gleichbehandlung ist dort durch eine Reinvestitionsrücklage von bis zu 60 % für alle Unternehmen gewährleistet. Zur Gleichbehandlung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften muss deshalb nun auf Grund der geänderten Rechtslage – **Halbeinkünfteverfahren** – für Personenunternehmen eine Reinvestitionsrücklage von 100 % des Veräußerungsgewinns zugelassen werden. Mit einer solchen Maßnahme wird vermieden, dass Unternehmen in risikoreiche Umgehungsgestaltungen gedrängt werden.

Zur Entlastung des Mittelstandes müssen darüber hinaus die Verschlechterungen zurückgenommen werden, die bereits mit dem **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002** in Kraft getreten sind.

Die Steuerfreiheit bei der Realteilung eines Unternehmens muss wieder eingeführt werden, um auf diese Weise notwendige Umstrukturierungen von Personenunternehmen ohne Existenz bedrohende steuerliche Belastungen vornehmen zu können.

- (B) Auch die einschränkende Regelung bei der steuerneutralen **Übertragung von Veräußerungsgewinnen** auf begünstigte Reinvestitionsgüter nach § 6 b Einkommensteuergesetz muss zurückgenommen werden. Die Betriebsbezogenheit des § 6 b Einkommensteuergesetz muss fallen.

Der **halbe Steuersatz** darf nicht auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne beschränkt werden. Nach dem Entwurf des Steuersenkungsergänzungsgesetzes soll der halbe Steuersatz lediglich für Veräußerungs- und Aufgabegewinne gelten. In Anbetracht des weiterhin hohen Einkommensteuerspitzensatzes ist es erforderlich, **alle außerordentlichen Einkünfte**, die aus dem Berufsleben ausscheidende Personen erhalten, in die Begünstigung einzubeziehen, d. h. auch Abfindungen für einen Handelsvertreter oder Arbeitnehmer, die vor allem zur Verbesserung ihrer Altersvorsorge bestimmt sind, dürfen nur dem halben Steuersatz unterworfen werden.

Zweitens. Über diese Punkte hinaus muss mit dem Steuersenkungsergänzungsgesetz auf akute Probleme von **Existenzgründern** reagiert werden.

Rotgrün hat die Beteiligungsgrenze, ab der Veräußerungsgewinne von Privatpersonen einkommensteuerepflichtig sind, von 10 auf 1 % gesenkt. Damit wird der **Zugang von Existenzgründern zu Venture Capital** erheblich erschwert. Wir fordern eine ausreichende und praktikable Besteuerungsgrenze.

Wir fordern außerdem die Bundesregierung auf, ein Konzept zur steuerlichen Behandlung von **Gewinnen aus Aktien- und Beteiligungsprogrammen** vorzulegen, das sowohl die Beteiligung von Arbeit-

nehmern an ihrem Unternehmen unterstützt als auch Unternehmensgründungen fördert, etwa durch die Beteiligung von so genannten Business Angels.

Drittens. Der weiter fortschreitende **Strukturwandel in der Landwirtschaft** muss auch künftig steuerlich flankiert werden.

Die teilweise Steuerfreistellung von Veräußerungs- oder Aufgabegewinnen in bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist weiterhin zwingend erforderlich, um die Folgen des Strukturwandels abzumildern.

Die ohnehin bedrohliche Lage der deutschen Landwirtschaft im internationalen Wettbewerb, die die rotgrüne Koalition schon mit ihrer widersinnigen Ökosteuer verschärft, darf durch das Einkommensteuerrecht nicht noch weiter verschlechtert werden. Deshalb muss die Geltungsdauer des § 14 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, die Ende dieses Jahres auslaufen würde, unbedingt verlängert werden. Damit wird erreicht, dass insbesondere verpachtete kleine und mittlere Betriebe ihre Flächen an aktive Landwirte zur Aufstockung und Existenzsicherung übertragen oder für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen können, ohne durch eine zu hohe steuerliche Belastung davon abgeschreckt zu werden.

Als Fazit stelle ich fest: Ziel einer Steuerreform, die diesen Namen verdient, muss es sein, Arbeitsplätze zu schaffen, wirtschaftliche Dynamik zu entfachen und unserem Land eine günstige Ausgangsposition im globalen Wettbewerb zu sichern. Diese Erfordernisse hat die Bundesregierung mit ihrer bisherigen Steuerpolitik in sträflicher Weise vernachlässigt.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Diller (Bundesministerium der Finanzen).

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich einen herzlichen Dank an diejenigen Länder voranstellen, die uns damals zugestimmt haben. Was in der Entschließung des Bundesrates zum Ausdruck gekommen ist, haben wir bis auf Punkt und Komma erfüllt und jetzt als Gesetzesentwurf vorgelegt.

Ich will lediglich zu vier Punkten noch Stellung nehmen.

Erster Punkt! Die Probleme beim **Verlustausgleich** bei Aktien- und Aktienderivatgeschäften sind uns bekannt. Es ist geplant, in einer Arbeitsgruppe, der auch Vertreter von Bankenverbänden angehören werden, Lösungskonzepte zu erarbeiten, die dann zügig umgesetzt werden.

Zweitens. Wir sind an der Vermeidung von Regelungen, die zu rechtsmissbräuchlichen Gestaltungen führen können, sehr interessiert und werden den entsprechenden Vorschlag eingehend prüfen.

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Karl Diller

- (A) Drittens. Die von uns vorgeschlagene Regelung des § 34 Abs. 3 EStG – neu – kann nicht losgelöst von dem gleichzeitig in Kraft tretenden Steuersenkungsgesetz gesehen werden, Herr Bocklet. Anlass der Entschließung des Bundesrates war es gerade, dem Mittelstand einen weiteren Ausgleich für die ab dem Jahr 2002 geltenden Begünstigungen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften zu gewähren. Vor diesem Hintergrund ist die rückwirkende Einführung der Tarifbegünstigung abzulehnen. Der Mittelstand soll durch die **Einführung einer Altersvorsorgekomponente** zukünftig entlastet werden.

Im Gegensatz zu dem Betriebsaufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn gehört der Ausgleichsbetrag, den ein selbstständiger Handelsvertreter gemäß § 89 b HGB erhält, noch zu den laufenden Geschäftsvorfällen der selbstständigen Handelsvertretung. Dem Ausgleichsanspruch entsprechen nicht stille Reserven im Anlagevermögen des selbstständigen Handelsvertreters bzw. anderer Unternehmer, die sich infolge der Aufgabe der Handelsvertretung zwangsläufig auflösen.

Die Besteuerung mit mindestens dem Einkommensteuersatz beruht auf dem Grundgedanken der Mindestbesteuerung.

- (B) Viertens zu den **AfA-Tabellen**. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern ausschließlich nach technischen Gesichtspunkten festgelegt werden muss. Die früher berücksichtigten betriebswirtschaftlichen Aspekte dürfen hierbei keine Rolle mehr spielen. Über diese Frage besteht zwischen Bund und Ländern Übereinstimmung. Die Ergebnisse der zur Überprüfung der bestehenden AfA-Tabellen eingesetzten Arbeitsgruppe werden derzeit zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Wir sollten dem Ergebnis dieser Abstimmung nicht vorgreifen.

Insgesamt bitte ich Sie, das Gesetzgebungsverfahren zügig zum Abschluss zu bringen, damit das vorliegende Ergänzungsgesetz gemeinsam mit dem Steuersenkungsgesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten kann.

Bayern hat ursprünglich gegen das Gesetz gestimmt. Mittlerweile hat man dort erkannt, dass es in die richtige Richtung geht. Wir laden Sie ein, die richtige Richtung mit uns zu beschreiten.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ haben abgegeben: Herr **Minister Stratthaus** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Trautvetter** (Thüringen). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 469/1/00 sowie Landesanstreife in Drucksachen 469/2 bis 9/00 vor.

¹⁾ Anlagen 21 und 22

(C) Wir beginnen mit dem Landesantrag Bayerns in Drucksache 469/7/00. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den 3-Länder-Antrag in Drucksache 469/3/00. – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Es folgt der Antrag Bayerns in Drucksache 469/8/00. – Das ist auch eine Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Das Handzeichen bitte! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag der drei Länder in Drucksache 469/4/00! – Minderheit.

Nun zur Abstimmung über Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Es folgt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 469/5/00. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Nun zur Abstimmung über Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen, und zwar wunschgemäß getrennt:

Zunächst das Handzeichen für Absatz 1! – Minderheit.

Nun zu Ziffer 3 Absatz 2! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Ziffer 3 Absatz 3! – Minderheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag Brandenburgs in Drucksache 469/2/00. Das Handzeichen bitte! – Minderheit.

(D) Nun bitte das Handzeichen für den Länderantrag in Drucksache 469/6/00! – Minderheit.

Es folgt der Antrag Bayerns in Drucksache 469/9/00. – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Das Handzeichen für Ziffer 4 bitte! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 461/00, zu Drucksache 461/00)

Keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 461/1/00 ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 35:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts** (BDiszNOG) (Drucksache 467/00, zu Drucksache 467/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 467/1/00 ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 37:

- (B) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Finanzgerichtsordnung** und anderer Gesetze (2. FGOÄndG) (Drucksache 440/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 440/1/00 (neu) vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf** entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 38:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 441/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 441/1/00 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffern 2 bis 4 gemeinsam auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 41** auf: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften** (SGÄndG) (Drucksache 462/00, zu Drucksache 462/00)

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe soeben erfahren, dass sich die Berichterstatter im Deutschen Bundestag darauf verständigt haben, Artikel 12a des Grundgesetzes in diesem Fall nun doch zu ändern. Wir behandeln also jetzt ein einfaches Gesetz. Unsere Kritik war, dass dies nicht ausreichen würde, sondern die Verfassung zu ändern sei. Ich gebe deswegen meine Erläuterungen **zu Protokoll**¹⁾. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 462/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffern 3 und 5 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffern 4 und 6 gemeinsam! – Mehrheit.

- Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes über **Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen** (FTEG) (Drucksache 464/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 464/1/00 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 4. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen! – Mehrheit.

Nun zu Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffern 8 und 9.

Nun bitte ich Sie um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zum Gesetzentwurf** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **Stellung genommen.**

¹⁾ Anlage 23

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) **Tagesordnungspunkte 47 a) und b) sowie 26 b) und 91:**

Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

47. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (**Mietrechtsreformgesetz**) (Drucksache 439/00)
- b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) (Drucksache 463/00)

in Verbindung mit

26. b) Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung gefährlicher Hunde** (Drucksache 460/00)

und

91. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Zivilprozesses** (Drucksache 536/00)

Der Ständige Beirat schlägt vor, zu diesen Gesetzentwürfen der Bundesregierung eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen.

Zur Begründung verweise ich auf die Ihnen vorliegenden Drucksachen 439/1/00, 463/1/00, 460/1/00 und 536/1/00.

Wer den **Vorschlägen des Ständigen Beirates** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dann ist so **beschlossen**.

(B)

Wir kommen zu **Punkt 50:**

Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Europäischen Rat (Lissabon) 23. und 24. März 2000 (Drucksache 274/00)

Herr Staatsminister Bocklet (Bayern) hat das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Angelegenheiten der Europäischen Union rangieren in der Tagesordnung des Bundesrates immer am Schluss. Dies hat zur Folge, dass sie meistens ein Opfer der Zeit werden. Das ist unangenehm, schließlich hat sich der Bundesrat mit Artikel 23 Grundgesetz eine relativ starke Position gegenüber der Bundesregierung erstritten. Ich möchte von dieser Stelle aus anregen, sich einmal darüber Gedanken zu machen, wie wir diesen misslichen Zustand ändern können.

Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit möchte ich meine Ausführungen zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt zu **Protokoll**¹⁾ geben. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Schönen Dank, Herr Staatsminister Bocklet!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

¹⁾ Anlage 24

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 274/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

(C)

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Nun bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 55:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 vom 21. Dezember 1994 über ein **System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich** (Drucksache 414/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 414/1/00 sowie ein Landesantrag in Drucksache 414/2/00 vor.

Wer für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für die Ziffern 2 bis 9 der Ausschussempfehlungen gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Wir haben noch über den Landesantrag in Drucksache 414/2/00 zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 57:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)** (Drucksache 426/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 426/1/00 vor.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 4 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 58:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Aktionsprogramm** der Gemeinschaft im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** (2001–2006) (Drucksache 412/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 412/1/00 sowie ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 412/2/00 vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Landesantrag, bei dessen Annahme die Ziffern 2, 6 bis 8 und 10 der Ausschussempfehlungen entfallen.

(B) Wer den Landesantrag in Drucksache 412/2/00 unterstützt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 412/1/00:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 59:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungen** (Drucksache 368/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 368/1/00 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 6 auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

(C) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 60:

Verordnung zur **Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 499/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 499/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung bitte ich um Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun die noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen und die Empfehlungen für eine Entschliebung auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt und eine Entschliebung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 65:

Sechste Verordnung zur **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung** (Drucksache 498/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 498/1/00 vor.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 67:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 327/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 327/1/00 und zwei Landesanträge in den Drucksachen 327/2/00 und 327/3/00.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 327/2/00, der die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen ersetzen soll. Wer stimmt für diesen Antrag? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen nun über die Ausschussempfehlungen ab. Wer für die Maßgabe unter Ziffer 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir kommen zur Schlussabstimmung, bei der über den Antrag Hessens in Drucksache 327/3/00 auf Nichtzustimmung zur Verordnung mitentschieden wird.

Wer der Verordnung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit der **Verordnung** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Der Antrag Hessens ist damit erledigt.

Tagesordnungspunkt 69:**Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) (Drucksache 300/00)**

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 300/2/00 vor, die die Empfehlungen in Drucksache 300/1/00 ersetzen.

Wir beginnen mit Ziffer 1, bei deren Annahme die Ziffer 2 erledigt ist. Wer stimmt für Ziffer 1? – Das ist eine Minderheit.

Dann das Handzeichen für Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun auf:

- (B) Ziffern 3, 4 und 6 gemeinsam! – Mehrheit.
Ziffer 5! – Minderheit.
Ziffer 7! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 72:**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001 – LStÄR 2001) (Drucksache 454/00)**

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt Ihnen ein Antrag Baden-Württembergs, dem der Freistaat Bayern beigetreten ist, in Drucksache 454/1/00 vor. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir darüber ab, ob, wie vom Finanzausschuss empfohlen, der **Richtlinie** ohne Änderung zugestimmt werden soll. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 73:**Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Drucksache 505/00)**

Der Ständige Beirat schlägt vor, Herrn Staatssekretär **Kaiser** (Thüringen) als ordentliches Mitglied und Herrn Staatssekretär **Stächele** (Baden-Württemberg) als seinen Stellvertreter sowie Herrn Staatsminister **Posser** (Nordrhein-Westfalen) als weiteres ordentliches Mitglied und Herrn Staatsrat **Bettermann** (Bremen) als dessen Stellvertreter für das Kuratorium der Stiftung für die Dauer der ersten Amtsperiode zu benennen.

Wer dem **Vorschlag des Ständigen Beirates** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 82:**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 558/00)**

Dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Länder **Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ geben Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein) ab.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf, wie gewünscht, als **besonders eilbedürftig** bezeichnet wird, weil das Gesetz zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Es bleibt abzustimmen über den 6-Länder-Antrag in Drucksache 558/1/00. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zusätzlich eine **EntschlieÙung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 87:**Achte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung – Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 472/00)**

Wortmeldungen liegen nicht vor.

¹⁾ Anlagen 25 und 26

(C)

(D)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 472/1/00 vor.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind übereingekommen, dennoch heute in der Sache zu entscheiden.

Ich rufe Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 88:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 583/00)

Als Berichterstatterin für den Vermittlungsausschuss erteile ich Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) stellvertretend für Minister Müller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach Konsultation mit der Bundesratsverwaltung wähle ich eine – ich zitiere – ungewöhnliche, aber erlaubte Verfahrensweise. Ich berichte nur, dass der Deutsche Bundestag heute, am 29. September, in seiner 122. Sitzung die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses über das Zweite Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes angenommen hat.

- (B) Wenn kein Widerspruch des Hohen Hauses erfolgt, gebe ich den Rest des Berichtes **zu Protokoll**¹⁾.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich höre keinen Widerspruch und danke der Berichterstatterin.

Wird weiter das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** in der vom Deutschen Bundestag heute beschlossenen geänderten Fassung, also in der Fassung des Vorschlages des Vermittlungsausschusses, zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 89:

Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (**Grundstücksrechtsänderungsgesetz** – GrundRÄndG) (Drucksache 584/00)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück.

Zur Berichterstattung erteile ich Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) das Wort.

- (C) **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Herr Präsident, ich gehe davon aus, dass ich hier die gleiche Verfahrensweise wählen darf.

Der Bundestag hat heute die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern angenommen.

Den Rest des Berichtes gebe ich **zu Protokoll**¹⁾. – Ich höre keinen Widerspruch.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Da wir es schon einmal geübt haben, habe ich das auch nicht angenommen. – Vielen Dank, Frau Berichterstatterin!

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich das Wort an einen leitenden Mitarbeiter des Sekretariats des Bundesrates richten, der heute seinen letzten Arbeitstag hat.

Nach über einem Vierteljahrhundert im Dienst des Bundesrates **tritt** Herr **Ministerialdirigent Dr. Oberthür** morgen **in den Ruhestand**. Herr Dr. Oberthür, Sie haben als Sekretär des Wirtschaftsausschusses, des Verkehrsausschusses und früher auch des Agrarausschusses weit über 800 Ausschusssitzungen betreut. Ihre Arbeit hat allzeit hohe Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Ihr Rat war gesucht und hatte Gewicht.

Ich möchte Ihnen für Ihre Arbeit hier im Namen des Hauses danken und Ihnen für den vor Ihnen liegenden Lebensabschnitt alles Gute und Glückauf wünschen.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung, der ersten Sitzung des Bundesrates an seinem neuen Sitz in Berlin, abgewickelt. Ich hoffe, dass diese Sitzung, was ihre Länge anbetrifft, nicht stilbildend war.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 20. Oktober 2000, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.16 Uhr)

¹⁾ Anlage 27

¹⁾ Anlage 28

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Schaffung der Sonderfazilität für Kriseneinsätze

(Drucksache 381/00)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Möglichkeit der Aushandlung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der Republik Kroatien

(Drucksache 384/00)

Ausschusszuweisung: EU – A

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

(Drucksache 385/00)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

„Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des Mehrwertsteuersystems im Binnenmarkt“

(Drucksache 402/00)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung)

(Drucksache 436/00)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat:

„Schutz der Fluggäste in der Europäischen Union“

(Drucksache 425/00)

Ausschusszuweisung: EU – Vk

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss:

„Einbeziehung von Umweltbelangen und nachhaltiger Entwicklung in die Politik der wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit – Elemente einer umfassenden Strategie“

(Drucksache 382/00)

Ausschusszuweisung: EU – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit

(Drucksache 427/00)

Ausschusszuweisung: EU – G – U

Beschluss: Kenntnisnahme

(A)

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

(C)

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Einbeziehung von Reis

(Drucksache 401/00)

Ausschusszuweisung: EU – A

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/74/EG

(Drucksache 433/00)

Ausschusszuweisung: EU – A – G

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 753. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
und Minister **Jürgen Gnauck** (Thüringen)
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen erklären Folgendes:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die massiven Kürzungen zu Lasten des Aufbaus der neuen Länder zurückzunehmen. Auf Grund des nach wie vor erheblichen Rückstandes bei der Infrastruktur sind insbesondere Kürzungen beim Straßenbau und bei der Bahn mit erheblichen negativen Konsequenzen für den Aufholprozess der neuen Länder verbunden. Vor dem Hintergrund der stagnierenden bzw. sogar rückläufigen Entwicklung des Baugewerbes muss die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern insbesondere vom Verarbeitenden Gewerbe vorangebracht werden. Daher sind Maßnahmen wie die Rückführung der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ um fast 300 Millionen DM genauso kontraproduktiv wie beispielsweise die Kürzungen in Höhe von 30 Millionen DM im Bereich „Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern“. Diese Kürzung bewirkt, dass weniger Unternehmen gefördert werden können und dadurch eine nicht unwesentliche Zahl von in Zukunft wichtigen Arbeitsplätzen im FuE-Bereich des Wirtschaftssektors der neuen Länder gefährdet ist.

(B)

Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Schwäche und der besonderen Probleme auf den Arbeitsmärkten der neuen Länder gehen der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen davon aus, dass das parlamentarische Verfahren dazu führen wird, dass dem Aufbau Ost das für ein Gelingen des Aufholprozesses notwendige Gewicht im Bundeshaushalt 2001 eingeräumt wird.

Anlage 2

Umdruck Nr. 8 vom 28. September 2000

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 754. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zur Änderung des **Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes** (Drucksache 513/00)

Punkt 10

(C)

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** über die **gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken** (Drucksache 516/00)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG** (Drucksache 517/00)

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 518/00, Drucksache 518/1/00)

III.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 14 a)

(D)

Entwurf eines Gesetzes zur **Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe** (Drucksache 297/00, Drucksache 297/1/00)

IV.

Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

Punkt 14 b)

Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung** (Drucksache 396/00, Drucksache 396/1/00)

V.

Die Entschließung zu fassen:

Punkt 26 a)

Entschließung des Bundesrates zum **Schutz vor Kampfhunden** (Drucksache 417/00)

- (A) **VI.**
- Zu den Gesetzentwürfen die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**
- Punkt 28**
- Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (**Fünftes Euro-Einführungs-Gesetz**) (Drucksache 458/00, Drucksache 458/1/00)
- Punkt 36**
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 491/00, zu Drucksache 491/00, Drucksache 491/1/00)
- Punkt 39**
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (**Zustellungsreformgesetz – ZustRG**) (Drucksache 492/00, Drucksache 492/1/00)
- Punkt 43**
- Entwurf eines Gesetzes über **Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 496/00, Drucksache 496/1/00)
- (B) **VII.**
- Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**
- Punkt 29**
- Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer **1-DM-Goldmünze** und die **Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“** (Drucksache 459/00)
- Punkt 32**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Grenze des Freihafens Bremen** (Drucksache 494/00)
- Punkt 33**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Grenze des Freihafens Emden** (Drucksache 495/00)
- Punkt 40**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG –** (Drucksache 493/00, zu Drucksache 493/00)
- Punkt 44** (C)
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001**) (Drucksache 497/00)
- Punkt 45**
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996 über die **an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen** (Drucksache 442/00)
- Punkt 46**
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 19. Mai 1999 zum Europäische-Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den **Transport von Gas durch eine neue Rohrleitung (Europipe II) vom Königreich Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 465/00 [neu])
- VIII.**
- Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**
- Punkt 48** (D)
- Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Europawahl** vom 13. Juni 1999 (Drucksache 546/00)
- Punkt 62**
- Zweiundvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 400/00)
- Punkt 63**
- Erste Verordnung zur **Änderung zusatzstoffrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 457/00)
- Punkt 66**
- Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (**Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung – InVorZuV**) (Drucksache 456/00)
- Punkt 68**
- Verordnung zur **Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung** (Drucksache 424/00)

- (A) **Punkt 70**
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001** (WoGVwV 2001) (Drucksache 473/00)
- Punkt 71**
- Verordnung zu dem Abkommen vom 3. April 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung der Italienischen Republik** über die **Einbeziehung und Beibehaltung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 429/00)
- IX.**
- Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:**
- Punkt 49**
- Bericht der Bundesregierung zum Jahresgutachten 1998 „Welt im Wandel – **Strategien zur Bewältigung globaler Umweltrisiken**“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (Drucksache 244/00)
- X.**
- (B) **Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:**
- Punkt 51**
- Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur **Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt** (Drucksache 261/00, Drucksache 261/1/00)
- Punkt 52**
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:
„Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“ (Drucksache 367/00, Drucksache 367/1/00)
- Punkt 53**
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„eLearning – Gedanken zur Bildung von Morgen“** (Drucksache 370/00, Drucksache 370/1/00)
- Punkt 54**
- Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2027/97 über die **Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen** (Drucksache 397/00, Drucksache 397/1/00)
- Punkt 56**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über **bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen** (Drucksache 420/00, Drucksache 420/1/00)
- Punkt 64**
- Sechste Verordnung zur **Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 500/00, Drucksache 500/1/00)
- XI.**
- Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:**
- Punkt 61**
- Zweite Verordnung zur **Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 504/00, Drucksache 504/1/00)
- XII.**
- Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**
- Punkt 74**
- Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der **Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)** (Drucksache 234/00, Drucksache 234/1/00)
- Punkt 75**
- Berufung eines **Ersatzmitgliedes der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (Drucksache 430/00, Drucksache 430/1/00)
- Punkt 76**
- Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 507/00)
- (C)
- (D)

(A) **Punkt 77**
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Sozialschutzausschuss des Rates**) (Drucksache 476/00, Drucksache 476/1/00)

Punkt 78

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Eurostat-Arbeitsgruppe „Kulturstatistik“**) (Drucksache 503/00, Drucksache 503/1/00)

Punkt 79

Benennung eines **Mitglieds** und eines **stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 428/00)

XIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 80

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 532/00)

(B)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Das **Ladenschlussrecht** und seine Neuordnung erhitzt die Gemüter der Nation seit langem. So liegt der Gesetzentwurf des Landes Berlin schon seit Mai des letzten Jahres vor. Es ist Zeit, die Neuordnung des Ladenschlussrechts endlich anzugehen und auf den richtigen Weg zu bringen.

Dabei weise ich gleich darauf hin – damit keine Missverständnisse aufkommen –: Die Vorstellungen der Sächsischen Staatsregierung gehen weit über das hinaus, was wir heute hier erörtern. Aber dieser Gesetzentwurf mit seinen im Wirtschaftsausschuss beschlossenen Änderungsempfehlungen ist ein von der Mehrheit im Wirtschaftsausschuss getragener Kompromiss. Er ist ein Schritt in Richtung Deregulierung.

Für die Notwendigkeit der Deregulierung steht – fast schon symbolisch – das Ladenschlussgesetz. Welche Berechtigung hat der Gesetzgeber, an dem Ladenschlussgesetz mit seinen derzeitigen Regelungen festzuhalten und eine Neuordnung zu verhin-

dern? Das ist die Frage, um die es bei der Deregulierung geht.

(C)

Als erstes Argument wird einem immer der Arbeitnehmerschutz entgegengehalten.

Das Ladenschlussgesetz enthält in der Tat Bestimmungen, die dem Arbeitnehmerschutz dienen. Dies war auch im Jahre 1956 die Zielstellung und der Zweck dieses Gesetzes: Der Schutz der Arbeitnehmer vor überlangen Arbeitszeiten. Dieser Schutz wird heute jedoch durch Gesetze und Regelungen gewährleistet, die es 1956 noch nicht oder nur rudimentär gab: Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz und die Tarifverträge regeln die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer detailliert und schützen sie vor überlanger Arbeitszeit.

Fakt ist, dass bis auf die Regelungen des § 17 – Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen – alle im Ladenschlussgesetz geregelten ausdrücklichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen mittlerweile in den soeben aufgezählten Normen enthalten sind. Diese Regelungen gehören nicht in das Ladenschlussgesetz, sondern systematisch richtig in das Arbeitszeitgesetz.

In diesem Zusammenhang wird auch vorgebracht, dass die Ladenöffnungszeiten nicht liberalisiert werden könnten, da die Arbeitnehmer nach der Arbeit später am Abend nicht mehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr nach Hause fahren könnten. Darauf entgegne ich, dass dies nicht durch das Ladenschlussgesetz zu regeln ist. Dies regelt der Markt. Gibt es eine größere Nachfrage der Arbeitnehmer – und übrigens auch der Kunden – nach späteren Fahrten, so werden die Verkehrsbetriebe ihr Angebot danach ausrichten. Hier kann für den Einzelhandel nichts anderes gelten als für jedes Unternehmen, das im Mehrschichtbetrieb arbeitet.

(D)

Als zweites Argument wird der Schutz des Wettbewerbs angeführt.

Dazu ist anzumerken, dass das Ladenschlussgesetz von seiner Zielstellung und Entstehungsgeschichte nicht auf den Wettbewerbsschutz ausgerichtet worden ist. Dem Gesetzgeber ging es damals nur darum, den Verkaufsstelleninhaber, der kein Personal beschäftigt, bei der Ladenöffnung nicht besser zu stellen als denjenigen, der sein Geschäft mit Angestellten führt. Alle weiteren wettbewerbsrechtlichen Begründungen sind erst im Laufe der Jahre in die Debatte um das Ladenschlussgesetz eingeflossen.

Tatsächlich versteht jeder Wettbewerbsrechtler unter dem Schutz des Wettbewerbs die Offenhaltung der Märkte und die Freiheit des Wettbewerbs. Das Ladenschlussgesetz jedoch ist eine Einschränkung des Wettbewerbs.

Außerdem hat sich der Markt in den letzten Jahren gewaltig verändert. So muss zum Internethandel nicht viel gesagt werden. Die stationären Einzelhändler, die durch das Ladenschlussgesetz reglementiert werden, stehen der vermehrten Konkurrenz der Internethändler gegenüber. Diese kennen keinen Ladenschluss, sie machen rund um die Uhr Geschäf-

(A) te. Wer also Wettbewerbsschutz fordert, muss sich konsequenterweise für eine Ausdehnung der Öffnungszeiten aussprechen. Nur so können die Chancen des stationären Handels gegenüber dem Internethandel gewahrt werden.

Klar ist, dass Sonn- und Feiertage verfassungsmäßig geschützt sind und daher der bisherige Grundsatz des Ladenschlussgesetzes der Möglichkeit der Öffnung an insgesamt vier Sonn- und Feiertagen im Jahr – ausgenommen Dezember – beibehalten werden soll.

Die „grüne Wiese“ wird als drittes Argument benutzt, um die Ladenöffnungszeiten nicht weiter auszudehnen. Man befürchtet, eine weitere Liberalisierung nutze nur den Einkaufszentren auf der grünen Wiese, die Innenstädte litten darunter.

Dabei wird jedoch übersehen, dass die „grüne Wiese“ gerade wegen der engen Ladenöffnungszeiten so erfolgreich ist. Wenn ein Kunde verschiedene Einkäufe erledigen muss, aber nach der Arbeit nur eine stark begrenzte Zeit zur Verfügung hat, wird er natürlich dorthin gehen, wo er alle Waren unter einem Dach konzentriert vorfindet. Der Einkaufsbummel durch die Innenstadt entfällt heute, da Zeit und Muße dafür fehlen. Eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten wird also zu einer Belebung der Innenstädte führen. Daher überzeugt auch das Argument „grüne Wiese“ nicht.

(B) Als weiteres Argument für die Beibehaltung des jetzigen Ladenschlussgesetzes wird der Verbraucherschutz angeführt. Dem Verbraucher müssten einheitliche Schließzeiten angeboten werden, damit er nicht vor verschlossener Tür stehe.

Hier kann ich jedoch nur mit dem Kopf schütteln, denn dieses Argument ist sofort umkehrbar. Die Ladenschlusszeiten bedeuteten bereits jetzt nicht, dass ein Ladeninhaber sein Geschäft z. B. an Montagen bis Freitagen von 6 bis 20 Uhr öffnen müsse. Die Händler richten ihre Öffnungszeiten auch heute schon nach dem Bedarf der Kunden, und der Verbraucher entscheidet, zu welcher Zeit er seinen Einkauf erledigen möchte.

So kommen die Öffnungszeiten der Geschäfte zu Stande. Wir sollten dem Verbraucher die Intelligenz zugestehen, sich in diesem „Handeldschungel“ zurechtzufinden. Ein solcher Verbraucherschutz ist nicht nötig, auch in anderen Ländern können Käufer und Verkäufer mit dieser Freiheit umgehen.

Sie erinnern sich: Die Frage war: Welche Berechtigung hat der Gesetzgeber, an dem Ladenschlussgesetz mit seinen derzeitigen Regelungen festzuhalten und eine Neuordnung zu verhindern? – Ich erkenne keine Berechtigung!

Abschließend noch ein Hinweis: Das ifo-Institut hat in seinem Gutachten aus dem vergangenen Jahr festgestellt, dass es keine ökonomische Begründung für die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten gibt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Steigerung des Umsatzes steht bei einer Novellierung dieses Gesetzes auch nicht im Vordergrund. Sie können

(C) vielleicht positiver Nebeneffekt werden. Nur zur Vorbeugung nicht haltbarer Argumente sei hier darauf hingewiesen, dass die Sozialforschungsstelle Dortmund den Beschäftigungsrückgang im Handel nicht in einem Zusammenhang mit der etwas dürftig ausgefallenen Novellierung des Ladenschlussgesetzes aus dem Jahre 1996 gesehen hat.

Das jetzige Gesetz ist ein Hemmschuh für die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Die Vorschriften sind überholt. Deregulierung ist notwendig.

Wir haben auch die Pflicht, diesen Schritt zu unternehmen, damit unsere Händler in einem geeinten Europa konkurrenzfähig bleiben. Ich darf Sie abschließend daran erinnern, dass die Ladenöffnungszeiten in den angrenzenden Ländern wesentlich großzügiger sind. Nur als Beispiel sei unser Nachbar Frankreich genannt: Dort können die Läden montags bis samstags rund um die Uhr öffnen.

Daher unterstützt der Freistaat Sachsen ausdrücklich die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerpräsidentin **Heide Simonis**
(Schleswig-Holstein)
zu den **Punkten 11 und 81** der Tagesordnung

(D) Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist der Auffassung, dass die Neuregelung des **Ladenschlussgesetzes** von einem intensiven gesellschaftlichen Diskurs begleitet werden muss, um deutlich werden zu lassen, dass nicht die Ausweitung von Verkaufszeiten und die weitere Kommerzialisierung gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern eine bessere Anpassung der Dienstleistungen im Handel an die sich verändernden Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen im Vordergrund steht, die es dem stationären Handel erlaubt, wettbewerbsfähig auch gegenüber neuen Dienstleistungen zu bleiben.

Schleswig-Holstein spricht sich daher dafür aus, zu den jetzt vorliegenden Gesetzentwürfen von einer sofortigen Sachentscheidung abzusehen und im Rahmen der weiteren Ausschussberatungen einen möglichst breiten Konsens herbeizuführen. Hierbei werden von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung folgende Eckpunkte vertreten:

1. Das Ladenschlussgesetz kann unter Wahrung der Interessen der Beschäftigten sowie des Sonn- und Feiertagsschutzes aufgehoben werden. Ziel der Reform muss die Flexibilisierung, nicht eine gesetzlich geregelte Ausweitung der Ladenöffnungszeiten sein.
2. Die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen sind in das Arbeitszeitgesetz zu übertragen, insbesondere auch solche, deren tarifliche Durchsetzbarkeit in Frage steht.

- (A) 3. Durch Einführung einer generellen Dokumentationspflicht muss die Kontrolle der Arbeitszeiten im Handel deutlich verbessert werden.
4. Die Regelung aller Öffnungszeiten außerhalb der Werktage erfolgt in einem neuen – zustimmungspflichtigen – Bundesgesetz, das vornehmlich Wettbewerbsordnung und Verbraucher- bzw. Versorgungsbedürfnisse berücksichtigt und gleichzeitig dem Sonn- und Feiertagsschutz des Grundgesetzes Rechnung trägt.
5. Die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist – abgesehen von unbestritten notwendigen Ausnahmen im Interesse einer geregelten Versorgung der Bevölkerung: Apotheken, Tankstellen usw. – im Sinne der gesellschaftlichen und kirchlichen Feiertagskultur klar und strikt zu begrenzen.
6. Es ist zu prüfen, ob strukturpolitische Instrumente eingesetzt werden können, um wettbewerbsfeindliche Konzentrationsprozesse im Handel zu verhindern und die Position kleiner Einzelhändler in Innenstädten und Wohngebieten zu stärken.
7. Für landesspezifische Bedarfe, wie die von breitem Konsens getragene schleswig-holsteinische Bäderregelung, bedarf es einer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung.

Grund, z. B. Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Krankheit, vorliegt. (C)

Daher hat Hessen einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der die unbefristete Verlängerung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vorsieht. Damit soll die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverträgen ohne den ansonsten erforderlichen sachlichen Grund nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit im Sinne eines arbeitsmarktpolitischen Instrumentes erhalten und verstetigt werden.

Durch diese einfache, klare und flexible Regelung würde den Unternehmen schnell Planungssicherheit gegeben. Die erweiterten **Befristungsmöglichkeiten des Beschäftigungsförderungsgesetzes** haben sich nämlich als erfolgreiches arbeitsmarktpolitisches Instrument und wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit erwiesen. Sie erleichtern Arbeitssuchenden und Berufsrückkehrern den Eintritt in den Arbeitsmarkt und eröffnen ihnen die Chance auf einen dauerhaften Arbeitsplatz.

Der Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz hat sich als Brücke zwischen Arbeitslosigkeit und unbefristeter Beschäftigung bewährt. Empirische Untersuchungen belegen, dass rund die Hälfte der befristeten Arbeitsverhältnisse in Dauerarbeitsverhältnisse umgewandelt wird.

Während die Menschen einer befristeten Beschäftigung nachgehen, können sie ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren und sind in dieser Zeit nicht auf Transferleistungen angewiesen, sondern zahlen selbst Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Diese Chance darf man den Arbeitssuchenden auf keinen Fall verbauen. Zudem entlasten befristet Beschäftigte die sozialen Sicherungssysteme. (D)

(B) **Anlage 5**

Erklärung

von Staatsministerin **Marlies Mosiek-Urbahn**
(Hessen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Zum Jahresende läuft das Beschäftigungsförderungsgesetz aus, nach dem Arbeitsverträge höchstens auf zwei Jahre auch ohne sachlichen Grund befristet werden können.

Eine Nachfolgeregelung liegt seitens des Bundesarbeitsministeriums vor und wird in den Bundesrat eingebracht. Nach Durchsicht des entsprechenden Gesetzentwurfs bedarf es keiner prophetischen Gabe, um ein ähnliches Desaster wie bei den verunglückten Gesetzentwürfen zur Scheinselbstständigkeit und den 630-Mark-Jobs vorherzusagen. Zu ungenau und praxisfern sind die Vorschriften, mit denen ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit und das Verbot aufeinander folgender Befristungen durchgesetzt werden sollen.

Dank unserer Initiative hat nunmehr die Bundesregierung gemerkt, dass nicht nur erhöhter politischer Handlungsbedarf gegeben ist, sondern auch und vor allem schnelles Handeln gefordert ist. Ohne eine Nachfolgeregelung wird im nächsten Jahr wieder die alte Rechtslage gelten, derzufolge eine Befristung nur dann möglich ist, wenn hierfür ein sachlicher

Für Arbeitgeber, insbesondere Existenzgründer, handelt es sich um eine flexible Beschäftigungsform, die entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung genutzt werden kann. Bei unsicherem Konjunkturverlauf wird eher befristet eingestellt, da nicht klar ist, ob sich der Arbeitsplatz auf Dauer trägt. Arbeitsverhältnisse werden vielfach dort befristet, wo eine Tätigkeit zunächst für nicht überschaubare Zeiträume durch andere Mitarbeiter ausgeübt werden soll. Ohne die Möglichkeit der Befristung müsste die Belegschaft vermutlich Überstunden machen. Die Flexibilität von befristeten Arbeitsverhältnissen schafft Beschäftigungsanreize. Sie muss erhalten bleiben.

Die Lebens- und Berufswirklichkeit in Deutschland hat sich verändert. Die Zeiten, in denen die Arbeitnehmer ihr gesamtes Berufsleben im gleichen Betrieb verbringen, sind vorbei. Die Menschen arbeiten immer mehr projektbezogen; gerade in der New Economy ist dies weit verbreitet. Menschen wechseln zwischen Arbeitnehmereigenschaft und Selbstständigkeit. Hier bietet der befristete Arbeitsvertrag soziale Sicherheit bei gleichzeitiger Bewahrung der persönlichen Unabhängigkeit.

(A) Durch die eingeschränkten Möglichkeiten zum Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen werden die notwendigen personalpolitischen Handlungsspielräume der Unternehmen in nicht hinnehmbarer Weise beschnitten. Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen wird verhindert. Viele Arbeitgeber werden auf befristete Einstellungen verzichten, wenn sie dabei Gefahr laufen, am Ende vor dem Arbeitsgericht beweisen zu müssen, dass ihr Kündigungsgrund stichhaltig war. Dies ist eine Hemmschwelle für Neueinstellungen, die gerade den Problemgruppen des Arbeitsmarktes schadet.

Der Vorwurf, Unternehmen nutzten befristete Jobs, um den Kündigungsschutz auf breiter Front zu unterlaufen, läuft ins Leere. In jedem Fall ist es besser, anfänglich befristet mit der vielfach realisierten Chance auf Übernahme in einen unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigt zu sein, als auf unbestimmte Zeit arbeitslos zu bleiben. Wir brauchen beide Elemente einer modernen und flexiblen Arbeitswelt – einfache Befristungsregelungen und darüber hinaus ein klares und handhabbares Kündigungsschutzrecht.

Eine zeitgemäße Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik zeichnet sich durch die konsequente Ausnutzung aller Wege aus, Anreize für Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Zeitarbeitsverträge sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein flexibles und zeitgemäßes Element einer integrierten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik, das auf keinen Fall gestrichen werden darf.

(B)

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Wir beraten heute einen Gesetzentwurf Niedersachsens. Im Kern geht es in dem Gesetzentwurf darum, Verfahrensverzögerungen, die sich dadurch ergeben, dass abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber zwecks Vereitelung ihrer eigenen Abschiebung zu einem möglichst späten Zeitpunkt Asylanträge für ihre minderjährigen Kinder stellen, durch gesetzliche Maßnahmen zu vermeiden und im Gegenzug die Rechtsstellung der Familienangehörigen von Ausländern, denen lediglich Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 zuerkannt wurde, zu verbessern.

Lösungsansätze zur Einführung eines Verfahrens einer möglichst frühzeitigen Antragstellung aller Mitglieder einer Familie werden schon seit längerer Zeit diskutiert. So hat Bayern bereits 1999 einen in dieselbe Richtung zielenden Gesetzentwurf vorgelegt. Auch Baden-Württemberg hat diesen Problembereich im Zusammenhang mit Änderungen des Ausländergesetzes in seinem Gesetzesantrag vom

13. Januar 2000 wieder aufgegriffen. Beide Gesetzesanträge hat sich der Bundesrat nicht zu Eigen gemacht.

(C)

Auch Niedersachsen hat sich mit dieser Thematik schon längere Zeit auseinander gesetzt. Bereits in der Ausländerreferentenbesprechung im Januar 1997 wurden Vorschläge zur Einführung eines so genannten negativen Familienasyls unterbreitet.

Die Zielsetzung des Gesetzesantrages, über den wir heute beraten, nämlich sukzessive Asylantragstellung für minderjährige Kinder, die zu einem faktischen Abschiebungsschutz führen, zu verhindern, wird begrüßt.

Wie so häufig steckt aber auch in dieser Gesetzesinitiative der Teufel im Detail. Einige Aspekte sind bereits in den Beratungen der früheren Entwürfe angesprochen worden. Beispielhaft möchte ich hier doch einige erwähnen:

Der Gesetzentwurf sieht eine Verbesserung der Rechtsstellung der Familienangehörigen von Ausländern, bei denen nur das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde, vor. Grundsätzlich ist der Gedanke, die Familienangehörigen dieses Personenkreises – ebenso wie die Familienangehörigen von Asylberechtigten gemäß Artikel 16a GG – in den Flüchtlingsschutz einzubeziehen, folgerichtig und vernünftig. Dabei dürfen wir aber nicht die Folgen außer Acht lassen, die eine solche Regelung mit sich bringt.

(D)

Wenn die im Entwurf vorgeschlagene Regelung nicht differenziert wird, führt dies dazu, dass Familienangehörigen von unverfolgt ausgereisten Ausländern, die auf Grund selbstgeschaffener Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG erhielten, Familienasyl zuerkannt werden muss. Es drängt sich hier die Frage auf, ob es in diesen Fällen gerechtfertigt ist, die Familienangehörigen zu begünstigen.

Ich möchte noch einen weiteren Problembereich nennen. Die Zahl der Familienangehörigen, die Familienasyl erhalten werden, wird sich erhöhen. Nicht unproblematisch sind die Fälle, in denen familienasylberechtigte Kinder in erheblichem Maße straffällig werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann ein sachlich nicht gerechtfertigter Abschiebungsschutz nicht selten erst durch den Widerruf der Asylanerkennung des Stambberechtigten und den daran ankündigenden Widerruf des Familienasyls erfolgen.

Des Weiteren führt die im Entwurf vorgesehene Ausnahme von § 8 Abs. 1 AuslG dazu, dass nicht nur die gemeinsam mit den Eltern eingereisten Kinder eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, sondern auch Kinder, die nach Abschluss des **Asylverfahrens** der Eltern illegal einreisen.

Dies sind nur drei Aspekte, die ich herausgegriffen habe, die aber zeigen, dass der Gesetzentwurf noch eingehender Erörterung bedarf.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Der Entwurf eines 5. Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998. Darin hat das Bundesverfassungsgericht die monetäre Regelung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nach § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz als mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 gesetzt, innerhalb deren § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz noch anwendbar bleibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festlegt; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet. Er kann unter Verwerfung aller ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisse zu einer Regelung gelangen, die – auch unter Berücksichtigung von Kostenfolgen – mit dem Rang und der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang steht.

(B) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch monetäre und nicht monetäre Maßnahmen Rechnung getragen, indem zum einen das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher 5 auf 7 vom Hundert der Bezugsgröße angehoben und zum anderen eine weitere Freistellung von der Arbeit vorgesehen wird, die auch als Urlaub aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. Die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt soll gesetzessystematisch den Regelfall darstellen.

Die Anhebung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen von bisher 5 auf künftig 7 v. H. der Bezugsgröße entspricht einer Erhöhung der Gefangenenentlohnung um immerhin 40 %.

Die vorgesehene weitere Freistellung von der Arbeit kann wahlweise

- innerhalb der Anstalt wahrgenommen,
- von lockerungsgerechten Gefangenen als zusätzlicher Urlaub aus der Haft, so genannter Arbeitsurlaub, genutzt oder
- zur Anspargung von maximal sechs Tagen pro Jahr zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes in Anspruch genommen werden.

Diejenigen Gefangenen, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit oder aus anderen Gründen die Gewährung von Arbeitsurlaub oder eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen ist, er-

halten eine Ausgleichsentschädigung von 10 % des ihnen gewährten Arbeitsentgeltes oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfe.

(C)

Der Rechtsausschuss hat in seiner 769. Sitzung am 13. September 2000 dem Bundesrat empfohlen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Zu dem Gesetzentwurf wurden mehrere Änderungsanträge gestellt. Zu zwei dieser Empfehlungen möchte ich mich äußern, nämlich zur Anhebung der Ausgleichsentschädigung von 10 auf 30 % und zur Ausgrenzung der erwachsenen Untersuchungsgefangenen von der monetären Erhöhung des Arbeitsentgeltes.

Die Höhe der Ausgleichsentschädigung von 10 % des Arbeitsentgeltes ist meines Erachtens angemessen – auch deswegen, weil die Zulagen und die Eingruppierungen berücksichtigt werden. Der Intention der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird dadurch entsprochen. Der Wert der nicht monetären Anerkennung der Arbeit, der Aus- und Fortbildung und der arbeitstherapeutischen Beschäftigung wird dadurch nicht geschmälert, vielmehr wird ihm ein ausreichendes Äquivalent gegenübergestellt. Eine Erhöhung der Ausgleichsentschädigung ist daher nicht geboten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des monetären Arbeitsentgeltes bei allen Gefangenenengruppen vor. Eine Differenzierung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen, die produktive Arbeit leisten, und solchen, die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder die arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, ist nicht vorgesehen. Dabei sollte es meines Erachtens unbedingt bleiben.

(D)

Bei einer Ausgrenzung der erwachsenen Untersuchungsgefangenen sind Unzuträglichkeiten innerhalb der Anstalten programmiert. Es kommt immer noch häufig vor, dass erwachsene Untersuchungsgefangene zusammen mit erwachsenen Strafgefangenen in Abteilungen nur einer Anstalt untergebracht sind. Die dann subjektiv empfundene Ungleichbehandlung würde nicht nur die Sicherheit und Ordnung dieser Anstalten erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Subkultur fördern. Ich habe bei einer solchen Regelung auch Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Zwar sind die erwachsenen Untersuchungsgefangenen, anders als die jungen Untersuchungsgefangenen, nicht zur Arbeit verpflichtet, Tendenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist es jedoch, die Arbeit der Gefangenen insgesamt anzuerkennen. Ich bitte Sie daher aus diesen Gründen, auf die Ausgrenzung einer Gefangenenengruppe, nämlich der erwachsenen Untersuchungsgefangenen, zu verzichten.

Es ist mir sehr daran gelegen, dass der Gesetzentwurf Sachsen-Anhalts in diesem Punkt nicht verändert wird. Die negativen Auswirkungen auf den Vollzug stünden in keinerlei Verhältnis zu dem geringen finanziellen Mehraufwand.

(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Hansjörg Geiger**
(BMJ)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen schlägt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf vor, das **Jugendgerichtsgesetz** zu ändern. Das „beschleunigte Verfahren“ aus der Strafprozessordnung soll zukünftig nicht nur bei Heranwachsenden und Erwachsenen, sondern auch bei Jugendlichen angewendet werden können. Begründet wird dies damit, dass Jugendstrafverfahren aus erzieherischen Gründen schnell durchgeführt werden sollten.

Wer will gegen Zügigkeit von Verfahren sein? Die Einführung des für Erwachsene konzipierten beschleunigten Strafverfahrens für Jugendliche ist aber der falsche Weg, und zwar im Wesentlichen aus zwei Gründen: Der Gesetzentwurf ist überflüssig, er ist darüber hinaus schädlich.

Das beschleunigte Verfahren ist überflüssig, weil das geltende Jugendgerichtsgesetz schon heute genügend Möglichkeiten für eine schnelle und konsequente Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher bietet.

Im Bereich der leichteren Kriminalität – die übrigens den weit überwiegenden Teil jugendlicher Delinquenz ausmacht – kann bereits durch erzieherische Maßnahmen oder durch Weisungen oder Auflagen im Wege der Diversion angemessen und zeitnah reagiert werden. Die Diversionsprojekte in Schleswig-Holstein und Berlin nenne ich nur stellvertretend für eine Vielzahl ähnlicher Initiativen in anderen Bundesländern.

Für den Bereich der mittleren Kriminalität ermöglicht das „vereinfachte Jugendverfahren“ bereits heute in geeigneten Fällen eine beschleunigte Reaktion, da, von einzelnen Verfahrensvorschriften abgesehen, etwa auf die Teilnahme der Staatsanwaltschaft verzichtet werden kann. Dieses Verfahren eröffnet vielfältige Sanktionsmöglichkeiten bis zu einem vierwöchigen Dauerarrest als schwerste Sanktion.

Jugendstrafe darf aber – und zwar aus gutem Grund – im vereinfachten Jugendverfahren nicht verhängt werden. Im Jugendstrafrecht gibt es keine festen Strafraumen, und die Jugendstrafe soll erzieherisch wirken. Deshalb bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit der Jugendlichen, um die Strafe festsetzen zu können; dies geht aber nicht im beschleunigten Verfahren.

Auch bei schweren Straftaten eröffnet das geltende Recht Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendhilfe Möglichkeiten, durch abgestimmtes Zusammenwirken das Verfahren zu beschleunigen. Ich begrüße es sehr, wenn diese Möglichkeiten auch genutzt werden. Wichtig ist dabei allerdings, dass die wünschenswerte Beschleunigung nicht zur Verletzung elementarer Rechte von jungen Menschen führt. Und Zügigkeit ermöglicht schon das geltende JGG.

Es gibt allerdings einen zweiten, noch gewichtigeren Grund, der gegen den Gesetzentwurf spricht. Das beschleunigte Verfahren für Jugendliche ist nicht nur überflüssig, es wäre sogar schädlich, denn es widerspräche auch wesentlichen Prinzipien des Jugendstrafrechts, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken. Dieses erzieherische Einwirken auf den Jugendlichen würde aber die Einführung des „beschleunigten Verfahrens“ erschweren. Das beschleunigte Verfahren ist unter anderem durch weniger Unmittelbarkeit und die Möglichkeit der Hauptverhandlungshaft geprägt. Offensichtlich ist aber gerade ein wichtiges Ziel des Gesetzentwurfs auch, die Inhaftierung von Jugendlichen zu erleichtern. Dazu soll die mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens einhergehende Möglichkeit der Hauptverhandlungshaft dienen. Diese ist für jugendliche Straftäter gerade nicht sinnvoll.

Die Inhaftierung von Jugendlichen ist und bleibt Ultima Ratio. Sie ist grundsätzlich zu vermeiden, um die schädlichen Nebenwirkungen der Haft möglichst auszuschließen. Vor allem wenn die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht kommt, bedarf es der intensiven Erforschung und Würdigung der Persönlichkeit des beschuldigten Jugendlichen. Dies ist unabdingbar, um durch die Sanktion eine nachhaltige erzieherische Einwirkung zu gewährleisten und weitere Straftaten zu vermeiden. Der Thüringer Entwurf übersieht dieses zentrale Anliegen des Jugendgerichtsgesetzes.

Es bleibt dabei: Beschleunigung ist grundsätzlich ein wichtiges Anliegen, aber kein Selbstzweck. Sie darf dem Erziehungszweck des Jugendstrafrechts nicht entgegenlaufen.

Hierzu ist es außerdem unerlässlich, die Jugendgerichtshilfe frühzeitig und nachdrücklich einzubinden. Dies lässt sich nicht einfach durch die in der Begründung des Gesetzentwurfs erhobene Forderung nach organisatorischen Beschleunigungsmaßnahmen bei der Jugendgerichtshilfe erreichen. Die betroffenen Länderressorts wissen selbst am besten um die hohe Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfe vor Ort. Der Vorschlag des Freistaates Thüringen dürfte daher – abgesehen von den vorgenannten Gründen – nicht zuletzt deshalb abzulehnen sein, weil eine entsprechende Gesetzesänderung zu Lasten und auf Rechnung anderer – nämlich der Träger der Jugendhilfe – ginge.

Anlage 9**Erklärung**

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Das Beschleunigungsgebot ist einer der zentralen Grundsätze unseres **Jugendstrafrechts**. Es ist unbestritten, dass gerade im Jugendstrafrecht eine Verfahrensbeschleunigung von entscheidender Bedeutung ist: Je schneller die Sühne der Tat folgt, je

(C)

(B)

(D)

(A) geringer der zeitliche Abstand zwischen Tat, Verurteilung und Vollstreckung ist, desto eindrucksvoller und erzieherisch wertvoller werden die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sein.

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ist das beschleunigte Verfahren in das Sechste Buch der Strafprozessordnung eingestellt worden. Durch die §§ 417 ff. StPO sind Regelungen geschaffen worden, die darauf abzielen, Staatsanwaltschaft und Gericht zu einer stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung von Heranwachsenden und Erwachsenen zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Der Täter soll die Folgen seiner Tat unmittelbar spüren. Hierdurch sollen eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potenzielle Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Der Wille des Gesetzgebers, das beschleunigte Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene häufiger anzuwenden, hat zu unterschiedlichen Modellen einer besseren Nutzung des beschleunigten Verfahrens in vielen Ländern geführt. Die dabei gemachten Erfahrungen sind gut. Deswegen wird das Bedürfnis gesehen, diese Erfahrungen im Umgang mit dem beschleunigten Verfahren auch für das Jugendstrafrecht nutzbar zu machen.

(B) Es erscheint nicht einsichtig, dass gerade bei Jugendlichen, bei denen eine schnelle staatliche Reaktion aus erzieherischen Gründen gewünscht ist, das beschleunigte Verfahren unzulässig sein soll. Bei Gewaltdelikten und hier insbesondere bei rechtsradikalen Ausschreitungen sind jugendliche und heranwachsende Täter immer wieder gemeinsam aufgetreten. Obwohl eine Tat, ist gegen den 18-Jährigen das beschleunigte Verfahren anwendbar, gegen den 17-Jährigen jedoch nicht. Diese Aufspaltung eines einheitlichen Vorgangs in mehrere Verfahren – gegen Heranwachsende das beschleunigte Verfahren, gegen Jugendliche das „normale“ Verfahren – erscheint im Hinblick auf die erstrebte beschleunigte Sanktionierung solchen Verhaltens nicht sinnvoll.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für das beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO angestrebt. Vorgeschlagen wird eine Streichung des § 79 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz, nach dem das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes bisher nicht möglich ist. Für den Fall, dass der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, würde auch die Hauptverhandlungshaft als notwendiges Mittel zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens bei Jugendlichen anwendbar. Wesentliche Bestandteile des Jugendstrafrechts werden indes nicht in Frage gestellt. Elternrechte werden durch das beschleunigte Verfahren nicht tangiert. Eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe auch an dem beschleunigten Verfahren gegen Jugendliche ist unabdingbar, darf aber das gesamte Verfahren nicht verzögern.

(C) Die Gesetzesinitiative verfolgt also den Zweck, das beschleunigte Verfahren auch auf jugendliche Straftäter auszudehnen. Nach meiner Überzeugung ist es den Opfern und der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass Strafverfahren oft zu lange dauern und deshalb den erstrebenswerten Zweck verfehlen, durch Sanktionen auf jugendliches Täterverhalten zeitnah zu reagieren.

Ich bin davon überzeugt, dass unser Gesetzentwurf für die Erreichung diesen Ziels einen bedeutsamen Beitrag leistet, und wünsche mir, dass der Entwurf breite Zustimmung findet.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Klaudia Martini gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Seit Januar 1999, also seit mehr als 18 Monaten, ist offiziell bekannt, dass 1997 die in der **Verpackungsverordnung** vorgegebene Mehrwegquote von 72 % unterschritten wurde. Von Februar 1999 bis Januar 2000 lief die aus den Regelungen der Verpackungsverordnung resultierende Nacherhebung. Schon jetzt wissen wir, dass die Mehrwegquote für 1999 eher bei 68 als bei 70 % liegen wird. Wenn wir also an dem in der Verpackungsverordnung festgelegten Mechanismus festhalten, ist eine Pfandpflicht auf Bier und Mineralwasser unausweichlich. (D)

Ist dieser vom damaligen Bundesumweltminister Klaus Töpfer entwickelte und unter Frau Merkel modifizierte Sanktionsmechanismus wirklich in der Lage, den Abwärtstrend bei bestimmten Getränkeverpackungen zu stoppen, oder wirkt er sich gar kontraproduktiv aus?

Genau hier setzt die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz an. Von der Pfandpflicht würden gerade die Getränkebereiche betroffen, deren Mehrweganteile deutlich über denen anderer Bereiche, ja sogar über 72 % liegen. Bier und Mineralwasser würden mit einem Pflichtpfand auf den Markt gebracht werden, während andere Getränkebereiche, beispielsweise Limonade oder Cola, keinen Restriktionen unterliegen würden. Das leuchtet mir nicht ein und auch sonst niemandem.

Daher ist eine neue grundsätzliche Betrachtung der Frage von Einweg- und Mehrwegverpackungen erforderlich. Nachdem die Vorlage der so genannten UBA II-Ökobilanzstudie im August dieses Jahres gezeigt hat, dass Schwarzweißmalerei – hier Einweg, dort Mehrweg – nicht sachgerecht ist, müssen auch die dort dargestellten Aspekte bei der Lösung der Problematik berücksichtigt werden.

(A) Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat in seinem „Umweltgutachten 2000“ die pauschale ökologische Vorteilhaftigkeit von Mehrweggetränkeverpackungen gegenüber Einweggetränkeverpackungen ebenfalls in Frage gestellt. Er geht vielmehr davon aus, dass der Verzicht auf Mehrwegquoten für bestimmte Füllgüter ohne signifikanten ökologischen Schaden möglich ist. Gleichzeitig zweifelt er an, dass die Einführung eines Zwangspfandes zu einer Stützung von Mehrwegsystemen führt.

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut der Universität zu Köln wie auch der BUND haben zudem prognostiziert, dass bei Erhebung eines Pfandes auf Einwegverpackungen der Marktanteil dieser Verpackungen zunimmt, während der Anteil der Mehrwegverpackungen abnimmt. Der Unterschied zwischen Einweg und Mehrweg würde mit der Pfanderhebung verwischt, die Mehrwegsysteme würden eher destabilisiert.

Auch die Kosten eines solchen Pfandsystems müssen bei der Betrachtung der Auswirkungen berücksichtigt werden. Die Wirtschaft schätzt, dass die Einrichtung eines Pfand- und Rücknahmesystems zwischen 3 und 5 Milliarden DM und der Betrieb weitere 2 Milliarden DM jährlich kosten.

Hinzu kommt, dass die Erhebung eines Zwangspfandes auf Mineralwasser die ohnehin schon bestehenden Bedenken der EU-Kommission eher verschärfen als zerstreuen dürfte.

(B) Im Zusammenhang mit der derzeit geführten Diskussion wird immer wieder auf die so genannte Vermüllung in Stadt und Land hingewiesen. Ich wage zu bezweifeln, dass sich dieses Problem durch ein Pfand auf Bierdosen lösen lässt. So zeigt eine Studie zum Wegwerfverhalten der Bundesbürger, dass die Landschaftsvermüllung durch Abfälle unterschiedlichster Art verursacht wird. Die Getränkeverpackungen insgesamt haben an diesem Aufkommen einen Anteil von 6 %. Der Anteil der Getränkedosen liegt etwa bei der Hälfte, macht also nur etwa 3 % des Mülls aus, der illegal weggeworfen wird. Hier von würde wiederum nur ein Prozentsatz vom Zwangspfand erfasst.

In der derzeitigen Situation müssen wir uns also fragen, ob ein Pflichtpfand das geeignete Sanktionsinstrument darstellt oder ob die Mehrwegproblematik auf Grund der aktuellen ökologischen und ökonomischen Fakten nicht grundsätzlich einer Überprüfung und Neuausrichtung bedarf. Mit der Pauschalaussage „Einweg ist schlecht, und Mehrweg ist gut“ kommen wir nicht weiter. In einer solchen Situation sind flexible, ökonomisch und ökologisch effiziente Rücknahmeregelungen geboten. Diese grundsätzliche Überprüfung darf aber nicht übers Knie gebrochen werden.

Rheinland-Pfalz hat deshalb vorgeschlagen, die Verpackungsverordnung so zu ändern, dass als Bezugsgröße für die Auslösung eines Zwangspfandes statt der 72 %-Quote eine Mindestabfüllmenge von 23 Milliarden Liter eingeführt wird. Dies entspricht der 1991 in Mehrwegverpackungen abgefüllten Ge-

(C) tränkmenge sowie der im Jahr 1998 in Getränkekartons abgefüllten Getränkmenge. Damit wird sowohl dem ursprünglichen Ziel, den Mehrweganteil nicht unter die Menge von 1991 sinken zu lassen, als auch den Ergebnissen der Ökobilanzuntersuchung Rechnung getragen.

Eine solche Lösung eröffnet die Möglichkeit, in Ruhe über neue Instrumente zur Stabilisierung und Stärkung von ökologisch und ökonomisch sinnvollen Getränkeverpackungen, aber auch über die Verpackungsverordnung insgesamt nachzudenken, wie dies vor geraumer Zeit ja auch vom Bundesrat gewünscht worden ist.

Es wäre dagegen nicht zweckdienlich, einem Vorschlag zu folgen, der in naher Zukunft schon wieder den Mechanismus „Pflichtpfand“ greifen lässt.

All dies zeigt, dass um eine grundsätzliche Lösung noch gerungen werden muss. Dafür ist eine sachliche Diskussion erforderlich, die sich an den Fakten orientiert.

Wir müssen uns die Zeit für eine vernünftige Problemlösung nehmen. Deshalb geht es jetzt vordringlich darum, einen ökologisch wie ökonomisch sinnlosen Sanktionsmechanismus zu durchbrechen, einen Sanktionsmechanismus, der, wie schon mehrfach verlautbart wurde, auch zu rechtlichen Schritten der betroffenen Industrie führen wird und der, wenn wir kein Einvernehmen in dieser Angelegenheit herbeiführen können, voraussichtlich Mitte des nächsten Jahres greift. Die Zeit drängt.

(D) Alle Argumente liegen auf dem Tisch. Jetzt ist eine Entscheidung gefragt, und sie darf auch erwartet werden – eine pragmatische Entscheidung, die ein aktuelles, der Öffentlichkeit schwer vermittelbares Problem löst und unterschiedlichsten Optionen für die Zukunft Raum lässt. Das ist der Anspruch, den Rheinland-Pfalz mit seinem Antrag verfolgt.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Peter Jacoby**
(Saarland)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die Beratungen zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in den Ausschüssen haben Ende Februar bzw. Anfang März dieses Jahres stattgefunden. Die Empfehlungen der Ausschüsse wurden auf dem damaligen Erkenntnisstand abgegeben. Zwischenzeitlich hat jedoch das Umweltbundesamt im August dieses Jahres das Gutachten über die ökologische Bewertung der verschiedenen Getränkeverpackungen „Ökobilanz II Getränkeverpackungen für alkoholfreie Getränke und Wein“ vorgelegt. Dieses Gutachten enthält neue Gesichtspunkte, die bei einer **Änderung der Verpackungsverordnung** berücksichtigt werden müssen.

(A) Auf Grund der Ergebnisse dieser Studie wurden aus verschiedenen Bundesländern – auch aus dem Saarland – Vorschläge für eine Novellierung der Verpackungsverordnung gemacht, die erneut einer fachlichen Bewertung durch die Ausschüsse des Bundesrates bedürfen, ehe abschließend über einen Antrag wie den des Landes Rheinland-Pfalz entschieden werden kann. Neue Grundlage, neue Beratung – das ist unsere Position.

Die Ausgangssituation hat sich insoweit verändert, als Einweggetränkcartons und Mehrwegglasverpackungen als ökologisch gleichwertig einzustufen sind.

Daraus ergibt sich nach Meinung der Saarländischen Landesregierung die Möglichkeit, wenn nicht sogar die Notwendigkeit, die bestehende Mehrwegquote durch eine Schutzquote für alle ökologisch vorteilhaften Verpackungen zu ersetzen. Exakt darüber muss noch einmal gesprochen und dann erst entschieden werden.

Wir wollen die Schutzquote von 72 auf 79 % anheben und am Sanktionsinstrument „Zwangspfand“ festhalten. Das Zwangspfand tritt nach unserer Vorstellung in Kraft, sobald die Schutzquote in zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als zwei Prozentpunkte unterschritten wird. Damit würde die derzeit erforderliche Nacherhebung überflüssig gemacht. Zudem würde über den 2 %-Puffer die anhaltende Diskussion über die Fehlerbandbreite bei der Quotenermittlung entkräftet.

(B) Es wäre gut, ja es ist erforderlich, über diese Gesichtspunkte in den Ausschüssen des Bundesrates erneut zu beraten.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Detlev Samland**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

In den letzten Wochen hat es neue Erkenntnisse über **BSE** und die neue Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei Menschen gegeben, die Anlass zur Sorge geben. Allein im ersten Halbjahr dieses Jahres traten in Großbritannien wieder monatlich 150 bis 160 neue BSE-Fälle bei Rindern auf. Bis Ende Juli wurden 921 Fälle festgestellt. Großbritannien hat also nach wie vor ein großes BSE-Problem.

Ich bin mir sicher: Wenn das von der Europäischen Kommission beschlossene Epidemiologie-Programm zum 1. Januar 2001 in Großbritannien eingeführt wird, wird sich die Zahl der BSE-Fälle dort noch deutlich erhöhen. Das haben die Erfahrungen in der Schweiz und in Frankreich gezeigt. In der Schweiz verdoppelte sich die Zahl der BSE-Fälle nach Einführung eines vergleichbaren Programms.

Mittlerweile ist in Großbritannien ein Rind an BSE erkrankt, das erst nach dem 1. August 1996 geboren wurde – also zu einem Zeitpunkt, in dem das Verbot der Verfütterung von Tiermehl bereits in Kraft war.

Die jüngsten Fälle in Dänemark, Frankreich und Belgien beweisen, dass BSE offensichtlich auch auf anderen Wegen als über das Tiermehl übertragen werden kann.

Noch etwas ist alarmierend: Inzwischen sind in Großbritannien 75 Menschen an der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit gestorben. Zudem ist eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Aufhebung des Exportverbotes immer noch nicht erfüllt: Die Mitgliedstaaten, die britisches Rindfleisch aus Großbritannien einführen und in ihrem Land verarbeiten, kommen ihrer Kennzeichnungspflicht bis heute nicht nach. Mit der Etikettierung sollte jederzeit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal an die Beratung im Bundesrat am 17. März dieses Jahres. Die Bedenken meiner Kollegin Bärbel Höhn wurden damals mit dem Argument verworfen, die Mitgliedstaaten seien zur Kennzeichnung verpflichtet und würden dieser Pflicht auch nachkommen. Auch EU-Kommissar David Byrne war davon überzeugt, wie er in einem persönlichen Gespräch mit Frau Ministerin Höhn erklärte. Wie richtig die Einschätzung von Frau Ministerin Höhn leider war, zeigt nun die Realität.

Völlig unverständlich ist es auch, warum die Rindfleischetikettierung zum 1. September 2000 EG-weit nur teilweise umgesetzt worden ist. Die Kunden verlangen beim Kauf von Rindfleisch genaue Angaben darüber, in welchem Land das Tier geboren wurde, wo es gemästet wurde und wo es schließlich geschlachtet wurde – also einen lückenlosen Nachweis über den Weg des Schlachttiers vom Geburtsort bis zur Verkaufstheke. Es ist ihr gutes Recht, diese Informationen einzufordern.

Hiervon sind wir jedoch – zumindest was die übrigen Mitgliedstaaten angeht – noch weit entfernt. Denn erst ab dem 1. Januar 2002 soll dieses Etikettierungssystem EU-weit verpflichtend werden. Das kommt viel zu spät. Es ist zu begrüßen, dass in Deutschland schon jetzt die zweite Stufe der vorgesehenen Etikettierung eingeführt wird. Vielleicht retten wir damit wenigstens ein Stück weit das Vertrauen in einen wirksamen Verbraucherschutz.

Mein Fazit lautet: Nach wie vor bleiben zu viele Fragen offen. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Exportverbots, von denen wohl viele Kolleginnen und Kollegen bei den Beratungen am 17. März ausgingen, sind nicht einmal annähernd erfüllt. Insoweit freue ich mich, dass mittlerweile viele von ihnen ihre damalige Meinung grundlegend geändert haben.

Inhaltlich ist der Entschließungsantrag aus Bayern und dem Saarland daher zweifellos angemessen. Wegen der Brisanz dieses Themas sollten wir jedoch den Fachausschüssen noch einmal Gelegenheit

(C)

(D)

(A) geben, sich mit dieser Materie intensiv auseinander zu setzen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag an die Ausschüsse zu überweisen.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Gerhard Stratthaus**
(Baden Württemberg)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mit dem Ihnen vorliegenden Entschließungsantrag sollen die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag aufgefordert werden, den **Tarifabschluss** vom Juni 2000 für den öffentlichen Dienst zeit- und inhaltsgleich auf den **Beamten- und Versorgungsbereich** zu übertragen.

Die Bundesregierung hat nunmehr nach langem Zögern erst vorgestern einen Eckwertebeschluss zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung gefasst. Danach soll diese Anpassung insbesondere in zeitlicher Hinsicht, aber auch inhaltlich deutlich hinter dem Tarifabschluss zurückbleiben.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sollen zwar prozentual wie im Tarifbereich angehoben werden. Die Anpassung von 2,0 % soll jedoch erst fünf Monate später, ab Januar 2001, gelten; die Anpassung von 2,4 % soll um vier Monate auf den Januar 2002 hinausgeschoben werden. Von diesen Anpassungen werden jeweils 0,2 v. H. nicht ausbezahlt, sondern der Versorgungsrücklage zugeführt. Von der Einmalzahlung von 400 DM sollten die Beamten oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 und alle Versorgungsempfänger ausgeschlossen werden.

(B)

Die von der Bundesregierung beschlossene Abkoppelung der Besoldung und Versorgung vom Tarifbereich hält die Landesregierung von Baden-Württemberg für eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Beamte, Richter, Soldaten haben, wie in den vergangenen Jahren, ein Anrecht auf die Anpassung ihrer Bezüge an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Die Besoldung hat daher an der allgemeinen Einkommensentwicklung voll teilzunehmen. Einem ausgewogenen Bezügenrelevanz innerhalb des öffentlichen Dienstes im Quervergleich zu allen Statusgruppen im öffentlichen Dienst kommt besondere Bedeutung zu. Die von der Bundesregierung für die spätere Anpassung als Grund geltend gemachte Haushalts- und Finanzlage rechtfertigt es nicht, die Besoldungsempfänger im Vergleich zum Tarifbereich schlechter zu stellen. Eine solche Maßnahme wäre gegenwärtig ein sachwidriges Sonderopfer der Beamten, Richter und Soldaten.

Der Ausschluss der mittleren und höheren Besoldungsgruppen von der Einmalzahlung ist ebenso nicht sachgerecht. Sie würde der auch für den öffent-

lichen Dienst geforderten und zunehmend vorhandenen leistungsorientierten Bezahlung zuwiderlaufen; eine derartige Einschränkung ist daher leistungsfeindlich und nicht akzeptabel.

(C)

Da die Beamtenversorgung – wie die Beamtenbesoldung – Alimentscharakter hat, ist sie entsprechend der Beamtenbesoldung anzupassen. Die Bundesregierung hat dies in ihrem Eckwertebeschluss im Grundsatz, allerdings auf einer anderen Basis, auch anerkannt. Eine Anpassung nicht nur der Besoldungs-, sondern auch der Versorgungsbezüge entsprechend dem Tarifbereich ist daher zwingend und folgerichtig. Bei einer solchen Gleichbehandlung liegt auch keine Besserstellung im Vergleich zu den Rentnern vor. Es darf nicht übersehen werden, dass von den Erhöhungen der Versorgungsbezüge, anders als bei den Renten, in aller Regel Steuern vom Arbeitslohn einzubehalten sind. Darüber hinaus haben die Versorgungsempfänger für sich und ihre Angehörigen vergleichsweise erheblich höhere Beiträge zu Krankenversicherungen zu tragen als die Rentner. Hinzu kommt, dass auch die Versorgungsempfänger an den jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 0,2 % teilnehmen und damit einen Beitrag zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben erbringen.

Es gibt somit keine sachlichen Gründe, sich einer vollen zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamten- und Versorgungsbereich zu verschließen. Ich appelliere an Sie als Dienstherren, sich zu Ihrer Verantwortung für alle Ihre Beschäftigten und die Versorgungsempfänger zu bekennen, und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses dem Entschließungsantrag zuzustimmen.

(D)

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Sächsische Staatsregierung spricht sich für eine **Übertragung des Tarifabschlusses** auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und auf den Beamtenbereich aus. Die Sächsische Staatsregierung lehnt aber die im vorgelegten Entschließungsantrag vorgesehene Koppelung zum Versorgungsbereich ab. Bedenken hat die Sächsische Staatsregierung bezüglich der Übertragung auf die Versorgungsempfänger insbesondere, weil durch die tabellenwirksame Erhöhung der Versorgungsbezüge Mehrbelastungen entstehen, die nicht nur für die Beamtenversorgung wirksam werden, sondern auch für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder müssen nämlich die Versorgungsrenten im gleichen Umfang wie die Versorgungsbezüge ange-

- (A) passt werden. Eine sachgerechte Lösung dieses Problems ist im Rahmen einer zeit- und inhaltsgleichen Besoldungs- und Versorgungsanpassung nicht möglich. Deshalb enthält sich die Sächsische Staatsregierung bei der Abstimmung über die hier vorgelegte Entschließung.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Ablehnung des Entschließungsantrages beinhaltet keine Festlegung in der Sache. Im Gegenteil: Die Landesregierung möchte der Diskussion des von der Bundesregierung vorzulegenden Gesetzentwurfs nicht vorgreifen.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

- (B) Rheinland-Pfalz greift mit dem vorgelegten Entschließungsantrag eine Forderung auf, die der Bundesrat im Jahre 1992 schon einmal erhoben hat. Die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz hat sich bereits im Jahre 1989 gegen die Zulässigkeit von Gentests als Voraussetzung für den Abschluss von Versicherungsverträgen ausgesprochen. Im gleichen Jahr hat der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ für den Bereich der **Genomanalyse im Versicherungswesen** geeignete Maßnahmen zum Schutz der Versicherungsnehmer gefordert.

Warum also eine Neuauflage? Die Antwort lautet: weil der Gesetzgeber bisher untätig geblieben ist und weil auf Grund der aktuellen Entwicklung Handlungsbedarf besteht. Bis vor wenigen Wochen konnten wir uns damit beruhigen, dass Gentests bei der Beurteilung von Krankheitsrisiken in absehbarer Zeit keine wesentliche Rolle spielen würden. Aber das können und dürfen wir heute nicht mehr.

Die Wissenschaft feiert die Entzifferung der menschlichen Erbinformation. Damit ist der Weg zu einem breiten Einsatz von Gentests geebnet. Technische und finanzielle Hürden werden nicht lange Bestand haben. Das lässt sich mit Blick auf die Entwicklung der letzten Jahre mit Sicherheit vorhersagen. Presseberichten zufolge liegen bereits Reaktionen britischer Versicherungen auf die Nachricht von der Entschlüsselung des menschlichen Erbguts vor. Sie

haben angekündigt, beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen künftig Gentests zu verlangen.

Das bedeutet: Den Bereich der rein theoretischen Probleme hat die Frage nach der Verwendung von durch Gentests gewonnene Daten endgültig verlassen. Ohne einschränkende gesetzliche Regelungen besteht die Gefahr der Ausforschung der genetischen Disposition im Rahmen des Abschlusses privater Kranken- oder Lebensversicherungsverträge.

Das Verlangen einer Risikobeurteilung durch Versicherungsunternehmen mit Hilfe einer allein zu diesem Zweck durchgeführten genetischen Analyse des Antragstellers wäre ein schwer wiegender Eingriff in dessen Selbstbestimmungsrecht. Dabei würden die Chancen und Risiken für das gesundheitliche Schicksal von Versicherungsnehmern offen gelegt, die sie selbst nicht in Erfahrung bringen wollen.

Das führt zu einem erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Gleiches gilt für den Fall, dass man Versicherungsnehmer verpflichtet, Krankheitsrisiken offen zu legen, die ihnen auf Grund bereits durchgeführter Gentests bekannt geworden sind. Denn damit werden Fremden höchst sensible, den Kernbereich der Persönlichkeit betreffende Daten bekannt.

Gerade im Versicherungsbereich erfolgt die Übermittlung der für die Risikoabschätzung relevanten Daten an einen relativ großen Personenkreis: Versicherungsvertreter, Rückversicherer, andere Versicherer. Damit ist auch die Gefahr des Missbrauchs besonders groß. Den gläsernen Menschen darf es gerade in diesem höchst sensiblen Bereich nicht geben. Wir müssen davon ausgehen, dass in Zukunft zuverlässige und nicht unverhältnismäßig teure Analysemethoden zur Verfügung stehen.

Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass Versicherungen auf die Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten für die Risikoeinschätzung verzichten. Spätestens wenn ausländische Versicherer auf die Analysemethoden zurückgreifen, wird der Druck auf deutsche Unternehmen steigen. Ansonsten hätten sie erhebliche Wettbewerbsnachteile. Die Zugangsmöglichkeit zu Daten, die dem potenziellen Versicherungsnehmer bei Antragstellung bereits bekannt sind und die in Bezug auf das versicherte Risiko relevant sein können, hält die Versicherungswirtschaft schon heute für unverzichtbar.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der privaten Risikoversicherung zukommt und in Zukunft zukommen wird, lässt sich das Problem nicht mit dem Hinweis auf die Freiwilligkeit des Abschlusses privater Versicherungsverträge abtun.

Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf die Rentendiskussion und auf die wachsende Bedeutung, die einer Lebensversicherung für die Absicherung von Darlehen insbesondere zum Erwerb von Haus- oder Wohnungseigentum zukommt. Der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz des Persönlichkeitsrechts gebietet es, den Einzelnen durch gesetzliche Rege-

(C)

(D)

(A) lung vor einem unbeschränkten Zugriff der Versicherungen auf Erkenntnisse aus genetischen Untersuchungen zu schützen.

Im Interesse differenzierter und im Sinne aller Betroffenen zukunftsfähiger Lösungen sollte die gesetzgeberische Arbeit bald beginnen. Sie bedarf sorgfältiger Abwägung und einer eingehenden Erörterung mit den beteiligten Kreisen. Sie sollte deshalb nicht aufgeschoben werden, bis – wie man sagt – das Kind in den Brunnen gefallen ist. Wir müssen handeln, bevor Entwicklungen in Gang gekommen sind, die wir nur noch schwer aufhalten können.

Erlauben Sie mir abschließend noch zwei Bemerkungen: Andere europäische Staaten haben die Zulässigkeit genetischer Tests im Zusammenhang mit dem Abschluss privater Versicherungsverträge bereits eingeschränkt. Ich verweise auf Belgien, Frankreich und Österreich. Auch die Regierungsparteien im Bund haben in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor genetischer Diskriminierung zu gewährleisten. Lassen Sie uns die Aufgabe angehen! Angesichts der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung haben wir keine Zeit zu verlieren.

Anlage 17

Erklärung

(B) von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Betrachtet man unser kompliziertes Beitrags- und Abgabesystem, so ist Deregulierung angesagt. Die **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung** ist das genaue Gegenteil. Die Bestimmungen sind äußerst komplex, die zahlreichen Fallvarianten bedingen aufwändige Verwaltungsverfahren. Den Arbeitgebern, der Sozialversicherung und der Steuerverwaltung entsteht ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der oft höhere Kosten verursacht, als die Beitragseinnahmen es rechtfertigen.

Sozialpolitisch ist der Versuch, die Alterssicherung der geringfügig Beschäftigten zu verbessern, gründlich fehlgeschlagen: Die Pauschalbeiträge der Arbeitgeber führen nur zu Minimalrenten. Eine eigene soziale Absicherung lässt sich damit nicht aufbauen. Von der Möglichkeit, durch freiwillige Beitragszahlungen die Rentenansprüche zu verbessern, machen nur 2 % der Betroffenen Gebrauch. Dies zeigt, dass die Neuregelung nicht den Bedürfnissen unserer Bürger entspricht.

Weil die Geringfügigkeitsgrenze bei 630 DM eingefroren wurde, sind Millionen geringfügig Beschäftigter von jeder Einkommenserhöhung abgeschnitten. Dieser Personenkreis nimmt nicht mehr an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teil. Dies ist ungerecht und unsozial. Auch deshalb muss die Neuregelung schnellstens vom Tisch. Helfen Sie mit,

den Irrweg in diesem Bereich zu beenden – unterstützen Sie die Initiative Baden-Württembergs!

(C)

Anlage 18

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat im Dezember 1999 mit dem Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit die misslungene Neuregelung der Scheinselbstständigkeit nachbessern müssen. In diesem Zusammenhang sind auch die Vermutungsregelung für eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung präzisiert und ein so genanntes **Anfrageverfahren** zur Statusklärung in das Sozialgesetzbuch eingeführt worden.

Danach können die Beteiligten – Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitgeber bzw. Auftraggeber – in Zweifelsfällen schriftlich eine Entscheidung darüber beantragen, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstellen – also die jeweils zuständigen Krankenkassen – oder ein anderer Versicherungsträger hatten im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet.

Gegen eine solche Statusklärung ist dem Grunde nach nichts einzuwenden, weil sie für alle Beteiligten Rechtssicherheit schafft und vor rückwirkenden Beitragsnachforderungen schützt.

(D)

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Selbstständigkeit hatten die Einzugsstellen – also die Krankenkassen – über die Versicherungspflicht zu entscheiden. Nach dem nunmehr geltenden Antragsverfahren entscheidet über den Antrag vorrangig die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Das mit dem Anfrageverfahren verfolgte Ziel, nämlich einen Beitrag zur raschen Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status insbesondere von Existenzgründern zu leisten, wird damit aber nicht erreicht.

Das Anfrageverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Klärung des versicherungsrechtlichen Status wird von den Antragstellern übereinstimmend als zu bürokratisch und langwierig beurteilt. Bundesweit sind ca. 6 000 Anfrageverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anhängig. Landesunmittelbare Versicherungsträger in Baden-Württemberg berichten, dass ihnen bisher keine einzige Entscheidung auf einen Antrag aus Baden-Württemberg bekannt geworden sei.

Die lange Verfahrensdauer schafft Unsicherheit und kann insbesondere bei Existenzgründern in der Anfangsphase zu kritischen Situationen führen. Zugleich führt die Verzögerung in der Entscheidung

- (A) durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dazu, dass auch der Zeitpunkt, ab dem die Sozialversicherungsträger die ihnen zustehenden Beiträge erheben können, hinausgeschoben wird.

Dies wiederum hat nennenswerte Beitragsausfälle zur Folge, welche die Finanzierungsgrundlagen der Sozialversicherung beeinträchtigen.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen hatte sich Baden-Württemberg im Gesetzgebungsverfahren gegen eine Entscheidungskompetenz der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgesprochen und dafür plädiert, es bei der bewährten Zuständigkeit der bislang allein zur Entscheidung berufenen Krankenkassen zu belassen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist im Hinblick auf die Antragsflut schlicht überfordert. Es kommt aber noch ein Weiteres hinzu: Die vorrangig begründete Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Antragsverfahren stellt eine eindeutige Präjudizierung der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Dies kann nicht hingenommen werden.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag Baden-Württembergs sollen der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung aufgefordert werden, die Vorschriften im Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit über das Anfrageverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufzuheben. Hierzu erbitte ich die Zustimmung der Länderkammer.

(B)

Anlage 19

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 86** der Tagesordnung

In der Bundesrepublik Deutschland sind in jüngster Zeit abscheuliche Gewalttaten gegen Ausländerinnen und Ausländer verübt worden, die über die Folgen für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt hinaus auch das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig beschädigt haben. Vor diesem Hintergrund dürfte über die Parteigrenzen hinweg Konsens darüber bestehen, dass die effektive Bekämpfung von Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit aktuell eine besondere sicherheitspolitische Herausforderung darstellt und entsprechenden Entwicklungen nachhaltig und mit aller Konsequenz begegnet werden muss.

Bevor ich zu Einzelheiten unserer heutigen Bundesratsinitiative komme, möchte ich eines vorwegschicken: In Deutschland wurde bereits bislang sehr viel Positives im Kampf gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit erreicht, sowohl auf Landes-

wie auf Bundesebene. Auf dieser guten Ausgangsbasis gilt es aufzubauen, die bewährten Strategien fortzuführen und dort, wo dies möglich und notwendig erscheint, die Bekämpfung präventiv und repressiv weiter zu optimieren.

Sie stimmen mit mir sicher darin überein, dass es im Kampf gegen rechte Gewalt kein Allheilmittel gibt. Vielmehr gilt es, alle Register zu ziehen und die Handlungsmöglichkeiten des Staates offensiv und vollständig auszuschöpfen. In Baden-Württemberg hat sich die konsequente Linie bei der Bekämpfung von Gewaltdelikten, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit bewährt. Sie zeichnet sich insbesondere durch ein frühzeitiges, entschlossenes präventives und repressives Vorgehen, durch die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten sowie durch einen breiten Ansatz von Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, Jugendhilfe, Schulen, Kommunen, Vereinen, Verbänden und Wirtschaft aus. Mit einem gesamtgesellschaftlich getragenen Vorgehen gilt es, **Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit** den Nährboden zu entziehen. Darin besteht in der aktuellen Diskussion Einvernehmen aller Demokraten. Der hohe Kontroll- und Verfolgungsdruck in unserem Bundesland hat den Handlungsspielraum rechter Aktivisten und Straftäter deutlich eingeengt und erkennbar zu einer Eindämmung, aber auch zu einer teilweisen Verdrängung rechtsextremistischer Aktivitäten geführt. Wir werden deshalb unsere bewährte Strategie auch zukünftig beibehalten.

Nach meiner Auffassung haben wir es im Bereich von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit aktuell mit drei wesentlichen Problemfeldern zu tun:

In jüngster Zeit sind Tendenzen eines Ausweichens der rechtsextremistischen Szene und deren Zusammenwachsen in Staaten übergreifende Netzwerke festzustellen. So werden nach unseren Feststellungen beispielsweise im benachbarten Ausland unter harmlos erscheinendem Deckmantel, wie „Geburtstagsfeier“, „Fußballturnier“ oder „Konzert“, gerade diejenigen Aktivitäten fortgesetzt, deren strafrechtliche Risiken in Deutschland den Szeneangehörigen mittlerweile als zu groß erscheinen.

Daneben hat sich die Zahl der Internetauftritte deutscher Rechtsextremisten bundesweit seit 1996 verzehnfacht. In den Websites wird ganz offen der Nationalsozialismus verherrlicht, der Holocaust geleugnet, in übelster Weise Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gepredigt und zu Gewalt gegen die „Gegner“ aufgerufen. Von den 1999 bundesweit registrierten 330 Homepages mit rechtsextremistischem Inhalt erfüllten etwa 80 Straftatbestände wie Aufruf zur Gewalt oder Volksverhetzung. Diese rasant zunehmenden Internetauftritte sind meiner Meinung nach auch ein Versuch, die Szene zusammenzufügen und zu mobilisieren.

Probleme bereitet schließlich auch das hohe Gewaltpotenzial der Skinheadszenen; ca. 60 % aller rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Gewalttaten gehen auf ihr Konto. Meist nach vorangegangenen starken Alkoholkonsum greifen Skinheads

(C)

(D)

(A) in Gruppen ihre „Gegner“ an. Dabei gehen sie regelmäßig sehr brutal vor und verursachen bei den Opfern häufig gravierende Verletzungen, nicht selten mit Dauerschäden. Die Zahl der rechtsextremistischen Skinheads und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten hat sich 1999 im Bundesgebiet auf rund 9 000 Personen erhöht. Gegen diese Entwicklungen gilt es mit allen rechtsstaatlich gebotenen Maßnahmen vorzugehen.

Vor dem dargelegten Hintergrund sieht die Baden-Württembergische Landesregierung aktuellen Handlungsbedarf auf Bundesebene. Ich bin der Auffassung, dass das bestehende strafrechtliche Instrumentarium grundsätzlich ausreichend ist, um rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten mit der nötigen Konsequenz begegnen zu können. Dennoch ist es erforderlich, durch gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes die Bekämpfung des Rechtsextremismus punktuell zu optimieren. Ich will mich an dieser Stelle auf Stichworte wie „Fahrverbote“ als eigenständig verhängbare Sanktion im Jugend- und allgemeinen Strafrecht, „Warnschussarrest“ oder „verbreiteter Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens“ beschränken.

Daneben sind aber auch Maßnahmen und Initiativen mit dem Ziel einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit dringend notwendig.

(B) Verstärkte Länder übergreifende und internationale Zusammenarbeit gegen aufkeimende rechtsextremistische Aktivitäten dürfen nicht nur ein Lippenbekenntnis sein. Gerade für uns kommt – angesichts der besonderen geografischen Lage Baden-Württembergs mit EU-Binnengrenzen zu Frankreich und Österreich sowie einer EU-Außengrenze zur Schweiz – einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Ländern eine große Bedeutung zu. Wir haben in Baden-Württemberg erfolgreich alle machbaren Schritte unternommen, damit sich rechtsextremistische Aktivisten und Straftäter auch jenseits der Bundesgrenzen nicht in Sicherheit wähnen können. So haben wir z. B. die seit langem bestehende sehr enge Kooperation mit diesen Ländern auf die Bekämpfung rechtsextremistischer Aktivitäten ausgedehnt. Wir wollen damit erreichen, dass die betroffenen Staaten eine möglichst einheitliche Linie verfolgen. Ich meine damit beispielsweise das konsequente Vorgehen von Ordnungsbehörden und Polizei bei Veranstaltungen von Rechtsextremisten bis hin zu Verbot oder Auflösung. Diese Kooperationen der Bundesländer in den Grenzgebieten müssen national durch die Bundesregierung flankiert und unterstützt werden.

Bilaterale Vereinbarungen alleine reichen aber nicht aus, um einem Ausweichen der Szene in andere Länder konsequent und mit hohem Verfolgungsdruck gegensteuern zu können. Diese Maßnahmen wirken erst dann richtig, wenn es einen europäischen und internationalen Konsens gibt und alle Staaten einvernehmlich und im Schulterchluss gegen grenzüberschreitende Aktivitäten von Rechtsextremisten vorgehen.

Schließlich zielt unsere Initiative auch auf verbesserte Eingriffsmöglichkeiten bei der Verbreitung

(C) rechter Ideologie über das Internet. Nach unseren Erfahrungen sind deutsche Internetprovider in der Regel bereit, festgestellte Homepages mit rechtsextremistischen oder anderen strafbaren Inhalten zu sperren. Bei solchen Homepages liegt der Anteil ausländischer Provider derzeit allerdings bei ungefähr 85 %. Deshalb laufen unsere Anstrengungen, rechtsextremistische, rassistische und fremdenfeindliche Inhalte aus dem Internet zu verbannen, vielfach ins Leere. Die Bundesregierung muss deshalb alles daran setzen, dass Bemühungen der deutschen Behörden, rechtsextremistische Inhalte aus dem Internet zu entfernen, durch die Regierungen der anderen Staaten, insbesondere der USA, gegenüber den dortigen Providern unterstützt werden. Hier ist die Außenpolitik gefordert, über diplomatische Erklärungen hinaus praktisch wirksame Gegenmaßnahmen im internationalen Schulterchluss zu vereinbaren und in die Tat umzusetzen.

Der Entschließungsantrag Baden-Württembergs stellt keine Kritik an den vielen guten Konzepten und Ansätzen zur Bekämpfung von Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit dar. Im Gegenteil, er baut darauf auf. Die vielfältigen Maßnahmen und Initiativen der Länder müssen von der Bundesregierung national und international unterstützt werden, um zu einem optimalen Ergebnis zu kommen.

(D) Mit unserer Initiative zur Verbesserung der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wollen wir die Bundesregierung deshalb auffordern, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen und die erforderlichen Initiativen auf EU- und internationaler Ebene zu ergreifen, um eine wirksamere Bekämpfung dieses Deliktbereiches zu gewährleisten.

Anlage 20

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 86** der Tagesordnung

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung des Rechtsextremismus einen Schwerpunkt ihrer Innenpolitik. Sie sieht einen Verbund präventiver und repressiver Maßnahmen als angemessenes Instrumentarium gegen diese gesellschaftlichen Fehlentwicklungen. Sie hält das geltende Strafrecht grundsätzlich für ausreichend.

Der Entschließungsantrag Baden-Württembergs enthält im Abschnitt „Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung“ kaum neue Vorschläge. Die meisten Vorschläge fanden sich bereits in einer Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern, die im Bundesrat nicht die erforderlichen Mehrheiten gefunden hat (BR-Drucksache 449/99), in dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung von § 418 Abs. 1 StPO

(A) (BT-Drucksache 14/2444) und in dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz (BT-Drucksache 14/3189), der am 9. Juni 2000 im Bundestag erstmalig beraten wurde.

Die Vorschläge sind überwiegend abzulehnen. Insbesondere die Vorschläge zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) verfolgen eher plakative Zwecke und könnten sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Das gilt z. B. für den Vorschlag, für Heranwachsende grundsätzlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

Die Bundesregierung unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um auf internationaler Ebene möglichst wirksam gegen **Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit** vorzugehen. Dies gilt vor allem für die Bekämpfung rechtsextremistischer Inhalte im Internet. Es ist aber grundsätzlich die staatliche Souveränität zu beachten; dies gilt vor allem für den Stellenwert der Meinungsfreiheit.

Im Übrigen hat die Bundesregierung in vielen Fällen nur die Möglichkeit, die primär zuständigen Länder zu unterstützen. Sie appelliert an die Länder, diese Unterstützung auch in Anspruch zu nehmen. Als Beispiel sei hier nur der Einsatz des Bundesgrenzschutzes genannt.

Zum Gesetzentwurf Brandenburgs sei hier lediglich Folgendes angemerkt: Er ist sogar nach der Auffassung der einbringenden Landesregierung nachbesserungsbedürftig. Deshalb sollte zunächst einmal abgewartet werden, welche Fassung ihm Brandenburg noch geben will. Die darin enthaltenen Vorschläge sind zum Teil auch nicht neu:

- (B)
- Der Vorschlag zu § 5 StGB findet sich ähnlich auch im Entschließungsantrag Baden-Württembergs.
 - Die Aufnahme des § 130 StGB – Volksverhetzung – in den Straftatenkatalog des G 10 ist zwischen den maßgeblichen Ressorts der Bundesregierung längst beschlossene Sache. Denn anlässlich der gegenwärtigen Novellierung des G 10 will die Bundesregierung eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs vornehmen. Damit wird nicht zuletzt dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom vergangenen Jahr Rechnung getragen.

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Gerhard Stratthaus**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Wir sind heute zur ersten Abstimmung über das **Steuersenkungsergänzungsgesetz** zusammengelassen, mit dem die Steuerreform ihren vorläufigen Abschluss finden soll. Auch wenn sich die Bundesregierung Schritt für Schritt unserem Reformkonzept

annähert, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Gesamtreform nach wie vor unzureichend ist.

(C)

Zweifelsohne ist es zu begrüßen, dass auf Druck der Wirtschaft wie auch der unionsregierten Länder aus der ursprünglich geplanten bloßen Unternehmenssteuerreform mit einem Entlastungsvolumen von lediglich rund 8 Milliarden DM eine umfassendere Reform geworden ist, die Wirtschaft und Bürger in der Endstufe ab dem Jahr 2005 um gut 60 Milliarden DM entlastet.

Dieser im Grunde positive Befund ändert aber nichts daran, dass die Reform nach wie vor eine Schiefelage zu Lasten des Mittelstandes aufweist, die beseitigt werden muss.

Lassen Sie mich dies erläutern! Dreh- und Angelpunkt des Steuersenkungsgesetzes ist die Absenkung der Körperschaftsteuer auf einen einheitlichen Steuersatz von 25 %. Zusammen mit der Gewerbesteuer beträgt danach die Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften ab dem kommenden Jahr 37 bis 38 %. Damit erreichen wir in etwa das in Industriestaaten übliche Niveau der Unternehmensteuern. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland und ist von daher durchaus zu begrüßen.

Allerdings begünstigt die damit verbundene Privilegierung des thesaurierten Gewinns in erster Linie große Publikumsgesellschaften. Ganz anders verhält es sich dagegen bei den mittelständischen GmbHs, bei denen Gewinnausschüttungen weitaus größere Bedeutung haben. Hier darf nicht übersehen werden, dass es zu einer Nachbelastung des Gewinns kommt, da die Ausschüttungen im so genannten Halbeinkünfteverfahren nachversteuert werden. Die Gesellschafter dieser GmbHs gehören jedenfalls dann zu den Verlierern der Reform, wenn ihr Steuersatz niedriger als 40 % ist.

(D)

Bedauerlicherweise werden auch die Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die typischerweise im Mittelstand anzutreffen sind, nicht so stark und zügig entlastet wie die – großen – Kapitalgesellschaften. Dies ist deshalb falsch, weil die Hoffnung auf neue Arbeitsplätze vor allem auf dem Mittelstand ruht. Der Mittelstand darf bei den steuerlichen Entlastungen nicht erneut auf der Strecke bleiben.

In diesem Zusammenhang wird von der Bundesregierung immer wieder auf angebliche Verbesserungen für den Mittelstand hingewiesen. Bei näherer Betrachtung erweist sich dies allerdings als falsch.

Zwar hat man mit der Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer eine durchaus wirkungsvolle Steuerermäßigung geregelt, die zudem vergleichsweise einfach zu handhaben ist. Wenn hierdurch in vielen Fällen das erstrebte Ziel erreicht werden sollte, die gewerblichen Personennunternehmen über die Einkommensteuer von der Gewerbesteuerlast wieder zu befreien, dann bedeutet dies, dass der gewerbliche Gewinn letztendlich in Höhe des individuellen Einkommensteuersatzes des Unternehmers belastet bleibt.

(A) Genau hier zeigt sich die Diskrepanz zu den Kapitalgesellschaften. Während diese bereits ab dem kommenden Jahr eine Gesamtbelastung von nur noch 37 bis 38 % zu tragen haben, kann die Steuerlast bei Personenunternehmen in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 48,5 %, in den Jahren 2003 bis 2004 immer noch bis zu 47 % betragen. Damit sind die Personenunternehmen in den kommenden vier Jahren um gut 10 Prozentpunkte höher belastet als die Kapitalgesellschaften. Genau dies ist die Schiefelage der Reform zu Lasten des Mittelstandes. Um diesen Belastungsunterschied abzumildern, fordere ich die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine frühere und stärkere Abflachung des Einkommensteuertarifs zu sorgen.

Was die übrigen angeblichen Verbesserungen für den Mittelstand betrifft, so handelt es sich dabei um die – nur zaghafte – Rücknahme von Verschlechterungen, die das so genannte Steuerentlastungsgesetz gebracht hatte.

Ich begrüße durchaus, dass im Kreis von Mitunternehmenschaften auch Einzelwirtschaftsgüter künftig wieder ohne Versteuerung der stillen Reserven zwischen Gesellschafter und Gesellschaft übertragen werden können. Dies erleichtert betriebliche Umstrukturierungen bei Personenunternehmen und verbessert damit zugleich die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

(B) So begrüßenswert diese Rückkehr zu den bis 1998 geltenden Grundsätzen ist, so zaghaft ist dieser Schritt. Ich halte es für unerlässlich, auch die steuerneutrale Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf begünstigte Reinvestitionen auf demselben Wege wieder zuzulassen. Vor allem aber muss zu den früheren Grundsätzen der Realteilung zurückgekehrt werden, damit sich die Gesellschafter von Personengesellschaften wieder ohne Versteuerung von stillen Reserven trennen können. Diese Anpassungen sollten wir im Rahmen des Steuersenkungsergänzungsgesetzes vornehmen. Der Mittelstand braucht Planungssicherheit, und zwar jetzt und heute.

Im Grunde erfreulich ist es, dass für Gewinne aus der Aufgabe oder Veräußerung von Betrieben ab dem kommenden Jahr wieder der halbe Steuersatz gewährt werden soll. Die Wiedereinführung des halben Steuersatzes ist ein wichtiger Schritt zur Erleichterung der Altersvorsorge der Unternehmer. Hier geht es um den typischen Mittelständler, der Vorsorge dadurch getroffen hat, dass er jede Mark in seinen Betrieb gesteckt hat. In diese Tarifvergünstigung müssen aber auch die Ausgleichszahlungen an Handels- und Versicherungsvertreter einbezogen werden, die in einer vergleichbaren Versorgungssituation sind. Auch sollten wir den Mut haben, den halben Steuersatz rückwirkend zum 1. Januar 1999 und ohne einschränkende Voraussetzungen wieder in Kraft zu setzen. Dies kommt denjenigen Unternehmern zugute, die in der Zwischenzeit ihren Betrieb aufgeben mussten. Wir knüpfen damit nahtlos an die bis 1998 gültige Regelung an, die es – neben dem Aspekt der Vorsorge – dem Unternehmer auch ermög-

lichte, Betriebsveräußerungen in Anbetracht anderweitiger unternehmerischer Notwendigkeiten tarifbegünstigt durchzuführen. Wenn wir uns gemeinsam entschließen könnten, diese Änderungen vorzunehmen, dann tragen wir alle zur Verbesserung des Standorts Deutschland bei – zu Gunsten der Unternehmen wie auch der Arbeitnehmer.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Andreas Trautvetter**
(Thüringen)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Wir haben heute über einen Gesetzentwurf zu befinden, weil ein anderes Gesetzgebungsverfahren nicht zu einem gebührenden Abschluss gebracht wurde. Das **Steuersenkungsergänzungsgesetz** ist nicht – wie uns der Titel glauben machen will – ein Ergänzungsgesetz. Aber mit Titeln von Gesetzen, die nicht das halten, was sie versprechen, haben wir inzwischen genügend Erfahrung aus der jüngeren Vergangenheit; ich gebe nur ein Stichwort: Steuerentlastungsgesetz. Das Steuersenkungsergänzungsgesetz ist ein Reparaturgesetz. Es ist darauf angelegt, einen grundlegenden Mangel des Steuersenkungsgesetzes wenn nicht zu beseitigen, aber zumindest weiter zu reduzieren. Ich spreche von der Schiefelage des Steuersenkungsgesetzes zu Gunsten der Kapitalgesellschaften.

Im Vermittlungsverfahren zum Steuersenkungsgesetz wurden bereits einige Verbesserungen gegenüber den ursprünglichen Plänen für den Mittelstand erreicht. Der uns vorliegende Entwurf führt dies weiter. Eines zeigt uns die Bundesregierung damit: Sie ist dazu bereit, die Schiefelage des Gesetzes, auf die wir von Anfang an hingewiesen haben, zu reduzieren; denn ich gehe davon aus, dass sie uns keinen Gesetzentwurf vorlegen wird, den sie selbst für nicht notwendig erachtet oder gar für falsch hält. Doch frage ich mich, warum es nicht möglich war, dies in einem Gesetzgebungsverfahren zu einer Steuerreform unterzubringen und stattdessen in einer Nacht-und-Nebel-Aktion ein Stückwerk von einer Steuerreform zu produzieren. Nun soll dieses Fahrzeug also noch schnell mit einem besseren Vergaser ausgestattet werden, damit die Maschine etwas runder läuft – zum Glück aber noch vor der Auslieferung.

Ich habe es bereits angesprochen, dass wir stets darauf hingewiesen haben, dass das Steuersenkungsgesetz Kapitalgesellschaften bevorzugt und mittelständische Personenunternehmen benachteiligt. Eine Steuerreform, die für alle Bürger und alle Unternehmen gilt, muss jedoch auf Entlastungsgleichheit achten. Durch staatliche Eingriffe verursachte Verzerrungen zu Gunsten einer bestimmten Gruppe führen zu steuerlich motivierten Gestaltungen, die nicht unbedingt sinnvoll sein müssen.

(C)

(D)

- (A) Außerdem führen solche Unterschiede zu einer Art Gewinner- und Verlierermentalität unter den Betroffenen. Es gibt viele Notwendigkeiten, hier noch etwas mehr zu tun, als es bisher geschehen ist.

Nun gibt es verschiedene Beispielrechnungen, welche die Benachteiligung von Personenunternehmen, insbesondere der mittelständischen, widerlegen sollen. Doch ist es mit Beispielfällen und Planspielen so eine Sache. Sie eignen sich wunderbar, um die eigene Position zu stärken und eigene Ansichten und Forderungen zu untermauern. Für die realen Auswirkungen auf die breite Masse der Steuerbürger ist ihre Aussagekraft doch eher eingeschränkt. Die Praxis spricht halt eine andere Sprache.

Besser ist es – im übertragenen Sinn –, einmal „dem Volk aufs Maul zu schauen“ und echte Steuerfälle einer Proberechnung zu unterziehen. Das haben wir in Thüringen unter Berücksichtigung unserer Strukturmerkmale getan und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eben keine Entlastungsgleichheit besteht. So wird eine Kapitalgesellschaft vom kommenden Jahr an um 24,5 % entlastet. Ein für Thüringen repräsentatives Einzelunternehmen wird im Vergleich dazu im nächsten Jahr lediglich um 4,6 % entlastet. Mit der weiteren Senkung der Steuersätze in den Jahren 2003 und 2005 steigt zwar auch die Entlastung des Einzelunternehmers auf 8,3 % in 2003 und 15,2 % in 2005. Doch eine vergleichbare Entlastung wie für die Kapitalgesellschaft erreicht diese Steuerreform nicht.

- (B) Senkung des Spitzensteuersatzes

Dass dem so ist, liegt in erster Linie an der zeitlichen Streckung der Senkung der Einkommensteuersätze. Auch hätte die Senkung stärker ausfallen müssen. Wir haben uns wegen der Forderung nach einem niedrigeren Spitzensteuersatz von unter 40 % den Vorwurf anhören müssen, dass wir nur die Spitzenverdiener begünstigen wollen und dass nur 2 oder 3 % der Steuerbürger diesen Satz zahlen würden. Diese Vorwürfe zeugen nach meiner Ansicht von Unkenntnis unseres Steuertarifs. Denn eine Senkung des Spitzensteuersatzes bewirkt automatisch auch Entlastungen der darunterliegenden Einkommensgruppen, wenn man nicht gleichzeitig, wie es die Bundesregierung ursprünglich vorhatte, den Betrag absenkt, ab dem der Spitzensteuersatz greift. Zwischen Eingangs- und Spitzensteuersatz steigen die Steuersätze kontinuierlich an, d. h. von jeder hinzuverdienten Mark sind mehr Steuern abzuführen. In der Progressionszone des Tarifs ist der Mittelstand angesiedelt.

Ziel wirtschaftlichen Handelns ist es, Gewinn zu erzielen. Jeder möchte für mehr erbrachte Leistung einen entsprechenden Mehrwert haben, von dem ihm auch nach Steuern noch etwas verbleibt – vereinfacht gesagt, er möchte Leistungsanreize. Dies gilt nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Arbeitnehmer – im Grunde für jeden Steuerbürger. Die Senkung des Spitzensteuersatzes bewirkt nun für jeden Steuerpflichtigen, dass für jede zusätzlich ver-

diente Mark weniger Steuern als bisher zu zahlen sind, was letztendlich alle Steuerzahler und so auch den Mittelstand steuerlich entlastet. Es wird ein Leistungsanreiz für Mehrleistung geschaffen. Mehrleistung bedeutet Wachstum. Wegen dieses Zusammenhanges ist uns die stärkere Senkung der Steuersätze so wichtig, und deswegen trägt unser Entwurf auch den Titel „Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung dieser Forderung nun ein Stück näher. Allerdings zeigt auch diese Reparatur erst im Jahr 2005 Wirkung. Dabei bestünde Raum, den Spitzensteuersatz bereits im Jahr 2003 weiter abzusenken. Hierzu liegt uns ein Antrag Baden-Württembergs vor, den wir aus Thüringer Sicht unterstützen. Gerade die gewaltigen Vermögensabflüsse durch die immensen Preissteigerungen für Mineralöl und Energie machen den von Baden-Württemberg geforderten zusätzlichen Wirtschaftsimpuls dringend notwendig.

Anträge Baden-Württembergs

Ebenfalls unterstützen werden wir die Anträge Baden-Württembergs zur Realteilung einer Personengesellschaft und zur Übertragung einer Reinvestitionsrücklage. Ich möchte den Ausführungen von Herrn Ministerpräsidenten Teufel hierzu nicht vorgehen. Aus meiner Sicht möchte ich dazu nur so viel sagen: Im Vermittlungsverfahren zum Steuersenkungsgesetz wurde in dieser Hinsicht mit der teilweisen Wiedereinführung des Mitunternehmererlasses der richtige Weg eingeschlagen, aber nicht zu Ende verfolgt. In einem „normalen“ weiteren Verfahren zu diesem Gesetz hätten diese Schwachpunkte gleich beseitigt werden können.

Halber Steuersatz

Die zweite Änderung des Steuersenkungsergänzungsgesetzes greift ebenfalls einen Punkt auf, den CDU und CSU seit Beginn der Diskussion vertreten haben. Die Wiedereinführung des halben Steuersatzes ist dringend notwendig, da sich die seit dem Steuerentlastungsgesetz geltende Fünftel-Regelung in vielen Fällen als nachteilig erwiesen hat. Gerade für die Altersvorsorge des Unternehmers ist aber der Aufgabegewinn in den meisten Fällen fester Bestandteil der Lebensplanung. Es dürfte nur schwer nachzuvollziehen sein, wenn über eine Reform der Besteuerung der Altersbezüge, die in nächster Zeit ansteht, diskutiert wird, aber ein wesentlicher Teil ausgeklammert bleibt.

Kirchensteuer

Neben dem vorliegenden Steuersenkungsergänzungsgesetz, über das wir heute beraten, darf nicht vergessen werden, dass durch das Steuersenkungsgesetz Eingriffe in die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer vorgenommen wurden. Hieraus werden erhebliche finanzielle Belastungen für die Kirchen resultieren. Die Kirchen gehen davon aus, dass

(C)

(D)

- (A) ihre Finanzkraft bis zum Jahr 2005 um ca. 20 % zurückgehen wird.

Die Kirchensteuer ist und bleibt die wichtigste Einnahmequelle der Kirchen. Nur durch diese werden sie in die Lage versetzt, ihre seelsorgerischen, karitativen und sozialen Aufgaben zu erfüllen. Gerade in der heutigen Zeit, in der unsere Kinder in den Schulen allzu oft mit Drogen, Gewalt und Ausländerfeindlichkeit konfrontiert werden, kommt diesen Aufgaben eine ganz besondere Rolle zu. Durch die weiter sinkende Finanzausstattung werden die Möglichkeiten der Kirchen zunehmend eingeschränkt.

Ich bin der Auffassung, das deutsche Kirchensteuersystem ist im Grunde die beste Regelung für die Erhebung der Kirchensteuer in Europa. Jedoch können sich, wie die aktuelle öffentliche Diskussion beweist, Nachteile aus der festen Anbindung an die Einkommensteuer ergeben. Ich halte es für unsere Aufgabe, diese Nachteile in einem erträglichen Maß zu halten.

Ein richtiger Schritt in diese Richtung ist für die Ermittlung der kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage die Anrechnung des Gewerbesteuerermessbetrages außen vor zu lassen. Wir dürfen die Diskussion jedoch an dieser Stelle nicht beenden, sondern es muss auch darüber nachgedacht werden, inwieweit die mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens verbundenen Einbußen abgemildert werden können. Nach dem bisherigen Anrechnungsverfahren unterliegen Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft beim Anteilseigner in vollem Umfang der Kirchensteuer. Im Halbeinkünfteverfahren erfolgt eine Definitivbesteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft; Kirchensteuer fällt dabei nicht an. Die mit dem Halbeinkünfteverfahren verbundene Steuerfreiheit der halben Dividendeneinkünfte beim Anteilseigner führt dazu, dass diese steuerfreie Hälfte der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer entzogen wird und eine Privilegierung der Dividendeneinnahmen gegenüber anderen Einkünften bei der Berechnung der Kirchensteuer erfolgt, die sachlich zumindest diskussionswürdig ist.

Allerdings ergeben sich, will man den Forderungen der Kirchen nachkommen, nicht unerhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten, da Einkommensteuer und Kirchensteuer auf verschiedenen Grundlagen zu berechnen wären. Diese Problemfelder bedürfen meines Erachtens noch einer weiterführenden Diskussion.

Anlage 23

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Für die Bayerische Staatsregierung ist es keine Frage, dass die **Bundeswehr** über die bisherigen Möglichkeiten hinaus für Frauen geöffnet werden

muss. Dies gilt unbeschadet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die wir mit guten Gründen als über die Zuständigkeiten der Europäischen Union hinausgehend kritisiert haben. Tatsächlich haben sich die Zeiten, die Gesellschaft und die Anschauungen geändert. Frauen haben sich in allen Berufsfeldern mehr als bewährt; insofern gibt es keinen Anlass, ihnen den Zugang zur Bundeswehr nicht zu öffnen, und zwar in allen Bereichen und allen Laufbahnen. Deshalb befürworten wir den Gesetzentwurf in seiner Intention ausdrücklich.

Allerdings verstößt der Entwurf eindeutig gegen Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, wenn das Grundgesetz nicht zuvor oder gleichzeitig geändert wird. Wir haben dies in unserem Antrag, der der Beschlussempfehlung der Ausschüsse zu Grunde liegt, ausführlich begründet. Ich darf schon aus Zeitgründen auf diese Begründung Bezug nehmen und mich auf einige Punkte beschränken:

1. Nach der ganz überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur enthält Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz ein ausnahmsloses Verbot des Waffendienstes für Frauen, auch wenn dies auf freiwilliger Basis geschieht. Der völlig klare – ich möchte fast sagen: wie in Granit gemeißelte – Wortlaut dieser Bestimmung und ihre Entstehungsgeschichte lassen keinen anderen Schluss zu. Daran ändert auch die – ich räume ein: etwas unglückliche – Stellung der fast wortgleich aus Artikel 12 Abs. 3 Grundgesetz alter Fassung übernommenen Vorschrift nichts. Tatsächlich wäre, wollte man ihn ausschließlich auf Satz 1 beziehen, der Satz 2 von Artikel 12a Abs. 4 schlechthin überflüssig. Die Frage des Waffendienstes würde sich nämlich im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation – sprich: weit hinter der Front – gar nicht oder allenfalls zur Selbstverteidigung stellen. Gegen Letzteres hätte wohl auch der Verfassungsgesetzgeber nichts einzuwenden gehabt.
2. An dem umfassenden verfassungsrechtlichen Verbot des Waffendienstes für Frauen ändert eine Berufung auf Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz nichts. Das in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnte angebliche Spannungsverhältnis dieser Normen zu Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz hat der Verfassungsgesetzgeber bewusst geschaffen; schon deshalb kann es nicht herangezogen werden, um seine Regelungsabsichten zu konterkarieren. Der Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse und Auffassungen ist für sich allein nicht geeignet, eindeutige verfassungsrechtliche Bestimmungen etwa obsolet werden zu lassen.
3. Auch europarechtliche Vorgaben vermögen an der Aussage des Artikels 12a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz nichts zu ändern. Das Instrument der richtlinienkonformen Auslegung findet seine Grenzen in dem Verbot einer Auslegung des

(A) nationalen Gesetzes contra legem. Der gemeinschaftsrechtlichen Pflicht, europarechtlichen Vorgaben entgegenstehendes nationales Recht anzugleichen, kann nicht durch eine Rechtsauslegung genügt werden, die bereits nach nationaler Rechtsauslegung unstatthaft ist.

4. Die Achtung der Verfassung verlangt es, diese von missverständlichen Aussagen freizuhalten. Eine rechtsstaatliche Verfassungskultur ist den Werten der Rechtsgewissheit und Rechtsklarheit verpflichtet; bewusst geschaffene Grauzonen darf es nicht geben.

Eine Änderung des Grundgesetzes ist unverzichtbar, um dem richtigen und wichtigen Anliegen des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen. Diese Änderung kann auch rasch geschehen, so dass der vorliegende Entwurf, wie beabsichtigt und wünschenswert, zu Beginn des Jahres 2001 in Kraft treten kann. Der Bundestag muss nur dem in seinen Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. zustimmen. Ich wüsste keinen vernünftigen Grund, der dem entgegenstehen sollte. Auf keinen Fall kann es angehen, dass man, weil Eile geboten ist, lieber ein verfassungswidriges Gesetz verabschiedet als gar keines.

Ich bitte deshalb um Zustimmung zur Beschlussempfehlung Nr. 1.

(B) **Anlage 24**

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Der zentrale Aspekt der Ergebnisse des **Europäischen Rates von Lissabon** im März dieses Jahres ist die Einigung auf eine neue Methode europäischer Politikgestaltung. Sie wird verharmlosend „offene Koordinierung“ genannt. Sie ist aber in ihren Auswirkungen so Besorgnis erregend, dass ich einige deutliche Worte hierzu für angebracht halte.

Die Methode der „offenen Koordinierung“ ebnet den Weg für ein Verfahren nach dem Vorbild der Europäischen Beschäftigungsstrategie in praktisch allen Politikbereichen, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit der EU jeweils Zuständigkeiten übertragen worden sind. Das heißt: In europäischen Leitlinien werden zum Teil sehr konkrete Zielvorgaben gesetzt, welche die Mitgliedstaaten und Regionen umzusetzen haben. Die jeweiligen Fortschritte bei der Umsetzung werden dann regelmäßig auf EU-Ebene bewertet und kontrolliert.

Natürlich ist es richtig, sich über wichtige Themen von gemeinsamem Interesse auszutauschen, Einvernehmen über zentrale Fragen europäischer Politik herzustellen und allgemeinpolitische Ziele zu formulieren. Soweit solche politischen Ziele aber – wie in Lissabon geschehen – mit konkreten Vorgaben und

Kontrollverfahren verbunden werden, müssen sie sich auf die vertraglichen Kompetenzen der Europäischen Union beschränken.

Eine solche Beschränkung auf die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten aber ist offenbar keinesfalls beabsichtigt. Ich darf nur an die sehr konkreten Vorgaben des Europäischen Rates von Lissabon im Bildungs- und Ausbildungsbereich erinnern. Damit wird unter Verstoß gegen die vertraglichen Zuständigkeitsregeln massiv in die Hoheitsrechte der Länder eingegriffen.

Der Europäische Rat von Feira im Juni dieses Jahres hat unsere Befürchtungen bestätigt, dass die neue Methode auf praktisch allen Gebieten zur Anwendung gelangen soll. Er hat bestimmt, dass das offene Koordinierungsverfahren auch in Politikbereichen wie z. B. Informationsgesellschaft, Forschung, Innovation, Bildung und soziale Integration auszubauen und methodisch zu verbessern ist.

Die Methode der „offenen Koordinierung“ führt in letzter Konsequenz zur Entmachtung der nationalen bzw. regionalen Parlamente und damit auch des Bundesrates. Wir sind es doch, deren Kompetenzen und mühsam erstrittenen verfassungsmäßigen Beteiligungsrechte in EU-Angelegenheiten auf diese Weise ausgehebelt werden. Wir sind es, die damit zunehmend zu bloßen Ausführungsorganen für europäische Gipfelbeschlüsse degradiert zu werden drohen.

Modern und progressiv anmutende Begriffe wie „benchmarking“, „best practice“ und „peer review“ sollten nicht unseren Blick darauf verstellen, was die „offene Koordinierungsmethode“ tatsächlich bedeutet: zentrale Politikzielvorgaben und Umsetzungsüberwachung an der vertraglichen Kompetenzzuordnung und damit an den demokratisch legitimierten und Verantwortlichen in den mitgliedstaatlichen Parlamenten und Regionen vorbei.

Das ist das Gegenteil von Transparenz und Stärkung demokratischer Legitimation. Dies ist alles andere als modern und progressiv. Nicht von ungefähr hat Christian Wernicke in der „Zeit“ die Gipfelergebnisse als „Putsch von oben“ kommentiert.

Ich darf auf ein Weiteres hinweisen: Die Regierungschefs der deutschen Länder haben wiederholt betont, dass zu dem aus ihrer Sicht notwendigen umfassenden Prozess der Reform der Europäischen Union im gleichen Maße wie die Reform der Organe der EU auch eine Überprüfung und präzise Klärung der Handlungsfelder der Gemeinschaft zählt. Sie haben bei ihrer Konferenz am 15. Juni 2000 ihre Forderung unterstrichen, dass anlässlich des Abschlusses der laufenden Regierungskonferenz verbindlich die nächste Regierungskonferenz festgelegt wird. Diese Konferenz solle mit dem Mandat ausgestattet werden, im Rahmen einer Konzentration der Union auf klar umrissene Aufgaben in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine präzise Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu erreichen.

(C)

(D)

(A) Die „offene Koordinierung“ läuft diesem zentralen gemeinsamen Anliegen einer klaren Kompetenzabgrenzung und damit auch einer klaren Zuordnung demokratischer Verantwortlichkeit in Europa diametral zuwider. Denn was nützen uns präzise und auf das unbedingt Notwendige beschränkte Regelungen der EU-Zuständigkeiten, womöglich gar in einem Verfassungsvertrag, wenn die dadurch gezogenen Schranken über die Methode der „offenen Koordinierung“ gleichsam wieder hinweggewischt werden können? Leider gar nichts!

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 17. März 2000 zu dem Dokument des portugiesischen Vorsitzes „Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – Für ein Europa der Innovation und des Wissens“ (BR-Drucksache 95/00) nachdrücklich seine Besorgnis über die vorgesehene „offene Koordinierungsmethode“ zum Ausdruck gebracht. Diese Methode – so der Bundesrat – bedeute letztlich mehr Zentralismus und verkenne, dass der Handlungsspielraum der Akteure durch die EG-vertragliche Zuständigkeitsaufteilung und das Subsidiaritätsprinzip rechtlich gebunden sei.

Über diese Bedenken des Bundesrates hat sich der Bundeskanzler beim Gipfel einfach hinweggesetzt, als er den Beschlüssen von Lissabon und Feira seine Zustimmung erteilte. Möglicherweise hat er die kritische Stellungnahme des Bundesrates nicht einmal zur Kenntnis genommen. Ich finde es jedenfalls bezeichnend, dass in einem Informationsvermerk des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 13. April dieses Jahres zum Europäischen Rat in Lissabon unter „Position des Bundesrates“ zu lesen ist: „Nicht bekannt.“

(B)

Über eine solche Missachtung unserer Stellungnahmen durch die Bundesregierung können wir nicht einfach hinwegsehen. Deshalb freue ich mich über die deutliche Kritik an den Ergebnissen des Sondergipfels in Lissabon, die wir in unserem heutigen Beschluss aussprechen.

Aber das allein genügt nicht. Wir müssen jetzt äußerst wachsam sein und das „Follow-up“ zu den Lissabonner Gipfelbeschlüssen sehr aufmerksam verfolgen. Wir müssen uns europäischen Leitlinienprozessen und Vorgaben entschieden widersetzen, die an den vertraglichen EU-Zuständigkeiten vorbei in unsere Kompetenzen eingreifen. Vor allem müssen wir unsere verfassungsmäßigen Beteiligungsrechte in EU-Angelegenheiten gegenüber der Bundesregierung nachdrücklich einfordern.

Anderenfalls werden wir in der Tat zu bloßen Umsetzungsorganen von Brüsseler Beschlüssen herabsinken. Anderenfalls wird europäische Allzuständigkeit an die Stelle von subsidiärer Aufgabenerfüllung treten. Anderenfalls werden Transparenz und demokratische Legitimation nicht gestärkt, sondern weiter geschwächt. Damit aber wird Europa nicht an die Spitze, sondern in eine Krise geführt.

Anlage 25

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass mit den Erlösen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen der **Fonds „Deutsche Einheit“** getilgt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Schulden des Bundes verringert, sondern alle staatlichen Ebenen entlastet werden. Die Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ hat Vorrang vor einer Tilgungstreckung. Mit der Tilgung des Fonds erübrigt sich die Tilgungstreckung.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Claus Möller** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bereits für den Zeitraum 1998 bis 2000 vorgenommene Absenkung der Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 2001 bis 2003 fortgesetzt werden. Dadurch wird der Schuldendienst auch in den folgenden Jahren bis 2003 auf dem seit 1998 abgesenkten Niveau von jährlich 6,46 Milliarden DM gehalten. Im Verhältnis zum ursprünglichen Schuldendienst von jährlich 9,5 Milliarden DM beträgt die Gesamtentlastung in den Jahren 2001 bis 2003 jeweils 3,04 Milliarden DM.

Aus den Mitteln des Fonds „Deutsche Einheit“ wurden in den Jahren 1990 bis 1994 ersatzweise für den Länderfinanzausgleich Leistungen an die neuen Länder erbracht. Hierzu hat der Bund für das Sondervermögen unter anderem Kredite in Höhe von 95 Milliarden DM aufgenommen. Nach dem **Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“** waren diese Kredite mit einer Annuität von 10 % von den alten Ländern – einschließlich Berlins – und dem Bund gemeinsam zurückzuzahlen.

Ende 1997 belief sich der Schuldenstand des Sondervermögens auf rund 81 Milliarden DM. Damit waren zu dem Stichtag bereits 6 Milliarden DM mehr getilgt worden als bei der ursprünglichen Planung vorgesehen. Ermöglicht wurde die weitergehende Tilgung aus Einsparungen auf Grund des zwischenzeitlich kräftig gesunkenen Zinsniveaus. Ohne das Tilgungsziel im Jahre 2006 aus dem Auge zu verlieren, konnte daher zunächst für den Zeitraum von 1998 bis 2000 eine Absenkung der Annuität auf 6,8 % vorgenommen und damit die Haushalte der alten Länder und des Bundes entlastet werden.

Infolge der anhaltend günstigen Zinsentwicklung hat sich der Schuldenstand des Fonds bis heute

(C)

(D)

- (A) weiterhin so gut entwickelt, dass die Fortsetzung der Absenkung bis 2003 möglich ist, ohne das Tilgungsziel zu gefährden. Vielmehr ist auch bei dieser weiterhin gekürzten Annuität – nach derzeitigem Kenntnisstand – sichergestellt, dass die vollständige Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ schneller erfolgt sein wird, als bei der Gründung des Fonds im Jahre 1990 erwartet worden war.

Anlage 27

Bericht

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich am Mittwoch nach kurzer Beratung auf ein Konzept verständigt, wie zukünftig die obligatorische **Rindfleischetikettierung** überwacht werden soll. Der Kompromiss sieht unter anderem vor, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Aufgaben einer „Clearingstelle“ übernehmen soll. Neben die bisherigen Zuständigkeiten im Rahmen der fakultativen Etikettierung einschließlich der dabei vorzunehmenden Überwachung der obligatorischen Angaben treten künftig die Koordinierung systembezogener Kontrollen und Ländergrenzen übergreifende Ermittlungen von Etikettierungsverstößen einschließlich deren Sanktionierung, wobei sichergestellt wird, dass nicht zugleich eine Landesbehörde für die Ermittlung des gleichen Sachverhalts zuständig ist.

- (B) Um eine Beteiligung mehrerer Länder an der Überwachung EU-zugelassener Schlacht- und Zerlegungsbetriebe zu vermeiden, soll die BLE diese Betriebe überwachen. Dem Einigungsvorschlag zufolge werden die Länder dagegen systembezogene Kontrollen nach Prüfplänen der Clearingstelle bei denjenigen Marktbeteiligten im Hoheitsgebiet durchführen, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Darüber hinaus haben die Länder den ersten Zugriff bei verdachtsbezogenen Kontrollen und teilen der BLE Etikettierungsverstöße mit, die zur Ländergrenzen übergreifenden Ermittlung möglicher weiterer Verstöße führen. Weitere Einzelheiten des Einigungsvorschlages betreffen die Kontrolldichte bei der systembezogenen Überwachung, die in einem Prüfplan festzulegen ist.

Anlage 28

Bericht

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

Der Bundestag hat am 7. Juli das Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern – **Grundstücksrechtsänderungsgesetz** – auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses beschlossen.

Das auf einen Entwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurückgehende Gesetz soll vor allem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 umsetzen. Das Gericht hatte eine Regelung des EGBGB insoweit für verfassungswidrig erklärt, als diese für den Zeitraum vom 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 einen Anspruch des Grundstückseigentümers auf Nutzungsentgelt gegen den zum Besitz berechtigten Nutzer nicht vorsieht. Die Frist zur Umsetzung dieser Entscheidung ist bereits am 30. Juni 2000 abgelaufen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz die Zustimmung unter anderem deshalb versagt, weil es auch eine Änderung des Vermögensgesetzes vorgesehen hatte, die die Wohnungsbaugesellschaften der neuen Länder übermäßig mit Restitutionsansprüchen von Nachfolgeorganisationen der von den Nationalsozialisten zerschlagenen Organisationen belastet hätte.

Der vom Vermittlungsausschuss unterbreitete Vorschlag sieht deshalb vor, dass die Wohnungsbaugesellschaften der neuen Länder vor der massenhaften Geltendmachung von zusammengefassten Kleinstansprüchen geschützt sind. Er sieht aber auch vor, dass ein etwaiger schwunghafter Handel von Dritten mit Restitutionsansprüchen und Beteiligungszusammenfassungen ohne investive Auswirkungen auf die neuen Länder verhindert wird.

Schließlich wird mit dem Vermittlungsergebnis sichergestellt, dass es zehn Jahre nach Wiederherstellung der deutschen Einheit endlich zu einer abschließenden Rechtsbereinigung kommt, weil der Vorschlag geeignet zu sein scheint, hinreichend Anreize zu bieten, die Situation umfassend und vergleichsweise zu bereinigen. Dadurch dürften weitere Verzögerungen oder negative städtebauliche Auswirkungen wie der Wert mindernde Verfall von Immobilien vermieden werden.

Ich bitte daher um Ihre Zustimmung zu dem Vermittlungsergebnis.

(C)

(D)

